

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLII. Jahrgang Nr. 12



Ausgegeben in Gifhorn am 30.12.2015

Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES	
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rössenbergheide-Külsenmoor“ in der Samtgemeinde Hankensbüttel	551
7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung	562
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN	
STADT GIFHORN	
Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2014 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn (ASG)	563
Satzung über die Anordnung einer Verände- rungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 „Bergstraße Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift	563
STADT WITTINGEN	---
GEMEINDE SASSENBURG	---
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	---
SAMTGEMEINDE BROME	
1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Neu- regelung der Abwasserbeseitigung	565
2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr	566
3. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenent- schädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte sowie ehrenamtliche tätige Personen	567

Herausgeber: Landkreis Gifhorn, Postfach 13 60, 38516 Gifhorn, Ruf 05371 82-0

Flecken Brome	Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 des Baugesetzbuches	568
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	Satzung die Freiwillige Feuerwehr	570
	Feuerwehr-Gebührensatzung sowie Gebührentarif	580
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	Flächennutzungsplanänderung Nr. 36	583
Gemeinde Isenbützel	Bebauungsplan der Innenentwicklung „Alte Gärtnerei Hehlenriede“	584
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	Friedhofsgebührensatzung	585
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Schwülper	Haushaltssatzung	587
	Bebauungsplan „Niebuhrs Kamp“ 2. Änderung	589
	Vergnügungssteuersatzung	589
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
Samtgemeinde Wesendorf	Jahresabschluss 2014 der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH	595

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft, Flurerneuerung und Forsten Altmark	Öffentliche Bekanntmachung Feststellung im BOV Wendischbrome	595
	Öffentliche Bekanntmachung Einleitungsbeschluss BOV Hanum	596
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	Beschluss Flurbereinigung A 39 – Jembke	598
Kirchenamt Gifhorn	Friedhofsgebührenordnung Calberlah	602
Wasserverband Gifhorn	Ergänzende Bestimmungen zur Wasserver- sorgung, allgem. Entsorgungsbedingungen, Trinkwasserpreisblatt 13 sowie Abwasser- preisblätter	606

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Rössenbergheide-Külsenmoor"
in der Samtgemeinde Hankensbüttel, Landkreis Gifhorn
vom 14.12.2015**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 und 33 BNatSchG vom 29.7.2009 (BGBl. I, Nr. 51), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.8.2015 (BGBl. I, S. 1474), in Verbindung mit den §§ 14, 16, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Rössenbergheide-Külsenmoor" erklärt.

(2) Das NSG liegt im Landkreis Gifhorn. Es befindet sich in der Gemeinde Dedelstorf, Samtgemeinde Hankensbüttel.

Das NSG „Rössenbergheide-Külsenmoor“ liegt in der naturräumlichen Einheit Lüneburger Heide und gehört zum Naturraum Südheide. Das NSG ist geprägt von trockenen, mit Sandheiden und Kiefernwäldern bewachsenen Geesthügeln (Rössenberg, Rosenberg, ca. 80 m ü.NN), die nach Osten hin über vermoorte Quellbereiche mit Übergangs- und Hochmoorgesellschaften zur grünlandgeprägten Niederung des Oerrelbachs (ca. 60 m ü. NN) abfallen. Große Flächen nehmen gestörte Moorbereiche mit Pfeifengrasdegenerationsstadien und Pfeifengras-Birken-Kiefern-Moorwäldern sowie Niedermoorbrachen mit Seggen- und Binsensümpfen ein. Dieser Gebietskomplex repräsentiert somit einen typischen Übergangsbereich von der trockenen Geest über linienhaft angeordnete Quellmoore zur Niederung und beinhaltet den bedeutendsten Heide- und Übergangsmoorkomplex im Südosten der Lüneburger Heide.

Der Oerrelbach, der das NSG im Nordosten durchfließt, ist ein naturnah ausgeprägter, vielfältig strukturierter, sommerkühler, sauerstoffreicher Geestbach. Die Grünlandbereiche werden vereinzelt von prägnanten Feldgehölzen und Einzelbäumen gegliedert.

Kiefernforste und Nadelholzjungbestände sowie Laubholzpflanzungen unterschiedlichen Alters stocken auf ehemaligen Grünland-, Acker- oder Heideflächen und verändern den ehemaligen Offenlandcharakter des Gebietes und darüber das Landschaftsbild nachhaltig.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000.¹ Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Dedelstorf, der Samtgemeinde Hankensbüttel und dem Landkreis Gifhorn – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

¹ abgedruckt auf den Seiten 656 bis 659 dieses Amtsblattes

- (4) Das NSG „Rössenbergheide-Külsenmoor“ liegt im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Rössenbergheide-Külsenmoor, Heiliger Hain“.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 240 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist seine Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit sowie von besonderer Bedeutung für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere
 1. eines hohen Grundwasserstandes und der charakteristischen Nährstoffverhältnisse als Voraussetzung für den nachhaltigen Erhalt der hierauf angewiesenen Ökosysteme,
 2. natürlicher und naturnaher Wälder (Moorwälder, Erlenwälder, Kiefernwälder armer, trockener Sandböden, Birken- und Kiefern-Pionierwälder),
 3. von feuchten bis nassen Wiesen und Weiden unterschiedlicher standörtlicher und nutzungsbedingter Ausprägung mit gliedernden Feldgehölzen und Bäumen,
 4. von Gewässern und Sümpfen und mehr oder weniger offenen Mooren,
 5. offener und halboffener Heideflächen,
 6. der Lebensraumqualitäten für Kreuzkröte und Knoblauchkröte (Anhang IV FFH-Richtlinie),
 7. der ökologischen Wechsel- und Austauschbeziehungen zwischen dem NSG und dem angrenzenden NSG „Niederungsbereich Oerrelbach“,
 8. des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft, soweit dies ohne zusätzliche Erschließung möglich ist.
- (3) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Über den Oerrelbach ist das NSG vernetzt mit dem FFH-Gebiet „Ise mit Nebenbächen“.
- (4) Erhaltungsziel für das NSG im FFH-Gebiet sind Schutz und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 - a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
91D0 Moorwälder
als Pfeifengras-Birken- und Kiefern-Moorwälder sowie Birken- und Kiefern-Bruchwälder nährstoffarmer, nasser Standorte mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, heimischen Baumarten, einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie von starkem liegendem und stehendem Totholz, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern. Die gut entwickelte Moosschicht ist torfmoosreich. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Wald-Kiefer, Faulbaum, Hänge-Birke, Moor-Birke, Ohr-Weide, Gagelstrauch, Gewöhnliche

Moosbeere, Heidelbeere, Rauschbeere, Pfeifengras, Glockenheide, Rosmarinheide, Schnabel-Segge, Wiesen-Segge, Mittleres Torfmoos, Rötliches Torfmoos und andere Torfmoose sowie die Waldeidechse kommen in stabilen Populationen vor,

b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), zur Zeit der Unterschutzstellung sind dies

aa)3160 Dystrope Stillgewässer

mit natürlichen Gewässerstrukturen und natürlicher Vegetationszonierung, einer guten Wasserqualität und ungestörter sowie standorttypischer Verlandungsvegetation, insbesondere in den Heide- und Mooregebieten.

Charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind z.B. Knöterich-Laichkraut, Rasen-Binse, Weißes Schnabelried, Fieberklee, Wasserschlauch, Große Moosjungfer, Kleine Binsenjungfer, Kleine Moosjungfer, Mond-Azurjungfer, Moorfrosch, Nordische Moosjungfer, Schwarze Heidelibelle, Speer-Azurjungfer, Torf-Mosaikjungfer,

bb)3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

der Oerrelbach einschließlich seiner typischen Tier- und Pflanzenarten als naturnahes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, aquatischer Durchgängigkeit im Längsverlauf für Wasserorganismen, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), einem vielgestaltigen Abflussprofil mit ausgeprägten Breiten- und Tiefenunterschieden, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, keinem stärker begradigten Verlauf, ungenutzten Gewässerrandstreifen und zumindest abschnittsweise naturnahem Wald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation in besonnten Bereichen. Charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind z.B. Einfacher Igelkolben, Schild-Wasserhahnenfuß, Wasserstern, Bachneunauge, Bachschmerle, Hasel, Gründling, Blauflügel-Prachtlibelle, Gebänderte Prachtlibelle, Gemeine Keiljungfer, Grüne Flussjungfer,

cc) 4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide,

als struktur- und artenreiche Feucht- bzw. Moorheiden mit einem hohen Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten, weitgehend ungestörtem Bodenwasserhaushalt und biotoptypischen Nährstoffverhältnissen sowie einer engen räumlich-funktionalen und ökologischen Verzahnung mit standörtlich verwandten Pflanzengesellschaften und Kontaktbiotopen.

Charakteristische Arten sind z.B. Blutwurz, Besenheide, Glockenheide, Deutsche Haarsimse, Hirsen-Segge, Mittlerer Sonnentau, Moor-Birke, Gewöhnliches Pfeifengras, Moorlilie, Moosbeere, Rundblättriger Sonnentau, Wald-Kiefer, Wiesen-Segge, Weißes Schnabelried, Heide-Bürstenspinner.

dd)4030 Trockene Heiden,

als strukturreiche, teils gehölzfreie, teils auch von Wacholdern oder Baumgruppen sowie Schafschwingel-Rasen und Strauchflechten durchsetzte Zwergstrauchheide mit Dominanz von Besenheide sowie einem aus geeigneter Pflege resultierenden Mosaik unterschiedlicher Altersstadien (von Pionier- bis Degenerationsstadien), offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen. Teil des Lebensraumtyps sind auch frische bis feuchte Sandheiden.

- Charakteristische Arten sind z.B. Schaf-Schwengel, Draht-Schmiele, Dreizahn, Pillen-Segge, Preiselbeere, Behaarter Ginster, Besenheide, Englischer Ginster, Glockenheide, Keulen-Bärlapp, Ockerbindiger Samtfalter, Brauner Feuerfalter, Dukatenfalter, Gefleckte Keulenschrecke, Kleiner Heidegrashüpfer, Rotleibiger Grashüpfer, Kreuzotter, Schlingnatter, Zauneidechse, Ziegenmelker, Heidelerche,
- ee)6230 Artenreiche Borstgrasrasen
als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie und niedrigwüchsige sowie regelmäßig beweidete oder gemähte Rasen auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Standorten. In einzelnen Bereichen mit z.B. alten Baumgruppen oder Wacholderbeständen auch Erhalt von derartig strukturierten gehölzreichen Ausprägungen. Charakteristische Arten sind z.B. Arnika, Pillen-Segge, Wald-Läusekraut, Wiesen-Segge, Lungen-Enzian, Teufelsabbiss,
- ff)6430 Feuchte Hochstaudenfluren
als artenreiche und neophytenfreie Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichtern) mit allenfalls lückigem Gehölzbewuchses vorwiegend an Gewässerufern. Charakteristische Arten sind z.B. Blutweiderich, Echtes Mädesüß, Gewöhnlicher Gilbweiderich, Wasserdost,
- gg)7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
als noch naturnahes Moor, das sich durch möglichst nasse, nährstoffarme Standortbedingungen und eine ausreichende Torfmächtigkeit auszeichnet und auf größeren waldfreien Bereichen zunehmend Anteile einer typischen, torfbildenden Hochmoorvegetation aufweist. Von besonderer Bedeutung sind strukturreiche Moorränder, die von Moorwäldern, Heiden oder Extensivgrünland geprägt werden. Charakteristische Arten sind z.B. Deutsche Haarsimse, Gewöhnliche Moosbeere, Mittlerer und Rundblättriger Sonnentau, Pfeifengras, Rosmarinheide, Weißes Schnabelried, Große Goldschrecke, Hochmoor-Perlmutterfalter, Schlingnatter,
- hh)7140 Übergangs und Schwingrasenmoore
als nasses und nährstoffarmes ungenutztes Moor mit offenen Schlenken und allenfalls lückigem Gehölzbewuchs sowie mit torfmoosreicher Vegetation bei überwiegend geringer bis mittlerer Wuchshöhe. Charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind z.B. Hunds-Straußgras, Graue Segge, Fieberklee, Gewöhnliche Moosbeere, Kammfarn, Große Moosjungfer, Großes Wiesenvögelchen, Kleine Moosjungfer, Bekassine,
- ii)9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
mit standortgerechten, heimischen Baumarten, allen natürlichen oder naturnahen Waldentwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur, einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie von starkem liegendem und stehendem Totholz sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern. Charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind z.B. Adlerfarn, Draht-Schmiele, Eberesche, Faulbaum, Gewöhnliches Pfeifengras, Sand-Birke, Heidelbeere, Moor-Birke, Stiel-Eiche und Zitter-Pappel,

- c) der Tierarten (Anhang II FFH- Richtlinie)
 - aa) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population im Oerrelbach als durchgängigem, unbegradigtem, sauerstoffreichem und sommerkühlem Fließgewässer mit hoher Wasserqualität; mit Laich- und Aufwuchshabitaten mit vielfältigen Sedimentstrukturen (auch Schlick- und Feinsedimentbänke und feine Detritusablagerungen) und Unterwasservegetation in kiesigen und sandigen, flachen Abschnitten mit mittelstarker Strömung sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
 - bb) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*)
im Oerrelbach und seinen Zuflüssen mit fein- bis grobsandig-kiesigem Gewässergrund, Flachwasserbereichen und vegetationsfreien Sandbänken sowie teilweise beschatteten Ufern als Lebensraum der Libellen-Larven; mit Ufergebüsch als Reifehabitat, bei nur geringer Mobilisierung von Bodenpartikeln in den Gewässern des Einzugsgebietes und geringem Eintrag dieser Sedimente in die Gewässer, mit einer Gewässergüte zwischen Güteklasse I und II und mit Grünlandstreifen entlang der Gewässer,
 - cc) Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in mesotrophen, mäßig sauren, besonnten, fischfreien Gewässern (natürliche Moorrandgewässer, aufgelassene Torfstiche, Gewässer mit moorigen Ufern) mit dunklem, frostfreiem Grund und relativ geringer Tiefe, einzelnen senkrechten Halmen von Schilf, Rohrkolben oder anderen Röhricht- oder Riedpflanzen., einer lockeren bis dichten Schwimmblatt- oder aufragenden Unterwasservegetation und dazwischen einer freien Wasserfläche.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen.
Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.
- (2) Insbesondere werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
 - 1. Hunde frei laufen zu lassen,
 - 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - 3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 - 4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten,

5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 6. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
 7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 8. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln.
- (3) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatschG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei dem in Absatz 2 genannten Fall zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Durchführung treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind nach Maßgabe der jeweiligen Voraussetzungen und Vorgaben von den Regelungen der §§ 23 Abs. 2 BNatSchG, 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben, die Durchführung von Maßnahmen nach Ankündigung und im Benehmen mit dem jeweiligen Eigentümer oder der Eigentümerin,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; die fachgerechte Begrenzung des Gehölzwuchses,
 4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG und unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung; die Unterhaltung des Oerrelbachs nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde; die Pflege der Gehölze gem. Nr. 3
 5. die Nutzung und Unterhaltung (Reparatur) der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; darüber hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:
1. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 3 dargestellten Flächen als Dauergrünland
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von sog. Problemkräutern, wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben oder Drainagen,
 - d) ohne Ausbringung von Gülle oder Jauche außer zum ersten Aufwuchs,
 - e) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - f) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden,
 4. die Nutzung der auf der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 4 dargestellten Grünlandflächen wie unter Nr. 3, jedoch mit Düngung nicht über 30 kg/ha pflanzenverfügbarem Stickstoff im Jahr (d.h. im Falle organischer Düngung max. 60 kg Gesamt-N),
 5. die Unterhaltung (Reparatur) und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 6. die Unterhaltung (Reparatur) und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
 7. die Nutzung rechtmäßig bestehender Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
 8. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummer 3 zustimmen, sofern dies im Einzelfall nicht dem Schutzzweck widerspricht.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG und des § 5 (3) BNatSchG
1. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außer als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung oder für notwendige Schutzmaßnahmen an gelagertem Holz, sofern die Umlagerung des Holzes nicht zumutbar ist ausschließlich auf der Grundlage des schriftlichen Gutachtens einer fachkundigen Person und mit Zustimmung der Naturschutzbehörde, in FFH-Lebensraumtypen zusätzlich nach Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde für Waldschutz,
 2. in den auf der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 2 dargestellten Moorwäldern (prioritärer Lebensraumtyp 91D0) gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, soweit
 - a) beim Holzeinschlag und der Pflege

- aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 %, im Erhaltungszustand A 35% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder in den Erhaltungszuständen B oder C entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei, im Erhaltungszustand A mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder in den Erhaltungszuständen B und C bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter),
 - cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück, im Erhaltungszustand A mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd) auf mindestens 80 %, im Erhaltungszustand A 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder in den Erhaltungszuständen B und C entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
 - c) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird; eine weiter gehende Holzentnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt
 - d) die Neuanlage von Feinerschließungslinien nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - f) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - g) eine Düngung unterbleibt,
 - h) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
 - i) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt,
 - j) eine Instandsetzung, ein Bau und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - l) die Nutzung von Horst- und Höhlenbäumen unterbleibt,
3. in den auf der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 3 dargestellten Erlenwäldern und Erlen-Bruchwäldern nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
- a) Nutzung durch einzelstamm- bis gruppenweise Entnahme von Bäumen; Nutzung nur in den Monaten August – Februar und bei unter 40 m Abstand zum Oerrelbach nur mit Seilzug,
 - b) unter Belassen von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je Hektar,
 - c) Nachpflanzung nur mit den standortheimischen Baumarten einschließlich Stiel-Eiche ohne tiefgreifende Bodenveränderungen vorzunehmen; Bevorzugung der Naturverjüngung,

4. in den auf der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 4 dargestellten sonstigen Birken-Bruchwäldern und Birken-Pionierwäldern gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nur, wenn
 - a) die Neuanlage von Feinerschließungslinien in den Birken-Pionierwäldern nicht geradlinig und mit einem Abstand von mindestens ca. 30 m untereinander erfolgt, in den Birken-Bruchwäldern nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) die künstliche Verjüngung unterbleibt,
 - c) je Hektar Fläche mindestens 1 lebender Habitatbaum und mindestens 1 Stück stehendes oder liegendes Totholz belassen werden,
5. in den auf der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 5 dargestellten Kiefern-Pionierwäldern und Kiefernwäldern armer, trockener Sandböden gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nur, wenn
 - a) die künstliche Verjüngung unterbleibt oder im Falle einer Kalamität auf einer über 0,5 ha großen Fläche mit Kiefer, Birke, Eiche oder Buche erfolgt,
 - b) die Neuanlage von Feinerschließungslinien nicht geradlinig und mit einem Abstand von mindestens ca. 30 m untereinander erfolgt,
 - c) die Entnahme von solitären, starkastigen, abholzigen Bäumen mit i. d. R. schlechter Wuchsform (sog. Protze, forstliche Wertklasse 4-5) unterbleibt,
6. auf den zu dieser Nr. 6 auf der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen bevorzugt mit standortheimischen Baumarten und unter Belassen von mindestens 1 lebenden Habitatbaum und mindestens 1 Stück stehenden oder liegenden Totholzes/totholzreicher Uraltbäume je Hektar.
7. In dem in der Basiserfassung 2003 kartierten alten bodensauren Eichenwald auf Sandböden mit Stieleiche im Erhaltungszustand A entspricht die Zahl der zu belassenden lebenden Habitatbäume (je ha 6) und des starken Totholzes (je ha 3) annähernd dem überhaupt vorhandenen räumigen Alteichenbestand, so dass dieser gänzlich aus der Nutzung genommen und der natürlichen Eigenentwicklung überlassen wird.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. (1) unterliegt jedoch die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art. Die Neuanlage baugenehmigungsfreier, für dauerhafte Nutzung vorgesehener Ansitzeinrichtungen ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter Rücksichtnahme auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten und nach folgenden Vorgaben:
 - a) Fischbesatzmaßnahmen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - b) ohne im Rahmen der Angelnutzung das Bachbett des Oerrelbachs zu betreten,
 - c) ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade.

- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- 1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- 2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.
Folgende Pflegemaßnahmen sind nach vorheriger Ankündigung und Benehmenserstellung durch die Naturschutzbehörde auf Heide-, Magerrasen-, Moor- und Sumpfflächen, ungenutzten Offenlandbiotopen sowie im Bereich ungenutzter Stillgewässer zu dulden:
 - a) Beseitigung von Neophytenbeständen,
 - b) Mahd von Röhrichten, Seggenriedern, Sumpf- und sonstigen Offenlandbiotopen, Magerrasen, Heiden,
 - c) Beweidung von Heideflächen mit Schafen,
 - d) Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Seggenriedern, Mooren, sonstigen Sumpfbiotopen, Magerrasen, Heiden, Offenlandbiotopen und Kleingewässern,
 - e) Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum für gefährdete Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten,
 - f) Wiederherstellung/Instandsetzung von Torfstichen als Lebensraum für moortypische Tier- und Pflanzenarten.

§ 7

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 6 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG

vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.

- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG i.V.m. § 3 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 9

Aufheben von Rechtsvorschriften

- (1) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rössenbergheide-Külsenmoor“, Gemeinde Dedelstorf der Samtgemeinde Hankensbüttel, Landkreis Gifhorn vom 24. Mai 1985 (Amtsbl.f.d.Reg.Bez.Braunschweig Nr. 20 vom 30.10.2000) wird aufgehoben.
- (2) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Gemeinde Sassenburg, der Samtgemeinde Wesendorf, Boldecker Land, Hankensbüttel und der Städte Wittingen und Gifhorn im Landkreis Gifhorn, Landschaftsschutzgebiet „Ostheide“ vom 18.08.1977 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 21 vom 01.11.1977, S. 181) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, den 14.12.2015
Landkreis Gifhorn

Dr. Ebel
Landrat

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 11.12.2015

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsisches Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 279) in der zurzeit geltenden Fassung und § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Gifhorn vom 14.12.2007 werden nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Gifhorn vom 11.12.2015 folgende Satzungsänderungen beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 2 Abschnitt c)

wird gestrichen:

„ Mindestgebühr für Anlieferungen von Restabfall bis 250 kg je Anlieferung 12,00 €“

und ersetzt durch:

„Mindestgebühr für Anlieferungen von Restabfall auf der ZEW bis 250 kg je Anlieferung 12,00 €

Mindestgebühr für Anlieferungen von Restabfall auf der Umschlaganlage „Am Allerkanal“ bis 420 kg je Anlieferung 20,00 €“

§ 6 Abs. 2 Abschnitt d) erhält folgende Fassung:

d) Abfälle, die kompostierbar sind 88,00 €/t

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gifhorn, den 11.12.2015

Landkreis Gifhorn

Dr. Ebel
Landrat

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Jahresabschluss 2014 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn (ASG)

Der Rat der Stadt Gifhorn hat am 05.10.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2014 werden festgestellt und der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Der ausgewiesene Jahresüberschuss und der Gewinnvortrag werden nach Abzug der Stammkapitalverzinsung auf neue Rechnung vorgetragen.

Im Wirtschaftsjahr 2015 werden 3 Mio. € aus dem Gewinnvortrag zur Einstellung in die allgemeine Rücklage entnommen.

Durch den Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Gifhorn ist folgender Feststellungsvermerk ergangen:

„Der Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Gifhorn bestätigt hiermit als gemäß §§ 157 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes der Stadt Gifhorn, durch die GK REVISION und TREUHAND GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, Gifhorn, mit seinem Einverständnis erfolgt ist. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wurde dem Fachbereich Rechnungsprüfung zugeleitet. Ergänzende Feststellungen gemäß des § 32 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung (Nds. GVBl. Nr. 2/2011, S. 24-25) über den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 05.06.2015 hinaus ergeben sich nicht.“

Gifhorn, den 02.07.2015

Fachbereich Rechnungsprüfung
der Stadt Gifhorn

Malzahn

Der Jahresabschluss 2014 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn (ASG) und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 02.12.2015 bis einschließlich 30.12.2015 im Abwasser- und Straßenreinigungsbetrieb (ASG) Winkeler Straße 4, 38518 Gifhorn, Verwaltungsgebäude, Sitzungsraum 1. OG, öffentlich aus.

Matthias Nerlich
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Gifhorn über die Anordnung einer Veränderungssperre
für den Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 100 „Bergstraße Süd“
mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1-4 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 14 bis 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 13.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planung innerhalb des Planbereiches mit der Bezeichnung Nr. 100 „Bergstraße Süd“ mit ÖBV, für den der Verwaltungsausschuss der Stadt Gifhorn am 07.05.2015 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat, wird gemäß § 14 BauGB eine Veränderungssperre verhängt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich:

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in dem beigefügten Plan gekennzeichnet. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung.²

§ 3

Im Geltungsbereich der gemäß § 1 beschlossenen Veränderungssperre ist es unzulässig:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen.
2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

§ 4

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Gifhorn nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn der Bebauungsplan Nr. 100 „Bergstraße Süd“ mit ÖBV rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch am 30.12.2017

Gifhorn, 07.12.2015

(L.S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

² abgedruckt auf Seite 660 dieses Amtsblattes

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Etwasige Einwendungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus gilt, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung nach Abschnitt 2, Teil 5 BauGB in Geld zu leisten.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Die Veränderungssperre kann während der Sprechzeiten im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, eingesehen werden.

Gifhorn, 07.12.2015

(L.S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

1. SATZUNG

zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Brome zur Neuregelung der Abwasserbeseitigung für den Bereich der Samtgemeinde Brome (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. 2014 S. 291), in Verbindung mit den §§ 95,96 und 97 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2014 (Nds. GVBl. S. 236), hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung von Vorschriften

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang Schmutz- und Niederschlagswasser wird gestrichen.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Brome, den 17.12.2015

Samtgemeinde Brome

Peckmann
Samtgemeindebürgermeisterin

**2. SATZUNG
zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Brome für die Freiwillige Feuerwehr
(Feuerwehrsatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL I

**§ 1
Inhalt der Änderungen**

Die Feuerwehrsatzung der Samtgemeinde Brome vom 22.03.2012 in der geänderten Fassung vom 25.06.2015 wird nunmehr wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 der Feuerwehrsatzung erhält die folgende Fassung:
Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Brome. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung unterhaltenen Hilfeleistung unterhaltenen Ortsfeuerwehren in den Mitgliedsgemeinden bzw. Ortsteilen:
Altendorf, Bergfeld, Brechtorf, Brome, Croya, Ehra-Lessien, Eischott, Hoitlingen, Kaiserwinkel, Parsau-Ahnebeck, Rühren, Tiddische, Tülau, Voitze, Zicherie.
2. § 2 Absatz 2 der Feuerwehrsatzung erhält die folgende Fassung:
Im Verhinderungsfall wird der Gemeindebrandmeister in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretenden Gemeindebrandmeister gleichberechtigt vertreten.
3. § 5 Absatz 2 Nr. b) der Feuerwehrsatzung erhält die folgende Fassung:
Das Gemeindekommando besteht aus den bis zu vier stellvertretenden Gemeindebrandmeistern, den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeistern und dem Samtgemeindejugendfeuerwehrwart als Beisitzer kraft Amtes.
4. § 5 Absatz 2 Nr. c) der Feuerwehrsatzung erhält die folgende Fassung:
Das Gemeindekommando besteht aus dem Samtgemeinde-Schritfführer und dem Samtgemeindesicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzer.

5. § 5 Absatz 2 Nr. d) der Feuerwehrsatzung erhält die folgende Fassung:
Das Gemeindekommando besteht aus dem Samtgemeindeausbildungsleiter, dem Samtgemeindeatemschutzbeauftragten, den Samtgemeindefunkbeauftragten, dem EDV-Beauftragten, dem Geschäftsführer und dem SG-Brandschutzerzieher als bestellte Beisitzer für die Dauer ihrer Amtszeit.

ARTIKEL II

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brome, den 17.12.2015

Samtgemeinde Brome

Peckmann
Samtgemeindebürgermeisterin

3. SATZUNG zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 10, 44 und 54 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende 3. Änderung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung beschlossen:

ARTIKEL I

§ 1 Inhalt der Änderungen

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Brome vom 12.09.2002 in der geänderten Fassung vom 11.12.2003 wird nunmehr wie folgt geändert:

1. § 8 Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich Tätige erhält die folgende Fassung:

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlags erhalten folgende Ehrenbeamte bzw. ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

1.	Gemeindebrandmeister	200 €
1.1	Stv. Gemeindebrandmeister	100 €
2.	Ortsbrandmeister (Schwerpunkt)	90 €
2.1	Ortsbrandmeister (Stützpunkt)	75 €
2.2	Ortsbrandmeister (übrige Ortsfeuerwehren)	60 €
2.3	Stv. Ortsbrandmeister (Schwerpunkt)	50 €

2.4	Stv. Ortsbrandmeister (Stützpunkt)	40 €
2.5	Stv. Ortsbrandmeister (übrige Ortsfeuerwehren)	20 €
3.	Gerätewart (Schwerpunkt)	60 €
3.1	Gerätewart (Stützpunkt)	40 €
3.2	Gerätewart (übrige Ortsfeuerwehren)	20 €
4.	Samtgemeindejugendfeuerwehrwart	40 €
4.1	Stv. Samtgemeindejugendfeuerwehrwart	30 €
4.2	Jugendfeuerwehrwart	30 €
5.	Samtgemeindesicherheitsbeauftragter	30 €
5.1	Stv. Samtgemeindesicherheitsbeauftragter	20 €
6.	Samtgemeindeausbildungsleiter	30 €
6.1	Stv. Samtgemeindeausbildungsleiter	20 €
7.	Samtgemeinde-Atenschutzbeauftragter	30 €
7.1	Stv. Samtgemeinde-Atenschutzbeauftragter	20 €
8.	Samtgemeindezeugwart	40 €
8.1	Stv. Samtgemeindezeugwart	25 €
9.	Samtgemeindefunkbeauftragter	25 €
9.1	Stv. Samtgemeindefunkbeauftragter	15 €
10.	Samtgemeinde-Brandschutzerzieher	10 €
11.	Samtgemeinde-Schriftführer	25 €
11.1	Stv. Samtgemeinde-Schriftführer	10 €
12.	EDV-Beauftragter	25 €
12.1	Stv. EDV-Beauftragter	10 €
13.	Geschäftsführer	40 €
14.	Gleichstellungsbeauftragte (nicht aus dem Bereich Feuerwehr)	100 €

ARTIKEL II

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brome, den 17.12.2015

Samtgemeinde Brome

Peckmann
Samtgemeindebürgermeisterin

Satzung

der Gemeinde Flecken Brome über den Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 des Baugesetzbuches

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat des Flecken Brome am 20.07.2015 die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Veränderungssperre ist aus dem dieser Satzung beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.³

§ 2

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

§ 6

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Sie tritt spätestens dann außer Kraft, wenn der Bebauungsplan „Ortsmitte Brome“ rechtsverbindlich geworden ist.

Brome, den 10.11.2015

(L.S.)

Borchert
Bürgermeister

³ abgedruckt auf Seite 661 dieses Amtsblattes

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Hankensbüttel

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Hankensbüttel beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Hankensbüttel. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Bokel, Emmen, Hankensbüttel, Lingwedel, Oerrel, Repke, Schweimke, Sprakensehl, Steinhorst, Wentorf und Wierstorf unterhaltenen Ortsfeuerwehren.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde Hankensbüttel nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Hankensbüttel wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Hankensbüttel erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

(1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Hankensbüttel erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

(1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp gemäß § 1 Abs. 2 und § 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO).

(2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sowie die weiteren berufenen Führungskräfte sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(3) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann weitere Führungskräfte nach Maßgabe der FwVO berufen. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Samtgemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwillige Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus:

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern und der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Schriftführerin oder dem Schriftführer und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als Beisitzerinnen oder Beisitzer.

(3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden auf Vorschlag der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister vom Gemeindekommando aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

(4) Als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer können für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden:

- die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder der stellvertretende Ortsbrandmeister
- die stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart
- die Gemeindeausbildungsleiterin oder der Gemeindeausbildungsleiter und deren/dessen Vertreter
- die stellvertretende Schriftführerin oder der stellvertretende Schriftführer
- die stellvertretende Gemeindegemeinschaftsbeauftragte oder der stellvertretende Gemeindegemeinschaftsbeauftragte
- die/den 1. Vorsitzende/n des Spielmannszuges oder deren/dessen Vertreter/in
- die Kassenwartin oder der Kassenwart und deren/dessen Vertreter/in
- die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer und deren/dessen Vertreter/in
- die Gemeindefeuerwehrfrauensprecherin oder ihre Vertretung
- weitere Fachbeauftragte.

(5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(6) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Abs. 2 Buchst. c) und Abs. 4 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.

(7) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde, der Samtgemeindegemeinschaftsausschuss oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeindekommandos dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(8) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(9) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(10) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftführerin oder Schriftführer) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a), b), d), e), f), g), h) und i) aufgeführten Aufgaben.

(2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).

(3) Das Ortskommando besteht aus

- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, den bestellten Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzerin oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Schriftführerin oder dem Schriftführer, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.
- d) sowie weiteren Fachbeauftragten, die vom Ortsbrandmeister bestellt werden können.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. d) werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Abs. 3 Satz 1 Buchst. c) und d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

(4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ortskommandos dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 7 und 8 entsprechend.

(5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftführerin oder Schriftführer) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
- b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde, der Samtgemeindeausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung öffentlich bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgesprochen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den dem Rat der Samtgemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte

1. Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister und
2. Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister

sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter wird schriftlich abgestimmt.

Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist,

zu 1. wer die Mehrheit der Stimmen aller Ortsbrandmeister und Stellvertreter und

zu 2. wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.

Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tag erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

(1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehörige/r der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Samtgemeinde.

(3) Über die Aufnahme als Angehörige/r der Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 2). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.

(4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10

Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes (z. B. Brandschutzerziehung und –ausbildung) herangezogen werden.

§ 11

Jugendfeuerwehren

- (1) Jugendfeuerwehren sind zurzeit in den Ortsfeuerwehren Bokel, Emmen, Hankensbüttel und Steinhorst eingerichtet.
- (2) Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres, Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 18 Abs. 3 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr.

§ 12

Kinderfeuerwehren

- (1) Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr einrichten.
- (2) Die Kinderfeuerwehr ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Kinder können nach Vollendung des sechsten, aber noch nicht des zwölften Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf.

§ 13

Angehörige der Musikabteilung

- (1) Ein Spielmannszug ist zurzeit bei der Ortsfeuerwehr Steinhorst aufgestellt.

(2) Die Mitgliedschaft in der Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglieder können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde haben. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst.

(3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14

Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 15

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 16

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

(2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich, spätestens binnen 48 Stunden, über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 17

Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau oder erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Gemeindegremiums.

Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindegremiums.

§ 18

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austrittserklärung,
- b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts im Zuständigkeitsbereich der Ortsfeuerwehr bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
- e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
- f) Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
- b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus:

- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

(6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

1. Wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
2. wiederholt fachliche Anweisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

(7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindevorstand und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.

(8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

(9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.

(10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Hankensbüttel vom 02.02.2004 sowie die 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Hankensbüttel vom 23.02.2012 außer Kraft.

Hankensbüttel, den 17.12.2015

(L.S.)

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hankensbüttel außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Gebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Hankensbüttel wird durch die Feuerwehrsatzung vom 17.12.2015 festgelegt.

**§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannte Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und ggf. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4 Gebührentarif und –höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Die Berechnung der Gebühr erfolgt nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus zum Einsatzort bis zur Rückkehr ins Feuerwehrgerätehaus nach Einsatzende.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Vollstreckungsgesetz vollstreckt.

**§ 7
Haftung**

Die Samtgemeinde Hankensbüttel haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

**§ 8
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Hankensbüttel über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hankensbüttel sowie die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hankensbüttel jeweils vom 24.04.2008 außer Kraft.

Hankensbüttel, den 17.12.2015

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

Anlage gem. § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hankensbüttel außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Gebührensatzung) vom 17.12.2015

Gebührentarif

	Je 15 Minuten	Je ganze Std.
<u>1. Personaleinsatz</u>		
1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr		
1.1.1 Grundbetrag pro Einsatzstunde	20,88 Euro	83,52 Euro
<u>2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)</u>		
2.1 Einsatzleitwagen (ELW)	46,09 Euro	184,36 Euro
2.2 Mannschaftstransportwagen (MTW)	121,61 Euro	486,44 Euro
2.3 Löschgruppenfahrzeug (LF)	141,63 Euro	566,52 Euro
2.4 Tanklöschfahrzeug (TLF)	123,26 Euro	493,04 Euro
2.5 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	125,09 Euro	500,36 Euro

3. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Verdienstaufschlag

Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstaufschlag ist von der bzw. von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

5. Unfugalarm

Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Flächennutzungsplanänderung Nr. 36 der Samtgemeinde Isenbüttel

Die vom Rat der Samtgemeinde Isenbüttel am 15.10.2015 beschlossene Flächennutzungsplanänderung Nr. 36 ist dem Landkreis Gifhorn am 27.10.2015 gemäß § 6 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Gifhorn hat die Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 12.11.2015, Az.: 8/6121-02/60/36, mit einer Auflage genehmigt.

Auflage:

Auf der Planunterlage ist der Stand (Monat/Jahr) zu ergänzen.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 36 befindet sich im Westen von Edesbüttel, Gemeinde Calberlah, südlich des Freibades in Nähe zum Mittellandkanal. Siehe nachstehende Gebietsabgrenzung.⁴

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 36 einschließlich der Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung der Samtgemeinde Isenbüttel im Rathaus, Fachbereich Bauen und Gebäudemanagement, Abteilung Planen und Bauen, Zimmer 4, 38550 Isenbüttel, Wiesenhofweg 4, zu jedermanns Einsicht aus. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05374/8833 vereinbaren. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Isenbüttel geltend gemacht worden sind.

⁴ abgedruckt auf Seite 662 dieses Amtsblattes

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Samtgemeinde Isenbüttel

Isenbüttel, den 23.11.2015

(L.S.)

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan der Innenentwicklung "Alte Gärtnerei Hehlenriede" mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Isenbüttel hat in seiner Sitzung am 09.12.2015 den Bebauungsplan der Innenentwicklung „Alte Gärtnerei Hehlenriede“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 (3) BauGB bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich südlich der L 292, zwischen Hehlenriede und der Sandstraße, siehe Gebietsabgrenzung.⁵

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Isenbüttel, Gutsstraße 11 in 38550 Isenbüttel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05374 / 88 71 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Isenbüttel geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Isenbüttel

Isenbüttel, den 09.12.2015

(L.S.)

In Vertretung
Rautenbach
1. stellv. Bürgermeister

⁵ abgedruckt auf Seite 663 dieses Amtsblattes

Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Meinersen

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 08.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Samtgemeinde Meinersen und der für die Beisetzung bestimmten Einrichtungen, für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen, für die Unterhaltung der Friedhofsanlagen, ferner für sonstige Leistungen, werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung und dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

§ 2

- (1) Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte (Antragssteller). Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühren werden fällig, wenn der Friedhof oder seine Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Die Gebühren für die Unterhaltung der Friedhofsanlagen – soweit nicht im Voraus fällig – sind jährlich zum 1. Juli fällig. Der Gebührenpflichtige erhält einen Gebührenbescheid.
- (3) Die fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 3

Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 4

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 5

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung und Beitreibung von Gebühren richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Sie haben keine aufschiebende Wirkung.

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Meinersen

A) Erwerb von Grabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Reihengräber | |
| a) für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre | 411,00 € |
| b) für Kinder bis 5 Jahre | 96,00 € |
| c) pflegeleichte Rasengrabergrabstätten/anonyme Erdgrabstätten | 493,00 € |

2. Erbgräber	
a) Doppelgräber	822,00 €
b) jede weitere Grabstelle	411,00 €
3. Urnenbeisetzungen	
a) Beisetzung einer Urne in einem neuen Reihen- oder Erbgrab	
-Gebühren entsprechend Nr. 1 und 2	
Beisetzung einer Urne in einem Urnenrasengrab /	
anonymen Urnengrab	493,00 €
Urnenreihengrab	411,00 €
Urnenerbgrab 2bettig	653,00 €
Urnenerbgrab 4bettig	1.306,00 €
einer Urnenstele	1.112,00 €
4. Verlängerung des Nutzungsrechtes	
Doppelgräber jährlich 36,00 €	
zu erheben für 10 Jahre	360,00 €
für jede weitere Grabstelle jährlich 18,00 €	
zu erheben für 10 Jahre	180,00 €
um einen gleichzeitigen Ablauf des Nutzungsrechtes und	
der Ruhefrist zu erreichen, wird eine Angleichungsgebühr	
in Höhe von jährlich	18,00 €
je Grabstelle erhoben.	

B) Sonstige Gebühren

5. Für die Benutzung der Friedhofskapelle	281,00 €
6. Für die Benutzung des Aufbewahrungsraumes	71,00 €
7. Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes	400,00 €
8. Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Kindergrabes	122,00 €
9. Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Urnengrabes	103,00 €
10. Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie	
laufende jährliche Kontrolle:	
- bei Reihengräbern	200,00 €
- bei Erbgräbern	200,00 €
- bei Kindergräbern	200,00 €
- bei liegenden Grabmalen / Grabkissen	20,00 €
11. Gebühr für die Benutzung der Kühlanlage der Friedhofskapelle Müden (Aller) je aufgebahrte Leiche pro Tag	18,00 €

C) Friedhofsunterhaltungsgebühren

12. Im Beerdigungsfalle für den Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechtes im Voraus in einer Summe zu erheben.	
Ausnahme: Großgrabstellen ab 7 Begräbnisplätze	
- für ein Doppelgrab jährlich	48,00 €
- für jede weitere Grabstelle jährlich	24,00 €
- für Einzelgräber jährlich	24,00 €
13. Doppelgräber für die Dauer des Nutzungsrechtes	1.306,00 €
Einzelgräber für die Dauer des Nutzungsrechtes	653,00 €
Urnenstele für die Dauer des Nutzungsrechtes von 20 Jahren	438,00 €

14. Bei Beisetzungen in Kindergräbern, Urnengräbern oder Rasengräbern entsprechend 12 oder 13 zu erheben
15. Für alle vorhandenen Grabstellen, auf denen im Erhebungsjahr ein Beerdigungsfall nicht zu verzeichnen ist, jährlich zu erheben
- | | |
|-----------------------------|--------|
| für ein Einzelgrab | 4,00 € |
| für ein Doppelgrab | 7,00 € |
| für jede weitere Grabstelle | 4,00 € |
16. Für Großgrabstellen ab 7 Begräbnisplätze sind die Friedhofsunterhaltungsgebühren jährlich zu entrichten.

Ab Rechnungsjahr 1996 wird die Fälligkeit auf den 01.07. eines jeden Jahres festgesetzt.

- D)** Wird innerhalb der Nutzungszeit auf eine nicht belegte Grabstätte verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Meinersen, den 08. Dezember 2015

Montzka
Samtgemeindebürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Schwülper für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schwülper in der Sitzung am 24. November 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.563.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.563.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	529.900 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	529.900 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.337.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.097.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.123.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.316.800 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt.	29.100 Euro

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.461.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.443.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.530.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

Gr. Schwülper, 24. November 2015

Lestin
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.01. bis einschl. 12.01.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Schwülper, 29.12.2015

Lestin
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Niebuhrs Kamp" 2. Änderung

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 den Bebauungsplan "Niebuhrs Kamp" 2. Änderung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁶

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a (4) BauGB einschließlich seiner Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Hauptstraße 11 in 38179 Groß Schwülper während der Dienststunden (Montag - Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten (Montag/Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) bitte vorher unter der Durchwahl 05303/ 6023 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schwülper, den 16.12.2015

(L.S.)

Lestin
Bürgermeister

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Schwülper

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Schwülper in seiner Sitzung am 24.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

⁶ abgedruckt auf Seite 664 dieses Amtsblattes

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Schwülper erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. die entgeltliche Benutzung von Wett-Terminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen. Ihre Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung verwendet wird.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit ist die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten:

1. auf Schützenfesten, Jahrmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen;
2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind;
3. ohne Gewinnmöglichkeit, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billardtische, Darts).

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist die Betreiberin/ der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin / Betreiber ist diejenige/ derjenige, der/ dem die Einnahmen zufließen.

(2) Steuerschuldner sind neben den in Absatz 1 genannten Personen auch

1. die Besitzerin/ der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/ er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
2. die wirtschaftliche Eigentümerin/ der wirtschaftliche Eigentümer des Spielgerätes.

(3) Die Steuerschuldner gelten ferner als Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nr. 2 b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der genannten Aufstellorte.

(2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt und aus den Räumlichkeiten entfernt wird.

§ 5

Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer wird als Spielgerätsteuer erhoben. Diese bemisst sich für

1. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis und dem Steuersatz nach § 6 Absatz 1,
2. alle übrigen Spielgeräte nach den Regelungen des § 6 Absatz 2 (Pauschalsteuer).

(2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Minuskassen sind nicht zu verrechnen und werden steuerlich mit 0,00 € angesetzt.

(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.

(4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 6

Steuersätze

(1) Bei der Spielgerätsteuer in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 beträgt der Steuersatz 15 v. H. des Einspielergebnisses.

(2) In den Fällen des § 5 Absatz 1 Nr. 2 beträgt der Steuersatz pauschal für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

- | | |
|--|------------|
| a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) – e) | 23,00 Euro |
| b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) – e) | 15,00 Euro |

- | | |
|--|-------------|
| c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 500,00 Euro |
| d) Musikautomaten | 15,00 Euro |
| e) PC-Bildschirmplätzen | 15,00 Euro |

§ 7 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat.

§ 8 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 9 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

(1) Der Steuerschuldner nach § 3 hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Schwülper vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.

(2) Es handelt sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung im Sinne des § 11 NKAG in Verbindung mit §§ 150, 168 AO. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslestages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Aufstellort,
- Gerätenummer
- Gerätenamen
- Zulassungsnummer
- fortlaufende Nummer des Ausdrucks
- Datum der letzten Kassierung
- elektronisch gezählte Kasse
- Röhreninhalte

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

(4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/ Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/ Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

(5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht vollständig, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Gemeinde Schwülper die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 10 Fälligkeit

(1) Mit der Abgabe der Steueranmeldung hat der Steuerschuldner die errechnete Steuer an die Samtgemeindekasse Papenteich innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.

(2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 11 Anzeigepflichten

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten an einem Aufstellort bis zum 10.Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss Art und Anzahl sowie die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.

(3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/ Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.

§ 12 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Gemeinde Schwülper ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Die Gemeinde Schwülper behält sich die Möglichkeit von Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Gemeinde Schwülper unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 13 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Schwülper gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Schwülper erfolgt lediglich, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 5 Absatz 4 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
2. entgegen § 9 Absatz 1 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
3. entgegen § 11 Absatz 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
4. entgegen § 12 Abs. 3 die ihr/ ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 22. März 2012 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Gemeinde Schwülper, 25.11.2015

(L.S.)

Lestin
Bürgermeister

Jahresabschluss 2014 der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH hat am 07.12.2015 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 wird genehmigt und festgestellt.
2. Der Überschuss für das Geschäftsjahr 2014 beträgt 6.814,09 €. Zur Gewinnrücklage in Höhe von 83.146,75 € wird der ergebene Betrag in Höhe von 89.960,84 € in die neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Der Fachbereich 2 – Rechnungsprüfung - des Landkreises Gifhorn bestätigt hiermit als gemäß §§ 158, 157 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH durch die Höweler/Rischmann und Partner GbR, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Braunschweig, mit seinem Einverständnis erfolgt ist. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wurde dem Fachbereich 2 – Rechnungsprüfung - des Landkreises Gifhorn zugeleitet. Ergänzende Feststellungen gemäß Neufassung des § 32 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung Nds. GVBl. Nr. 2/2011, S. 21) über den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 29. Mai 2015 hinaus ergeben sich nicht.

Gifhorn, 03.07.2015

Fachbereich 2
- Rechnungsprüfung -
des Landkreises Gifhorn
Im Auftrage
Schneider

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3 u 5
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 26.10.2015

14.12 / Bodenordnungsverfahren Wendischbrome
Verf.-Nr. SAW 4.030

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

im Bodenordnungsverfahren Wendischbrome

In dem Bodenordnungsverfahren Wendischbrome werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung der im Verfahrensgebiet liegenden Flurstücke, wie sie den Beteiligten im Anhörungstermin am 02.09.2015 bekannt gegeben und erläutert worden sind, gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) festgestellt.

Entsprechend dem Ergebnis der Wertermittlung stehen die Flurstücke der Teilnehmer in dem festgestellten Wertverhältnis zu den übrigen Flurstücken des Flurbereinigungsgebietes.

Gründe:

Die zum Verfahrensgebiet gehörenden Flurstücke wurden nach Maßgabe der §§ 27 ff. FlurbG bewertet.

Zu dem nachfolgend genannten Termin erfolgte eine fristgerechte Ladung durch öffentliche Bekanntmachung und Anschreiben.

Erläuterungen zu den Nachweisen der Wertermittlung wurden im Anhörungstermin am 02.09.2015 von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Wendischbrome gegeben.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung konnten in diesem Anhörungstermin vorgebracht werden.

Die begründeten Einwände betreffend die Flurstücke der Gemarkung Wendischbrome, Flur 3, 123/1, 253/123 und der Flur 4, 16/4, wurden nach Ortsbegehung und sachgerechter Abwägung in der Nutzung geändert und in der Karte und den Nachweisen berichtigt.

Weitere Einwände gegen die Wertermittlungsergebnisse wurden nicht erhoben.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlung liegen somit gemäß § 32 Satz 3 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden.

Im Auftrag

(L.S.)

Michaels

Amt für Landwirtschaft
Flurneuordnung und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 11.12.2015

Bodenordnungsverfahren Hanum

Öffentliche Bekanntmachung

I Beschluss

Nach den §§ 56 und 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) ergeht folgender Beschluss:

Das Bodenordnungsverfahren Hanum im Altmarkkreis Salzwedel wird hiermit für Teile der Gemarkung Hanum (Flur 1, 2, 3, 4, 5 teilweise) und Teile der Gemarkung Gladdenstedt (Fluren 1 und 2 jeweils teilweise) angeordnet.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführt. Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von rd. 962 ha und ist auf der Gebietskarte orangefarbig gekennzeichnet. Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke sowie die Gebietskarte sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Eigentümer der zum Bodenordnungsverfahren gehörenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten und die Eigentümer von Gebäuden nach Art. 233 § 2b sowie § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bilden die Teilnehmergemeinschaft. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Hanum.

Die Teilnehmergemeinschaft erhält den Namen: „Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Hanum“.

II Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Bodenordnungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gilt eine Veränderungssperre (§ 34 FlurbG) im Bodenordnungsgebiet. Im Anhang zu diesem Beschluss sind die zeitweiligen Eigentumsbeschränkungen ausgeführt. Veränderungen bedürfen gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Werden entgegen den Bestimmungen des § 34 FlurbG Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

III Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel, anzumelden. Näheres kann dem Anhang zum Beschluss entnommen werden.

IV Hinweis

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel bzw. Akazienweg 25, 39576 Stendal erhoben werden.

Im Auftrag

(L.S.)

Tuschick

Vorstehender Beschluss (I) mit Begründung, Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und Gebietskarte, die zeitweilige Einschränkung des Eigentums (II) und die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (III) liegen im Original in der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf, Marschweg 3, 38489 Beetzendorf, ab dem 07.01.2015, in der Samtgemeinde Brome, Bahnhofstraße 36, 38465 Brome und in der Stadt Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen, ab dem 04.01.2016 sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel, ab dem 07.01.2016 2 Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der jeweiligen Dienststunden aus.

Des Weiteren sind die Unterlagen im Internet ab dem 07.01.2016 unter www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark/ hier unter Flurneueordnung > Bodenordnung Kreis Salzwedel > Verfahren Hanum einzusehen.

**Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig**

Braunschweig, den 11.12.2015

**Flurbereinigung A 39 - Jembke,
Landkreis Gifhorn 300
Az.: 4.1.2 - GF 300 - 02**

Beschluss

Gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S.2794), wird die

Flurbereinigung A 39 - Jembke, Landkreis Gifhorn 300,

für Teile der Gemarkungen Barwedel, Bokensdorf, Jembke, Tappenbeck und Weyhausen, Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn, angeordnet.

Durch den Flurbereinigungsbeschluss wird das Eigentum nach § 34 FlurbG beschränkt.

Mit diesem Flurbereinigungsbeschluss entsteht nach § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und führt den Namen:

"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung A 39 - Jembke, Landkreis Gifhorn 300".

Sie hat ihren Sitz in Jembke, Landkreis Gifhorn.

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführt. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind weiterhin auf der Gebietskarte im Maßstab 1:35.000 gekennzeichnet.⁷

Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und die Gebietskarte des Verfahrens sind Bestandteile dieses Beschlusses. Diese Bestandteile werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Samtgemeinde Boldecker Land ausgelegt. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst rd. 1.338 ha.

⁷ abgedruckt auf Seite 665 dieses Amtsblattes

Begründung:

Das Ministerium für Inneres und Sport, Referat 63, hat als zuständige Enteignungsbehörde den nach § 87 Abs. 1, Satz 1 FlurbG erforderlichen Antrag auf Einleitung eines Unternehmensflurbereinigungs-verfahrens zur Vermeidung von Enteignungen von ländlichen Grundstücken in großem Umfang aufgrund des eingeleiteten Planfeststellungsverfahrens A 39, Abschnitt 7, Ehra (L 289) bis Wolfsburg (B 188), am 17.03.2015 beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig als zuständige Flurbereinigungsbehörde gestellt.

Für die oben angegebene Maßnahme bzw. die dafür erforderlichen landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden im Flurbereinigungsgebiet ländliche Grundstücke in großem Umfang, nämlich rd. 83 Hektar, in Anspruch genommen.

Das Flurbereinigungsverfahren ist für die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke antragsgemäß einzuleiten, weil der Antrag zulässig und begründet war, die sonstigen Voraussetzungen vorliegen und auch aus Sicht der Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG geboten erscheint.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten sind am 10.11.2015 entsprechend § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Unternehmensflurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert und aufgeklärt worden. Gleiches gilt für die in § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG bezeichneten Behörden, Körperschaften und Organisationen.

Das Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung gemäß § 87 Abs. 1, Satz 2 FlurbG ist hergestellt.

Das Flurbereinigungsgebiet wurde so begrenzt, dass der anteilige Landverlust, der durch das Unternehmen verursacht wird, für die Teilnehmer tragbar ist. Der Einwirkungsbereich des Unternehmens ist deckungsgleich mit dem Flurbereinigungsgebiet. Der Einwirkungsbereich wurde mit dem Unternehmensträger einvernehmlich abgestimmt.

An der Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht ein besonderes öffentliches Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO), welches das Interesse am Erhalt der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen deutlich überwiegt. Das Anordnungsinteresse besteht darin, dass im Flurbereinigungsverfahren Maßnahmen zur Vorbereitung der in der erfolgenden straßenrechtlichen Planfeststellung vorgesehenen Maßnahmen zu treffen sind. Außerdem soll das Flurbereinigungsverfahren zum Zeitpunkt der straßenrechtlichen Planfeststellung wirksam sein.

Die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses liegt auch im Interesse der von dem Neubau der A 39, Abschnitt 7, betroffenen Teilnehmer. Ohne Flurbereinigungsverfahren wären die Betroffenen auf eine Geldentschädigung im Enteignungsverfahren oder auf verstreut liegende Ersatzflächen des Unternehmensträgers angewiesen. Die Nachteile einer Einzelenteignung können durch eine Flurbereinigung abgemildert oder vermieden werden. Da der Vollzug des Planfeststellungsbeschlusses und damit gegebenenfalls auch eine Enteignung sofort möglich wären, muss auch das mildere Mittel in Form einer Flurbereinigung sofort vollziehbar sein, um Nachteile für die Eigentümer zu vermeiden, die bei Einzelenteignungen entstehen können.

Es liegt weiterhin im Interesse der Teilnehmer, einen handlungsfähigen Vorstand zu haben, bevor ein Besitzentzug für die Unternehmensflächen angeordnet wird. Die Wahl des Vorstands, der die gemeinsamen Belange der Teilnehmer auch gegenüber dem Unternehmensträger wahrnehmen kann, ist nur bei Vollziehbarkeit des Flurbereinigungsbeschlusses möglich.

Vor allem eine frühzeitige Mitwirkung bei der Festlegung der Entschädigungsgrundsätze (§ 88 Nr. 3 FlurbG) liegt im Interesse der Teilnehmer.

Insbesondere kann nur so frühzeitig die effektive und legitimierte Beteiligung der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren sowie das besondere öffentliche Interesse an der zügigen Ausführung der Infrastrukturmaßnahme und der aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen vor Baubeginn) sichergestellt werden.

Zeitweilige Einschränkung des Eigentums nach § 34 FlurbG und § 85 Nr. 5 und 6 FlurbG :

Durch den Flurbereinigungsbeschluss wird das Eigentum nach § 34 FlurbG wie nachfolgend beschränkt:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen oder ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen der Vorschriften der Ziffern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn es der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Ziffer 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Wer den Vorschriften der Ziffern 2 bis 3 zuwider handelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 154 FlurbG).

Holzeinschläge, die den Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind Holzeinschläge entgegen der vorgenannten Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

Diese Eigentumsbeschränkungen sind im verwaltungsrechtlichen Verfahren nicht anfechtbar, da es sich nicht um eine Regelung der Flurbereinigungsbehörde, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt.

Sie gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes.

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten nach §§ 10, 14, 15 FlurbG:

- I. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen könnten, sind innerhalb von 3 Monaten bei dem Amt für regionale Landes- entwicklung Braunschweig anzumelden.

Die Frist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Rechte von Wasser- und Bodenverbänden sowie anderen Verbänden, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - b) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
 - c) Im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie z.B. Wege-, Wasser- oder Fischereirechte,
 - d) Rechte an solchen (zuvor unter c) bezeichneten Rechten,
 - e) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.
- II. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§14 Abs. 2 und 3 FlurbG).
- III. Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung alsbald nachzukommen.

Auslegung:

Der entscheidende Teil des Beschlusses mit Begründung, Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und Gebietskarte liegt ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung für 2 Wochen zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Boldecker Land, Zimmer 224 (Frau Hüffermann), Eichenweg 1, 38554 Weyhausen zu den jeweiligen Öffnungszeiten aus.

Hinweis:

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen. (§ 35 Abs. 1 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amt für regionale Landes-entwicklung Braunschweig, Wilhelmstr. 3, 38100 Braunschweig, einzulegen.

Ammersdörfer

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

**für den Friedhof der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde
in Calberlah**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechts-verordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Calberlah für den Friedhof in Calberlah am 11.11.2015 folgende Friedhofsgebühren-ordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt der durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

<u>1. Wahlgrabstätte (25 Jahre Ruhefrist)</u>	
1.1.1. je Grabstelle für Kinder bis zu 5 Jahren	295,00 €
1.1.2. für jedes Jahr der Verlängerung	11,80 €
1.2.1. je Grabstelle für Personen über 5 Jahre	590,00 €

1.2.2.	jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechts, je Grabstelle	23,60 €
1.3.1.	als Wahlgrabstätte mit „kurzem Pflanzbeet“, je Grabstelle	590,00 €
1.3.2.	jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechts, je Grabstelle	23,60 €
1.3.3.	Pflegekosten für die Dauer des Nutzungsrechts, je Grabstelle	375,00 €
1.3.4.	jedes Jahr der Verlängerung der Pflegekosten, je Grabstelle	15,00 €
1.3.5.	Einfassung aus roten Platten einschl. Verlegung	220,00 €
2.	<u>Urnenwahlgrabstätte (25 Jahre)</u>	
2.1.	je Grabstelle	490,00 €
2.2.	jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechts, je Grabstelle	19,60 €
3.	<u>Rasenreihengrabstätte, Erdbestattung (25 Jahre)</u>	
3.1.	je Grabstelle	590,00 €
3.2.	Pflegekosten: Mähen, Auffüllen, sonstige Pflege	370,00 €
4.	<u>Rasenreihengrabstätte, Urne (25 Jahre)</u>	
4.1.	je Grabstelle	410,00 €
4.2.	Pflegekosten: Mähen, Auffüllen, sonstige Pflege	110,00 €
5.	<u>Grabplatten für Rasenreihengräber</u>	
5.1.	für die Grabplatte mit Vorname, Nachname und Jahrgänge mit * und +	350,00 €
5.2.	Mehrkosten für komplette Daten	90,00 €

6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahl-Grabstätte gem. §11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:
Bei einer Beisetzung in einer ein- oder mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. ein- oder mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte ist eine Gebühr gem. 1.1.2., 1.2.2., 1.3.2., 1.3.4. und 2.2. für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit fällig.

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall pauschal 240,00 €

III. Gebühren anlässlich der Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube und der überflüssigen Erde

- | | | |
|----|------------------------------------|--------------------|
| 1. | für eine Erdbestattung | (erhebt Bestatter) |
| 2. | für eine Urnenbestattung: | (erhebt Bestatter) |
| 3. | Verwaltungsgebühren, je Beisetzung | 86,00 € |

IV. Gebühren für Umbettungen werden vom Bestatter erhoben

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung | 70,00 € |
| 2. | für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nur stehende Grabmale) | 60,00 € |

3. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nur stehende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten, für jedes Jahr der Verlängerung 2,40 €

VI. Sonstige Gebühren

1. Pflegekosten nach Abräumen vor Ablauf der Ruhefrist, frühestens nach 20 Jahren Ruhezeit, je Jahr und Grabstelle 15,00 €
2. Entsorgungspauschale für 25 Jahre, je Beisetzung 220,00 €
- 2.1. Entsorgungspauschale für jedes Jahr der Verlängerung 8,80 €
3. Abräumen einer Einzel- oder Doppelwahlgrabstätte 330,00 €
- 3.1. bei vorzeitiger Einebnung Grabstein mit roten Platten einfassen 110,00 €
4. Umwandlung einer Doppelwahlgrabstätte in eine Wahlgrabstätte mit verkürzten Pflanzbeet
- 4.1. unter Verwendung einer vorhandenen Einfassung in Eigenleistung (Fachbetrieb),
- 4.1.1. für die Rasenanlage, incl. vorbereiten und verlegen 130,00 €
- 4.1.2. Bereitstellung der roten Platten für den Steinmetz 30,00 €
- 4.1.3. Rasenpflege je Jahr und Ruhefrist und Grabstätte 15,00 €
- 4.2. Herstellung der Einfassung durch die Friedhofsverwaltung einschl. Rasenanlage 435,00 €
- 4.2.1. Rasenpflege je Jahr und Grabstätte 15,00 €
- 4.3. Verwaltungsgebühr für die Umwandlung einer Doppelwahlgrabstätte in eine Wahlgrabstätte mit verkürztem Pflanzbeet 86,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 12.11.2012 außer Kraft.

Calberlah, 11.11.2015

Der Kirchenvorstand:

(L. S.)

gez. Fendler
Vorsitzender

gez. Plagge
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Gifhorn, den 07.12.2015

Der Kirchenkreisvorstand:

gez. Pfannschmidt
Vorsitzender

(L. S.)

gez. Baucke
Kirchenkreisvorsteher

**Wasserverband Gifhorn
Der Verbandsvorsteher**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gifhorn hat in ihrer Sitzung am 03.12.2015 die nachfolgenden „Ergänzenden Bestimmungen zur Wasserversorgung (Erg. Best. TW)“ sowie die „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) für die Abwasserbeseitigung“ beschlossen.

Diese treten nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn zum 01.01.2016 in Kraft.

Gifhorn, den 07.12.2015

Im Auftrag

Schmidt
Geschäftsführer

Trinkwasserpreisblatt Nr. 13

gültig ab 1. Januar 2016

des Wasserverbandes Gifhorn zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, BGBl. I 1980, S. 684 ff.

1. Trinkwasserpreis

Der Trinkwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1. Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Trinkwasserverbrauchs für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt.

Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss:

Q_n	Q_{nmax} (m^3/h)	€Jahr (ohne MwSt.)	€Jahr (mit z. Z. 7 % MwSt., gerundet)
2,5	5	60,00	64,20
6	12	239,00	255,73
10	20	476,00	509,32
15	30	715,00	765,05
40 DN 80	80	2.149,00	2.299,43
60 DN 100	120	3.694,00	3.952,58
150 DN 150	200	5.731,00	6.132,17

- 1.2. Bei ungemessener Bauwasserentnahme wird der doppelte Grundpreis des Wasserzählers Qn 2,5 ohne Arbeitspreis berechnet.

1.3. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt

ohne MwSt.: **0,77 €** je m³
 mit z. Z. 7,0 % MwSt. (gerundet): **0,82 €** je m³

abgenommenen Trinkwassers.

2. Preise für das Herstellen und Entfernen eines Bauwasseranschlusses sowie das Ausleihen und Verwenden von Standrohren

- 2.1 Für die **Herstellung** und **Entfernung** eines Anschlusses zum Bezug von Bauwasser (**Bauwasseranschluss**) gem. § 2 (7) Erg. Best. TW wird eine Pauschale in Höhe von **7,0 LVS** gem. Ziff. 3 berechnet.
- 2.2 Für den Auf- und Abbau einer temporären Trinkwasserversorgung zum Zweck des menschlichen Bedarfs gem. § 7 Abs. 1 Erg. Best. TW wird eine Pauschale in Höhe **2,0 LVS** gem. Ziff. 3 berechnet.
- 2.3 Neben dem Arbeitspreis gem. Ziff. 1.3 wird folgendes Entgelt für das Ausleihen eines Standrohres oder das Bereitstellen einer temporären Trinkwasserversorgung zum Zweck des menschlichen Bedarfs gem. Ziff. 2.2 berechnet:

ohne MwSt.	mit z. Z. 7 % MwSt.
45,00 € Woche	48,15 €/Woche
90,00 € Monat	96,30 €/Monat
210,00 € 3 Monate	224,70 €/3 Monate

- 2.4 Für das Ausleihen eines Standrohres oder das zur Verfügung stellen einer Bauwasserentnahmesäule gem. Ziff. 2.1 - 2.3 ist eine Sicherheit in Höhe von **500,00 €** zu hinterlegen.

3. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit

ohne MwSt.: **39,84 €**
 mit 7 % MwSt. (gerundet): **42,62 €**
 mit 19 % MwSt. (gerundet): **47,41 €**

4. Baukostenzuschuss (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Hauptleitungen des öffentlichen Trinkwassernetzes beträgt der BKZ einmalig:

Anschlussweite	BKZ ohne MwSt. in €	BKZ mit 7 % MwSt. in €
1"	1.006,-	1.076,42
1 ¼"	1.886,-	2.018,02
1 ½"	3.406,-	3.644,42
2"	6.144,-	6.574,08

Der BKZ für größere Anschlussweiten wird gesondert berechnet.

5. Hausanschlusskosten (HAK)

Für die Herstellung des Anschlusses an das öffentliche Trinkwassernetz betragen die HAK:

Anschlussweite	HAK ohne MwSt. in €	HAK mit 7 % MwSt. in €
1"	1.085,-	1.160,95
1 ¼"	1.118,-	1.196,26
1 ½"	1.173,-	1.255,11
2"	1.420,-	1.519,40

Die Hausanschlusskosten für größere Anschlussweiten werden gesondert berechnet.

6. Umsatzsteuer

Es gelten die gesetzlichen Umsatzsteuerregelungen und -sätze.

7. Preisänderungen

Preisänderungen treten jeweils nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Eine Anpassung aufgrund der Änderungen des USt.-Satzes wird nicht bekannt gemacht.

Gifhorn, im Dezember 2015

Wasserverband Gifhorn

Anlage 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Gifhorn
gültig ab 1. Januar 2016

Abwasserpreisblatt Nr. 13 für das Verbandsmitglied **Samtgemeinde Hankensbüttel**

Einrichtung a: Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde über die Kläranlagen ohne den Ortsteil Wierstorf

Einrichtung b: Dezentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1. Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss.

Einrichtung a:

Qn	Q _{max} (m ³ /h)	€/Jahr ohne Wettendorf	€/Jahr Wettendorf
2,5	5	110,00	184,00
6	12	441,00	736,00
10	20	883,00	1.472,00
15	30	1.325,00	2.208,00
40 DN 80	80	3.975,00	6.626,00
60 DN 100	120	6.834,00	11.391,00
150 DN 150	200	10.602,00	17.670,00

Einrichtung b:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt in der

Einrichtung a: **2,32 € je m³**
 Einrichtung b (Kleinkläranlagen): **78,24 € je m³**
 Einrichtung b (Sammelgruben): **29,82 € je m³**

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: **39,84 €.**

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) beträgt der BKZ für die Einrichtung a einmalig:

Anschlussweite	SW-BKZ in €	NW-BKZ in €	MW-BKZ in €
1"	2.600,-	2.020,-	2.060,-
1 ¼"	4.873,-	3.786,-	3.860,-
1 ½"	8.800,-	6.837,-	6.971,-
2"	15.872,-	12.332,-	12.573,-

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit der o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht wird, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b wird kein BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK für die Einrichtung a einmalig:

Schachttiefe	SW-GAK in €	NW-GAK in €	MW-GAK in €
bis 1,5 m	2.456,-	1.710,-	3.576,-
bis 2,0 m	3.059,-	2.313,-	4.179,-
bis 2,5 m	3.353,-	2.606,-	4.472,-
bis 3,0 m	3.833,-	3.087,-	4.953,-

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine GAK berechnet.

5. Druckentwässerung (DE)

Der Grundstücksanschluss an eine Druckentwässerung kostet bis zu einer Stärke von 2 Zoll **2.203,- €**. Ein BKZ wird nicht berechnet.

6. Starkverschmutzer

Für Starkverschmutzer wird ein erhöhter Preis für den cbm Abwasser berechnet. Als Starkverschmutzer gilt, wer Abwasser einleitet, dessen chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) den Wert 700 g/cbm übersteigt. Die Berechnung erfolgt nach der Formel: $G = A \times (\text{festgestellter SCB-Wert}/700) + B$
 G=erhöhter Preis; A=schmutzfrachtabhängiges Teilentgelt; B=mengenabhängiges Teilentgelt

Der SCB-Wert wird aus dem Mittelwert von mindestens 12 Messungen (24 Std.-Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe des Erhebungszeitraumes ermittelt. Die Messergebnisse werden mitgeteilt. Die Probenahme und die Bestimmung des CSB-Wertes erfolgt mit dem Verfahren, das im Rahmen der Eigenüberwachung auf der Kläranlage des Verbandes angewandt wird. Starkverschmutzer können spätestens im ersten Monat des Erhebungszeitraumes schriftlich beantragen, die Probenahmen und CSB-Bestimmungen durch andere geeignete Labore durchführen zu lassen. Sämtliche Kosten der Probenahme und der Bestimmung des CSB-Wertes hat der Starkverschmutzer zu tragen. Im Übrigen gelten die AEB.

7. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Gifhorn, im Dezember 2015

Wasserverband Gifhorn

Anlage 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Gifhorn gültig **ab 1. Januar 2016**

Abwasserpreisblatt Nr. 12 für das Verbandsmitglied **Samtgemeinde Isenbüttel**

Einrichtung a: Zentrale Schmutzwasserentsorgung über Misch- oder Schmutzwasserkanäle

Einrichtung b: Zentrale Niederschlagswasserentsorgung über Misch- oder Niederschlagswasserkanäle

Einrichtung c: Dezentrale Schmutzwasserentsorgung für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1 Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlüssen in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss:

Einrichtung a:

Q_n	Q_{max} (m ³ /h)	€/Jahr
2,5	5	110,00
6	12	441,00
10	20	883,00
15	30	1.325,00
40 DN 80	80	3.975,00
60 DN 100	120	6.834,00
150 DN 150	200	10.602,00

Einrichtungen b und c:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt in der

- Einrichtung a: **0,95 €** je m³ Schmutzwasser
- Einrichtung b: **0,26 €** je m² anrechenbare Fläche jährlich
- Einrichtung c (Kleinkläranlagen): **78,24 €** je m³ Schlamm
- Einrichtung c (Sammelgruben): **29,82 €** je m³ Schmutzwasser

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: **39,84 €**.

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Die Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW) und Niederschlagswasserentsorgung (NW) in Form eines Baukostenzuschusses (BKZ) beträgt einmalig:

Einrichtung a:		Einrichtung b:	
Anschlussweite	SW-BKZ in €	Abrechnungseinheit	NW-BKZ
1"	2.364,-	m ²	2,69 € / m ²
1 ¼"	4.431,-	Fläche des in die Niederschlagswasserkanalisation einleitenden Grundstücks	
1 ½"	8.003,-		
2"	14.434,-		

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit der o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht wird, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung c wird kein BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW) und die Niederschlagswasserentsorgungsanlage (NW) betragen die GAK einmalig:

Schachttiefe	SW-GAK in €	NW-GAK in €
bis 1,5 m	2.456,-	1.710,-
bis 2,0 m	3.059,-	2.313,-
bis 2,5 m	3.353,-	2.606,-
bis 3,0 m	3.833,-	3.087,-

*Bei Anschluss des Grundstückes an einen Mischwasserkanal erhöhen sich die Grundstücksanschlusskosten gegenüber den SW-GAK um **140,- €** je Anschluss.

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung c werden keine GAK berechnet.

5. Druckentwässerung (DE)

Der Grundstücksanschluss an eine Druckentwässerung kostet bis zu einer Stärke von 2 Zoll **2.203,- €**. Ein BKZ wird nicht berechnet.

6. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Gifhorn, im Dezember 2015

Wasserverband Gifhorn

Anlage 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Gifhorn **gültig ab 1. Januar 2016**

Abwasserpreisblatt Nr. 11 für das Verbandsmitglied **Samtgemeinde Meinersen**

Einrichtung a: Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde über die Kläranlagen

Einrichtung b: Dezentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1 Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss.

Einrichtung a:

Qn	Q _{max} (m ³ /h)	€/Jahr
2,5	5	110,00
6	12	441,00
10	20	883,00
15	30	1.325,00
40 DN 80	80	3.975,00
60 DN 100	120	6.834,00
150 DN 150	200	10.602,00

Einrichtung b:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt in der

Einrichtung a: **1,70 € je m³**
 Einrichtung b (Kleinkläranlagen): **78,24 € je m³**
 Einrichtung b (Sammelgruben): **29,82 € je m³**

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: **39,84 €.**

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) beträgt der BKZ für die Einrichtung a einmalig:

Anschlussweite	SW-BKZ in €	NW-BKZ in €	MW-BKZ in €
1"	2.600,-	2.020,-	2.060,-
1 ¼"	4.873,-	3.786,-	3.860,-
1 ½"	8.800,-	6.837,-	6.971,-
2"	15.872,-	12.332,-	12.573,-

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit der o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht wird, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b wird kein BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK für die Einrichtung a einmalig:

Schachttiefe	SW-GAK in €	NW-GAK in €	MW-GAK in €
bis 1,5 m	2.456,-	1.710,-	3.576,-
bis 2,0 m	3.059,-	2.313,-	4.179,-
bis 2,5 m	3.353,-	2.606,-	4.472,-
bis 3,0 m	3.833,-	3.087,-	4.953,-

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine GAK berechnet.

5. Druckentwässerung (DE)

Der Grundstücksanschluss an eine Druckentwässerung kostet bis zu einer Stärke von 2 Zoll **2.203,- €**. Ein BKZ wird nicht berechnet.

6. Starkverschmutzer

Für Starkverschmutzer wird ein erhöhter Preis für den cbm Abwasser berechnet. Als Starkverschmutzer gilt, wer Abwasser einleitet, dessen chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) den Wert 700 g/cbm übersteigt. Die Berechnung erfolgt nach der Formel: $G = A \times (\text{festgestellter SCB-Wert}/700) + B$
 G=erhöhter Preis; A=schmutzfrachtabhängiges Teilentgelt; B=mengenabhängiges Teilentgelt

Der SCB-Wert wird aus dem Mittelwert von mindestens 12 Messungen (24 Std.-Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe des Erhebungszeitraumes ermittelt. Die Messergebnisse werden mitgeteilt. Die Probenahme und die Bestimmung des CSB-Wertes erfolgt mit dem Verfahren, das im Rahmen der Eigenüberwachung auf der Kläranlage des Verbandes angewandt wird. Starkverschmutzer können spätestens im ersten Monat des Erhebungszeitraumes schriftlich beantragen, die Probenahmen und CSB-Bestimmungen durch andere geeignete Labore durchführen zu lassen. Sämtliche Kosten der Probenahme und der Bestimmung des CSB-Wertes hat der Starkverschmutzer zu tragen. Im Übrigen gelten die AEB.

7. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Gifhorn, im Dezember 2015

Wasserverband Gifhorn

Anlage 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Gifhorn **gültig ab 1. Januar 2016**

Abwasserpreisblatt Nr. 11

für das Verbandsmitglied

Samtgemeinde Papenteich

Einrichtung a: Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde über die Kläranlagen

Einrichtung b: Dezentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1 Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss.

Einrichtung a:

Q_n	Q_{max} (m ³ /h)	€/Jahr
2,5	5	110,00
6	12	441,00
10	20	883,00
15	30	1.325,00
40 DN 80	80	3.975,00
60 DN 100	120	6.834,00
150 DN 150	200	10.602,00

Einrichtung b:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt in der

Einrichtung a: **2,21 € je m³**
 Einrichtung b (Kleinkläranlagen): **78,24 € je m³**
 Einrichtung b (Sammelgruben): **29,82 € je m³**

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: **39,84 €**.

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) beträgt der BKZ für die Einrichtung a einmalig:

Anschlussweite	SW-BKZ in €	NW-BKZ in €	MW-BKZ in €
1"	2.600,-	2.020,-	2.060,-
1 ¼"	4.873,-	3.786,-	3.860,-
1 ½"	8.800,-	6.837,-	6.971,-
2"	15.872,-	12.332,-	12.573,-

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit der o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht wird, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b wird kein BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK für die Einrichtung a einmalig:

Schachttiefe	SW-GAK in €	NW-GAK in €	MW-GAK in €
bis 1,5 m	2.456,-	1.710,-	3.576,-
bis 2,0 m	3.059,-	2.313,-	4.179,-
bis 2,5 m	3.353,-	2.606,-	4.472,-
bis 3,0 m	3.833,-	3.087,-	4.953,-

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine GAK berechnet.

5. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Gifhorn, im Dezember 2015

Wasserverband Gifhorn

Anlage 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Gifhorn **gültig ab 1. Januar 2016**

Abwasserpreisblatt Nr. 11

für das Verbandsmitglied

Gemeinde Sassenburg

Einrichtung a: Zentrale Schmutzwasserentsorgung über Misch- oder Schmutzwasserkanäle

Einrichtung b: Zentrale Niederschlagswasserentsorgung über Misch- oder Niederschlagswasserkanäle

Einrichtung c: Dezentrale Schmutzwasserentsorgung für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1 Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss.

Einrichtung a:

Q_n	Q_{max} (m ³ /h)	€/Jahr
2,5	5	110,00
6	12	441,00
10	20	883,00
15	30	1.325,00
40 DN 80	80	3.975,00
60 DN 100	120	6.834,00
150 DN 150	200	10.602,00

Einrichtung b und c:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt in der

- Einrichtung a: **1,65 €** je m³ Schmutzwasser
- Einrichtung b: **0,38 €** je m² anrechenbare Fläche jährlich
- Einrichtung c (Kleinkläranlagen): **78,24 €** je m³ Schlamm
- Einrichtung c (Sammelgruben): **29,82 €** je m³ Schmutzwasser

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: **39,84 €**.

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Die Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW) und Niederschlagswasserentsorgung (NW) in Form eines Baukostenzuschusses (BKZ) beträgt einmalig:

Einrichtung a:		Einrichtung b:	
Anschlussweite	SW-BKZ in €	Abrechnungseinheit	NW-BKZ
1"	2.364,-	m ²	2,69 € / m ²
1 ¼"	4.431,-	Fläche des in die Niederschlagswasserkanalisation einleitenden Grundstücks	
1 ½"	8.003,-		
2"	14.434,-		

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit der o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht wird, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung c wird kein BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW) und die Niederschlagswasserentsorgungsanlage (NW) betragen die GAK einmalig:

Schachttiefe	SW-GAK in €	NW-GAK in €
bis 1,5 m	2.456,-	1.710,-
bis 2,0 m	3.059,-	2.313,-
bis 2,5 m	3.353,-	2.606,-
bis 3,0 m	3.833,-	3.087,-

*Bei Anschluss des Grundstückes an einen Mischwasserkanal erhöhen sich die Grundstücksanschlusskosten gegenüber den SW-GAK um **140,- €** je Anschluss.

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung c werden keine GAK berechnet.

5. Druckentwässerung (DE)

Der Grundstücksanschluss an eine Druckentwässerung kostet bis zu einer Stärke von 2 Zoll **2.203,- €**. Ein BKZ wird nicht berechnet.

Gifhorn, im Dezember 2015

Wasserverband Gifhorn

Anlage 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Gifhorn **gültig ab 1. Januar 2016**

Abwasserpreisblatt Nr. 13 für das Verbandsmitglied **Gemeinde Wendeburg**

Einrichtung a: Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Gemeinde über die Kläranlagen

Einrichtung b: Dezentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Gemeinde für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1 Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss.

Einrichtung a:

Q_n	$Q_{max} (m^3/h)$	€/Jahr
2,5	5	110,00
6	12	441,00
10	20	883,00
15	30	1.325,00
40 DN 80	80	3.975,00
60 DN 100	120	6.834,00
150 DN 150	200	10.602,00

Einrichtung b:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt in der

- Einrichtung a: **2,34 € je m^3**
- Einrichtung b (Kleinkläranlagen): **78,24 € je m^3**
- Einrichtung b (Sammelgruben): **29,82 € je m^3**

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: **39,84 €**.

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) beträgt der BKZ für die Einrichtung a einmalig:

Anschlussweite	SW-BKZ in €	NW-BKZ in €	MW-BKZ in €
1"	2.600,-	2.020,-	2.060,-
1 ¼"	4.873,-	3.786,-	3.860,-
1 ½"	8.800,-	6.837,-	6.971,-
2"	15.872,-	12.332,-	12.573,-

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit der o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht wird, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b wird kein BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK für die Einrichtung a einmalig:

Schachttiefe	SW-GAK in €	NW-GAK in €	MW-GAK in €
bis 1,5 m	2.456,-	1.710,-	3.576,-
bis 2,0 m	3.059,-	2.313,-	4.179,-
bis 2,5 m	3.353,-	2.606,-	4.472,-
bis 3,0 m	3.833,-	3.087,-	4.953,-

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine GAK berechnet.

5. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Gifhorn, im Dezember 2015

Wasserverband Gifhorn

Anlage 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Gifhorn **gültig ab 1. Januar 2016**

Abwasserpreisblatt Nr. 12

für das Verbandsmitglied

Samtgemeinde Wesendorf

Einrichtung a: Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde über die Kläranlagen

Einrichtung b: Dezentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1 Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss.

Einrichtung a:

Q_n	$Q_{max} (m^3/h)$	€/Jahr
2,5	5	110,00
6	12	441,00
10	20	883,00
15	30	1.325,00
40 DN 80	80	3.975,00
60 DN 100	120	6.834,00
150 DN 150	200	10.602,00

Einrichtung b:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt in der

- Einrichtung a: **0,98 € je m^3**
- Einrichtung b (Kleinkläranlagen): **78,24 € je m^3**
- Einrichtung b (Sammelgruben): **29,82 € je m^3**

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: **39,84 €**.

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) beträgt der BKZ für die Einrichtung a einmalig:

Anschlussweite	SW-BKZ in €	NW-BKZ in €	MW-BKZ in €
1"	2.600,-	2.020,-	2.060,-
1 ¼"	4.873,-	3.786,-	3.860,-
1 ½"	8.800,-	6.837,-	6.971,-
2"	15.872,-	12.332,-	12.573,-

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit der o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht wird, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b wird kein BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK für die Einrichtung a einmalig:

Schachttiefe	SW-GAK in €	NW-GAK in €	MW-GAK in €
bis 1,5 m	2.456,-	1.710,-	3.576,-
bis 2,0 m	3.059,-	2.313,-	4.179,-
bis 2,5 m	3.353,-	2.606,-	4.472,-
bis 3,0 m	3.833,-	3.087,-	4.953,-

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine GAK berechnet.

5. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Gifhorn, im Dezember 2015

Wasserverband Gifhorn

Anlage 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Gifhorn **gültig ab 1. Januar 2016**

Abwasserpreisblatt Nr. 13

für das Verbandsmitglied

Stadt Wittingen

Einrichtung a: Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Stadt über die Kläranlagen

Einrichtung b: Dezentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Stadt für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1 Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss.

Einrichtung a:

Q_n	$Q_{max} (m^3/h)$	€/Jahr
2,5	5	73,00
6	12	294,00
10	20	589,00
15	30	883,00
40 DN 80	80	2.650,00
60 DN 100	120	4.556,00
150 DN 150	200	7.068,00

Einrichtung b:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt in der

Einrichtung a:	2,41 € je m ³
Einrichtung b (Kleinkläranlagen):	78,24 € je m ³
Einrichtung b (Sammelgruben):	29,82 € je m ³

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: **39,84 €**.

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) beträgt der BKZ für die Einrichtung a einmalig:

Anschlussweite	SW-BKZ in €	NW-BKZ in €	MW-BKZ in €
1"	2.600,-	2.020,-	2.060,-
1 ¼"	4.873,-	3.786,-	3.860,-
1 ½"	8.800,-	6.837,-	6.971,-
2"	15.872,-	12.332,-	12.573,-

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit der o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht wird, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b wird kein BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK für die Einrichtung a einmalig:

Schachttiefe	SW-GAK in €	NW-GAK in €	MW-GAK in €
bis 1,5 m	2.456,-	1.710,-	3.576,-
bis 2,0 m	3.059,-	2.313,-	4.179,-
bis 2,5 m	3.353,-	2.606,-	4.472,-
bis 3,0 m	3.833,-	3.087,-	4.953,-

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine GAK berechnet.

5. Druckentwässerung (DE)

Der Grundstücksanschluss an eine Druckentwässerung kostet bis zu einer Stärke von 2 Zoll **2.203,- €**. Ein BKZ wird nicht berechnet.

6. Starkverschmutzer

Für Starkverschmutzer wird ein erhöhter Preis für den cbm Abwasser berechnet. Als Starkverschmutzer gilt, wer Abwasser einleitet, dessen chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) den Wert 700 g/cbm übersteigt. Die Berechnung erfolgt nach der Formel: $G = A \times (\text{festgestellter SCB-Wert}/700) + B$
G=erhöhter Preis; A=schmutzfrachtabhängiges Teilentgelt; B=mengenabhängiges Teilentgelt

Der SCB-Wert wird aus dem Mittelwert von mindestens 12 Messungen (24 Std.-Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe des Erhebungszeitraumes ermittelt. Die Messergebnisse werden mitgeteilt. Die Probenahme und die Bestimmung des CSB-Wertes erfolgt mit dem Verfahren, das im Rahmen der Eigenüberwachung auf der Kläranlage des Verbandes angewandt wird. Starkverschmutzer können spätestens im ersten Monat des Erhebungszeitraumes schriftlich beantragen, die Probenahmen und CSB-Bestimmungen durch andere geeignete Labore durchführen zu lassen. Sämtliche Kosten der Probenahme und der Bestimmung des CSB-Wertes hat der Starkverschmutzer zu tragen. Im Übrigen gelten die AEB.

7. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Gifhorn, im Dezember 2015

Wasserverband Gifhorn

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gifhorn hat in ihrer Sitzung am 03.12.2015 die nachfolgenden „Ergänzenden Bestimmungen zur Wasserversorgung (Erg. Best. TW)“ sowie die „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) für die Abwasserbeseitigung“ beschlossen.

Diese treten nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn zum 01.01.2016 in Kraft.

Gifhorn, den 07.12.2015

Im Auftrag

Schmidt
Geschäftsführer

Ergänzende Bestimmungen (Erg. Best. TW) des Wasserverbandes Gifhorn zur AVBWasserV (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser)

Der Wasserverband stellt im Rahmen der AVBWasserV und dieser Ergänzenden Bestimmungen Trinkwasser in seinem Versorgungsgebiet zur Verfügung.

Das Versorgungsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder SG Hankensbüttel, SG Isenbüttel, SG Meinersen, SG Papenteich, Gem. Sassenburg, SG Wesendorf, Stadt Wittingen und der Gem. Wendeburg teilweise (nur die Ortsteile Neubrück und Ersehof).

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Baukostenzuschüsse (BKZ)	§ 10 Abrechnung
§ 2 Hausanschluss und -kosten (HAK)	§ 11 Abschlagszahlung
§ 3 Sondervereinbarungen	§ 12 Abrechnung individueller Leistungen
§ 4 Kundenanlage	§ 13 Rechnungslegung, Zahlung und Verzug
§ 5 Zutrittsrecht	§ 14 Begriffsbestimmungen
§ 6 Trinkwasserpreis/Trinkwasserentgelt	§ 15 Übersicht kostenpflichtiger Maßnahmen
§ 7 Verwendung von Standrohren	§ 16 Umsatzsteuer
§ 8 Anschlussnehmer/Kunde	§ 17 Änderungsklausel
§ 9 Messung und Verbrauchsfeststellung	§ 18 Inkrafttreten

**§ 1 Baukostenzuschüsse (BKZ)
gem. § 9 AVBWasserV**

- (1) Der an den Verband zu zahlende Baukostenzuschuss (BKZ) errechnet sich aus den Kosten, die für die Herstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss vorgenommen wird.
- (2) Unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Betriebsführung sind von den Kosten gem. § 1 Abs. 1 von den Anschlussnehmern 70 % als BKZ zu tragen. Die Pauschalen werden auf dem Wege der Kalkulation ermittelt. Angemessene Finanzierungskosten und Gemeinkostenzuschläge können hinzu gerechnet werden.
- (3) Der BKZ wird durch Kalkulation ermittelt und pauschal nach der erforderlichen Anschlussweite des Hausanschlusses des Grundstücks berechnet.
- (4) Die Höhe des BKZ geht aus dem Trinkwasserpreisblatt hervor.
- (5) Erhöht der Anschlussnehmer seinen Leistungsbedarf für eine bestehende Hausanschlussleitung, ist für die erforderliche Anschlussverstärkung oder für jeden weiteren Hausanschluss ein entsprechender weiterer BKZ fällig.
- (6) Die Herstellung betriebswirtschaftlich unzumutbarer Versorgungsanlagen, z. B. wegen größerer Entfernungen, insb. im Außenbereich (i.S.v. § 35 BauGB) von Ortschaften, wird im Einzelfall geregelt

**§ 2 Hausanschluss und Hausanschlusskosten (HAK)
gemäß § 10 AVBWasserV**

- (1) Die Lieferung von Wasser, die Änderung des Hausanschlusses, das Ausleihen eines Standrohrzählers und der Anschluss an das Wasserversorgungsnetz sind auf gesonderten Vordrucken zu beantragen. Den Anträgen sind Grundrisszeichnungen und ein vollständiger Lageplan M 1 : 500 oder M 1 : 1000 mit eingetragenen Bauwerken beizufügen.
- (2) Die Anlagen des Verbandes auf dem Grundstück des Kunden sind von diesem vor Beschädigung zu schützen und gegen Frost zu sichern.
- (3) Für die Erstellung eines Hausanschlusses sind die Kosten pauschal zu erstatten. Die Pauschalen werden auf dem Wege der Kalkulation ermittelt. Angemessene Finanzierungskosten und Gemeinkostenzuschläge können hinzu gerechnet werden.

Die Pauschalen beinhalten die Kosten für den im öffentlichen Verkehrsbereich liegenden Teil des Hausanschlusses bis zur Grundstücksgrenze einschl. Erd- und Nebenarbeiten sowie die Kosten für den im Grundstück liegenden Teil des Hausanschlusses zwischen Grundstücksgrenze und Messeinrichtung bis zu einer Länge von 20 m ohne Erd- und Nebenarbeiten. Mehrlängen werden gesondert berechnet. Erd- und Nebenarbeiten sind vom Anschlussnehmer zu dessen Lasten zu veranlassen.

- (4) Die zu zahlenden Hausanschlusskosten (HAK) sind im jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt gestaffelt nach der Anschlussweite aufgeführt.
- (5) Für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch die Veränderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, sind die Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
- (6) Für die Herstellung, Veränderung und Entfernung eines Anschlusses zum Bezug von Bauwasser (Bauwasseranschluss) oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken (§ 22 AVBWasserV) sind die Kosten grundsätzlich pauschal zu erstatten, es sei denn die Pauschale wird der Besonderheit des Einzelfalls nicht gerecht. Die Pauschalen werden auf dem Wege der Kalkulation ermittelt. Angemessene Finanzierungskosten und Gemeinkostenzuschläge können hinzu gerechnet werden. Die Bauwasseranschlusspauschale ist dem jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt zu entnehmen.
- (7 a) Der Verband stellt für jede Anschlussleitung grds. einen Hauptzähler für den gesamten Trinkwasserbezug des Grundstücks zur Verfügung.
 - b) Zusätzliche Hauptzähler (zur direkten Abrechnung mit dem Verband) können auf Wunsch des Kunden auf dessen Kosten installiert werden. Sie werden im Zählerbestand des Wasserverbandes geführt und sind Eigentum des Verbandes. Ein Rechtsanspruch auf Installation weiterer Hauptzähler besteht nicht.
 - c) Die Veranlassung der Selbstablesung, die Unterhaltungspflicht sowie die Überwachung der Eichfristen der vorgenannten Zähler obliegt dem Verband. Er trägt Sorge für eine rechtzeitige Eichfristverlängerung oder einen Austausch dieser Zähler. Die Kosten hierfür trägt der Wasserverband.
 - d) Die Installation, Unterhaltung, Austausch, Ablesung und Abrechnung von Zwischenzählern (z. B. für die hausinterne Abrechnung) ist Sache des Kunden. Der Wasserverband behält sich eine technische Abnahme des Einbaus vor.
 - e) Die Abrechnung von Zählern, die die Wassermengen ermitteln, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen (sog. Gartenzähler), erfolgt seitens des Verbandes gegen Zahlung von 0,1 LVS*) je Abrechnung. Mit vom Kunden installierten Zählern gemessene Wassermengen können bei unsachgemäßem Einbau, ungeeigneter Materialauswahl u.ä. grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

§ 3 Sondervereinbarungen

Soweit die allgemeinen Bestimmungen dieser Ergänzenden Bestimmungen dem Einzelfall nicht gerecht werden, kann der Verband Sondervereinbarungen abschließen.

§ 4 Kundenanlage gemäß §§ 12 bis 15 AVBWasserV

- (1) Die ordnungsgemäße Errichtung der Kundenanlage hat ein vom Kunden beauftragter anerkannter Installateurbetrieb durch rechtsverbindliche Unterschrift auf dem Antrag auf Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zu bestätigen.
- (2) Sobald die Kundenanlage fertig gestellt ist, kann der Kunde beim Verband formlos einen Termin für den Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz beantragen (sog. Inbetriebsetzung gem. § 13 AVBWasserV).
- (3) Der Verband ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Installationsarbeiten zu überwachen, die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen und vor Inbetriebnahme die Anlage zu prüfen sowie die Anlage oder Einzelteile davon von der Versorgung auszuschließen.

- (4) Die Inbetriebsetzung kann von der Zahlung des Baukostenzuschusses (BKZ) und der Hausanschlusskostenpauschale (HAK) abhängig gemacht werden.
- (5) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt ausschließlich durch Beschäftigte oder Beauftragte des Verbandes. Sie erfolgt durch Montage der Zählerbrücke einschließlich Wasserzähler mit der davor liegenden Hauptabsperrvorrichtung (§ 10 (1) AVBWasserV). Der Zählereinbau erfolgt nicht, wenn die Kundenanlage offensichtlich nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die Verbindung mit der Kundenanlage ist durch einen vom Kunden beauftragten anerkannten Installateurbetrieb herzustellen.
- (6) Erweiterungen und Änderungen bestehender Kundenanlagen sind vor Durchführung der Arbeiten mittels Vordruck beim Wasserverband zu beantragen. Dieser teilt dem Anschlussnehmer/Kunden mit, ob die Arbeiten wie beantragt ausgeführt werden dürfen, ob Änderungen erforderlich sind oder die beabsichtigte Maßnahme unzulässig ist, da sie nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (7) Der Anschlussnehmer/Kunde hat dem Verband jede Beschädigung des Hausanschlusses unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Die Verbindung der Hausinstallation mit einer Eigenwasseranlage ist unzulässig, die Verbindung mehrerer Hausinstallationen untereinander ist nur mit vorheriger Einwilligung des Verbandes zulässig.
Regen-, Grauwasser- und Eigenwasseranlagen sind dem Verband anzuzeigen. Die Gartenbewässerung ist davon ausgenommen.
- (9) Zur Vermeidung von Schwitzwasserbildung kann der Anschlussnehmer/Kunde auf eigene Kosten die Hausanschlussleitung und seine Anlage isolieren.
- (10) Die vom Verband angebrachten Plomben und Verschlussmarken dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden, ansonsten sind die Kosten für die Erneuerung der Plomben - unbeachtet etwaiger strafrechtlicher Verfolgung - mit 1,0 LVS*) zu erstatten.
Bei Zählerwechseln, die durch den Anschlussnehmer/Kunden veranlasst worden sind, werden für jeden Zähler 1,5 LVS *) berechnet.
- (11) Hat der Anschlussnehmer/Kunde zu vertreten, dass eine Inbetriebsetzung nicht möglich ist, insb. aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage, so werden für jeden Versuch der Inbetriebsetzung als Kosten 1,5 LVS *) berechnet.

**§ 5 Zutrittsrecht
gemäß § 16 AVBWasserV**

- (1) Der Anschlussnehmer/Kunde verpflichtet sich, den Mitarbeitern oder Beauftragten des Wasserverbandes im Rahmen des § 16 AVBWasserV zur Überprüfung der Anlage jederzeit Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten.
- (2) Im Regelfall informiert der Verband den Kunden/Anschlussnehmer rechtzeitig vor dem beabsichtigten Zutritt. Sollte der vom Verband vorgeschlagene Termin vom Kunden/Anschlussnehmer aus vertretbaren Gründen nicht eingehalten werden können, hat er dieses dem Verband unverzüglich mitzuteilen, damit ein neuer Termin vereinbart werden kann. Reagiert der Kunde/Anschlussnehmer nicht, gilt der vom Verband vorgeschlagene Termin als vereinbart. Soweit der Verband trotz Terminvereinbarung keinen Zutritt zu den Anlagen erhält, kann der Verband für jeden zusätzlichen Weg die Kosten pauschal mit 0,4 LVS*) fordern.
- (3) Muss nach mehrmaliger vergeblicher Aufforderung zwecks Zutritt zu den Messeinrichtungen beim Amtsgericht Klage erhoben werden, sind außer den Gerichtskosten für Bearbeitungskosten des Verbandes 0,5 LVS*) vom Kostenverursacher zu erstatten.

- (4) Verweigert der Anschlussnehmer/Kunde unberechtigt den Zutritt, stellt dieses eine Zuwiderhandlung (Vertragsverletzung) im Sinne des § 33 (2) AVBWasserV dar.

§ 6 Trinkwasserpreise / Trinkwasserentgelt

Das Trinkwasserentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis (pro Zeiteinheit) und dem Arbeitspreis (pro m³). Die Trinkwasserpreise gehen aus dem jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt hervor.

§ 7 Verwendung von Standrohren gem. § 22 Abs. 4 AVBWasserV

- (1) Zur temporären Trinkwasserversorgung zum Zweck des menschlichen Verzehr (z.B. Schützenfest, Zirkus) können spezielle Standrohre beim Wasserverband entliehen werden. Diese Standrohre werden grundsätzlich von Mitarbeitern bzw. Beauftragten des Wasserverbandes auf- und abgebaut und den Nutzern gegen entsprechendes Entgelt zur Verfügung gestellt. Sie dürfen von Dritten nicht mit den Anlagen des Verbandes verbunden oder von diesen getrennt werden.
- (2) Die Wasserentnahme aus Hydranten außer zu öffentlichen Zwecken ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierzu dürfen nur Standrohre (mit Wasserzähler = sog. Standrohrzähler) des Wasserverbandes mit dem Trinkwassernetz verbunden werden, die beim Wasserverband gemietet werden können. Diese Standrohre dürfen nicht zu den in Abs.1 genannten Zwecken verwendet werden, da sie für die Versorgung mit Trinkwasser zum menschlichen Verzehr nicht geeignet/zugelassen sind.
- (3) Zu anderen als vorgenannten Zwecken (z.B. Befüllen von Schwimmbecken, Teichanlagen) werden keine Standrohre verliehen.
- (4) Das Ausleihen von Standrohren/ Standrohrzählern ist auf einem gesonderten Vordruck zu beantragen.
- (5) Der Mieter der vorgenannten Geräte des Wasserverbandes ist für den ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte und insbesondere die sich aus dem Betrieb ergebende Verkehrssicherungspflicht verantwortlich. Insoweit stellt er den Wasserverband von der Haftung frei. Außerdem haftet er für Beschädigungen der Geräte, deren Verlust sowie hierüber entnommene Wassermengen.
- (6) Die Preise für das Mieten von Standrohren gehen aus dem jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt hervor.
- (7) Für die Standrohrzähler ist vom Mieter eine Sicherheit zu hinterlegen. Die Höhe der Sicherheit geht aus dem jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt hervor.
- (8) Gibt der Mieter den überlassenen Standrohrzähler bis zum Ende des vereinbarten Mietzeitraumes nicht an den Verband zurück, wird je angefangenem Monat eine entsprechende Monatsmiete gem. dem jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt berechnet.
- (9) Standrohre müssen spätestens 6 Monate nach dem Ausleihen ohne weitere Aufforderung zum Wasserverband (Verleiher) zur Überprüfung, Reinigung etc. zurückgebracht werden. Wird ein Standrohr nicht termingerecht zurückgegeben, ist der Verband berechtigt, dem Mieter die Kosten des Standrohres in Rechnung zu stellen oder es kostenpflichtig einzuziehen.

**§ 8 Anschlussnehmer/Kunde
gemäß § 2 AVBWasserV**

- (1) ¹Der Vertrag kommt grds. nur mit dem jeweiligen Eigentümer des betreffenden Grundstückes zustande. ²Dem Eigentümer stehen gleich: Erbbauberechtigte und Nießbraucher sowie die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten. ³Zwangs- und Insolvenzverwalter stehen den Vorgenannten gleich. ⁴Mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers, des Mieters bzw. Pächters und des Verbandes kann auch der Mieter oder Pächter Kunde werden. ⁵Der Mieter oder Pächter ist in diesem Fall nur abrechnungstechnisch Kunde. ⁶Dieses entlässt den Grundstückseigentümer jedoch nicht als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.
- (3) Hat der Kunde infolge Umzugs die Trinkwasserlieferung gekündigt, so ist bis sich ein Nachfolger anmeldet, grundsätzlich der Anschlussnehmer oder sein mit der Wohnungsverwaltung Beauftragter Kunde. Dieses gilt auch, wenn Räume leer stehen und kein Trinkwasser abgenommen wird. Wenn längere Zeit keine Abnahme erfolgt, kann der Verband den Hausanschluss stilllegen. Die Kostenpflicht ergibt sich aus § 13 Abs. 6.
- (4) Zeigen ein bisheriger und der neue Kunde nicht an, dass ein neuer Benutzer Leistungen des Verbandes in Anspruch genommen hat, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Entgelte nach § 18 für den Abrechnungszeitraum, in den die Änderung fällt.
- (5) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Trinkwasser aus dem Leitungsnetz des Verbandes entnommen wird, so ist der Nutzer verpflichtet, dem Verband dieses unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den Bedingungen dieser Erg. Best. TW.
- (6) Jede Anschriftenänderung des Kunden ist dem Wasserverband unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Auf Anforderung des Wasserverbandes ist das Eigentum an einem Grundstück oder Gebäude (-anteil) nachzuweisen.

**§ 9 Messung und Verbrauchsfeststellung
gemäß §§ 18 bis 20 AVBWasserV**

- (1) Der Verband stellt das von dem Anschlussnehmer/Kunden abgenommene Trinkwasser, soweit es nicht in Sonderfällen pauschal berechnet wird, durch Messung fest.
Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Trinkwasserbezuges erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen, insb. den Zählerstand zu den Ableseterminen anhand vorbereiteter Meldekarten termingerecht anzuzeigen. Trifft die Meldung des Zählerstandes nicht rechtzeitig ein, schätzt der Verband den Verbrauch. Es werden grundsätzlich maximal zwei Verbrauchszeiträume geschätzt. Liest der Kunde auch für den 3. Abrechnungszeitraum den Zählerstand nicht selbst ab, kann der Verband den Zähler mit eigenem Personal ablesen. Die Kosten hierfür in Höhe von 1,0 LVS* sind vom Kunden zu erstatten.
Wird aufgrund der verspäteten Mitteilung des Zählerstandes, z. B. durch verspäteten Eingang der Ablesekarte eine Sonderabrechnung erforderlich, kostet diese gesonderte Abrechnung 0,1 LVS*). Der Verband ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen Kontrollablesungen vorzunehmen.

Der Anschlussnehmer/Kunde stellt für die Messgeräte während der Vertragsdauer kostenlos einen Platz zur Verfügung. Er ist verpflichtet, dauerhaft für einen ungehinderten Zugang zu sorgen. Zwischen dem Anschlussnehmer/Kunden und dem Verband gilt hierzu ausdrücklich ein Zutrittsrecht als vereinbart. Möchte der Anschlussnehmer/Kunde die Wasserzählerarmatur an anderer Stelle installiert haben, muss er den Verband mit der Verlegung beauftragen. Dieser wird die Verlegung zeitnah ausführen, soweit es technisch zulässig und möglich ist. Dieses hat der Kunde/Anschlussnehmer dem Verband gem. § 12 zu vergüten. Eine Verlegung durch unbefugte Dritte ist unzulässig.

- (2) Der Anschlussnehmer/Kunde hat dem Verband einen Wechsel (z.B. Auszug, Umzug, Verkauf, Erwerb, Zwangsverwaltung, Insolvenzverwaltung) und die zum Zeitpunkt des Übergangs maßgeblichen Zählerstände unverzüglich mitzuteilen. Es wird empfohlen, dass die Zählerstände gemeinsam vom alten und neuen Anschlussnehmer abgelesen und mitgeteilt werden.
- (3) Die Messgeräte (Zähler) sind Eigentum des Verbandes und unterliegen dem Mess- und Eichgesetz. Sie werden entweder innerhalb der vorgeschriebenen Zeiträume dem so genannten Stichprobenverfahren zum Zweck der Verlängerung der Eichzeit unterzogen oder ausgetauscht. Die Kosten trägt in beiden Fällen der Verband.
Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, die Geräte vor Beschädigung zu schützen. Er darf keinerlei Einwirkung auf die Geräte vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Er haftet dem Verband für alle von ihm zu vertretenden Schäden, z. B. für Frostschäden.
- (4) Es wird dem Kunden empfohlen, Kontrollablesungen an den Geräten durchzuführen und die Zahlenwerte schriftlich festzuhalten.
- (5) Bei einem Trinkwasserbezug an mehreren örtlichen getrennten Übergabestellen durch denselben Kunden wird für jede Abnahmestelle ein Vertragsverhältnis begründet.
- (6) Die Hauptzähler dienen dem Verband zur Abrechnung entsprechend des jeweils gültigen Trinkwasserpreisblattes. Zugleich werden die Abwasserentgelte nach den jeweils für die Verbandsmitglieder geltenden Preisblättern abgerechnet.
- (7) Soweit Wasserzähler beim Anschlussnehmer/Kunden verloren gehen, hat er alle dadurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (8) Die Vertragsstrafe gem. § 23 AVBWasserV wird auf das zulässige Höchstmaß festgesetzt.

§ 10 Abrechnung gemäß § 24 AVBWasserV

- (1) Der Verband rechnet in der Regel einmal jährlich ab. Er ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Grund- oder Arbeitspreise, so werden die Grundpreise und der Trinkwasserverbrauch anteilig nach Tagen gewichtet abgerechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes oder anderer Abgaben. Eine gesonderte Feststellung der Zählerstände ist nicht erforderlich.
- (3) Die Grundpreise sind unabhängig von der Höhe des Trinkwasserverbrauchs und evtl. Versorgungsunterbrechungen zu zahlen. Auch im Fall einer Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV bleibt der Anspruch auf die Forderung des Grundpreises bestehen.
- (4) Bei Neuanlagen, einem Wechsel des Kunden oder anteiligen Abrechnungszeiträumen wird der Grundpreis anteilig nach Tagen berechnet.
- (5) Der Trinkwasserbezug wird für jeden Hauptzähler getrennt berechnet.
- (6) Der Anschlussnehmer/Kunde kann gem. § 32 Abs. 7 AVBWasserV soweit möglich eine zeitweilige, längstens 12-monatige Absperrung seines Hausanschlusses (z. B. Winterabsperrung) verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen. Der Anschlussnehmer/Kunde bekommt hierfür die tatsächlichen Kosten im Sinne des § 12 in Rechnung gestellt.

§ 11 Abschlagszahlung gemäß § 25 AVBWasserV

- (1) Die Kunden haben angemessene monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Diese werden jeweils zu den vom Verband angegebenen Terminen fällig.

- (2) Nach Ablauf eines Abrechnungszeitraumes, bei einem Wechsel des Kunden oder auf besondere Veranlassung durch den Kunden rechnet der Verband über die geleisteten Abschlagszahlungen ab. Zuviel gezahlte Beträge können nach der Abrechnung erstattet, mit offenen Forderungen des Kunden aus anderen Abnahmestellen oder mit künftigen Abschlagsanforderungen verrechnet werden. Nachforderungen sind zu den vom Verband angegebenen Terminen fällig.

§ 12 Abrechnung individueller Leistungen

Vom Kunden veranlasste individuelle Leistungen, die nicht durch hier genannte Pauschalen abgegolten sind, hat der Kunde dem Verband in tatsächlicher Höhe zu vergüten. Personaleinsätze werden hierbei in LVS*) abgerechnet.

§ 13 Rechnungslegung, Zahlung und Verzug gemäß § 27 AVBWasserV

- (1) Nach Feststellung des Verbrauchs erhält der Kunde eine Abrechnung für den maßgeblichen Abrechnungszeitraum zugesandt (Verbrauchsabrechnung).
- (2) Jede gesonderte Verbrauchsabrechnung innerhalb eines Abrechnungsjahres, z. B. bei Um- und Auszügen, wird dem Kunden pauschal mit 0,1 LVS*) berechnet.
- (3) Die fälligen Abschlagszahlungen und Schlussrechnungsbeträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren zur jeweiligen Fälligkeit eingezogen. Im anderen Fall hat der Kunde/Anschlussnehmer sicherzustellen, dass die fälligen Beträge rechtzeitig beim Verband sind. Der Verband kann Kunden, die eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilen, einen Nachlass auf das zu zahlende Entgelt in angemessener Höhe gewähren.
- (4) Der BKZ wird nach Abschluss des Anschlussvertrages - frühestens nach Errichtung der örtlichen Verteilungsanlagen vor dem Grundstück - und die Hausanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.
- (5) Rechnungen werden zum vom Verband genannten Termin fällig. Bei Überschreiten der Fälligkeit tritt auch ohne Mahnung gem. § 286 BGB in Verbindung mit § 27 AVBWasserV Verzug ein.
- (6) Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Beträge zu den Fälligkeitsterminen im Besitz des Verbandes sind. Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, sind die Kosten für jede schriftliche Mahnung mit 0,1 LVS*) zu erstatten.
- Bei gerichtlich geltend gemachten Forderungen werden außer den Verfahrenskosten Bearbeitungskosten und Auslagen des Verbandes gem. § 27 (2) AVBWasserV in Höhe von 0,5 LVS*) geltend gemacht.
- Für jede von einem Geldinstitut nicht eingelöste Rechnung, Abschlagszahlung, Lastschrift und für jeden nicht gedeckten Scheck sind die Kosten mit 0,1 LVS*) zu erstatten. Zusätzlich werden die von den Geldinstituten berechneten Gebühren dem Kunden angelastet.
- Erforderliche Auslagen (wie beispielsweise Kosten für förmliche Postzustellungen, für Auskünfte von Einwohnermeldeämtern, für Auskünfte von Grundbuchämtern) können darüber hinaus gesondert in Rechnung gestellt werden.
- (7) Wird eine Einstellung der Versorgung im Sinne von § 33 AVBWasserV vorgenommen, hat der die Versorgungseinstellung zu vertretende Kunde/Anschlussnehmer hierfür ein pauschales Entgelt in Höhe von 1,5 LVS*) zu zahlen. Für die Wiederaufnahme der vom Verband eingestellten Versorgung sind außer der Begleichung aller übrigen Forderungen zudem die Kosten für die Wiedereinschaltung mit 1,5 LVS*) zu erstatten.
- (8) Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet.

- (10) Werden Forderungen des Verbandes auf Wunsch des Schuldners gestundet (z.B. Ratenzahlung, Zahlungsaufschub), können Stundungszinsen berechnet werden. Der Zinssatz liegt 1,0 Prozentpunkte unterhalb dem der Verzugszinsen.

§ 14 Begriffsbestimmungen

Abrechnungs- zeitraum/-jahr:	Der Abrechnungszeitraum bzw. das Abrechnungsjahr ist der Zeitraum zwischen zwei Ablesungen und beträgt im Regelfall 12 Monate und ist mit dem Kalenderjahr identisch. Insbesondere bei neuen Abnahmestellen, bei Neueinzug/Umzug oder falls der Kunde eine gesonderte Abrechnung wünscht, kann er auch kürzer sein. Der jeweilige Abrechnungszeitraum ist auf der Verbrauchsabrechnung genannt.
Hausanschluss:	Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. (§ 10 (1) AVBWasserV)
Messung/ Ablesung:	Das aus dem Leitungsnetz des Verbandes entnommene Trinkwasser wird mit einem geeichten Zähler gemessen. Im Regelfall erfolgt die Ablesung des Zählerstandes durch den Kunden, der diesen dem Verband mitteilt. Hierzu bekommt der Kunde rechtzeitig eine Ablesekarte zugesandt. Bei Mitteilung eines falschen Zählerstandes kann der Kunde sich wegen einer möglichen Nachforderung weder auf Verjährung noch auf § 21 Abs. 2 AVBWasserV (Berechnungsfehler) berufen.
Nutzer:	Nutzer einer Abnahmestelle ist jeder, der Trinkwasser aus dem Leitungsnetz des Wasserverbandes entnimmt, gleich ob beispielsweise Mieter, Pächter oder Eigentümer.
Stichproben- verfahren:	Beim Stichprobenverfahren werden aus einer bestimmten Charge eingebauter Wasserzähler eines Typs von amtlicher Stelle eine bestimmte Anzahl nach dem Zufallsprinzip benannt, ausgebaut und zur Überprüfung an eine zugelassene Prüfstelle gesandt. Dort werden sie auf die Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen überprüft. Sofern sich die Abweichungen bei dieser Stichprobenprüfung innerhalb festgelegter Grenzen halten, darf die gesamte Charge weiterhin zur Messung verwendet werden.
Verbrauch:	Die Feststellung des Verbrauchs erfolgt durch Messung oder Schätzung. (siehe oben)
Vertragsab- schluss:	Der Vertragsabschluss kommt im Regelfall durch schriftliche Erklärungen beider Seiten zustande (Antrag und Annahme). Möglich ist jedoch auch ein so genannter Vertragsabschluss kraft „sozialtypischen Verhaltens“. Hierzu ist es ausreichend, wenn über die Kundenanlage Trinkwasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserverbandes entnommen wird. Hierbei ist es unerheblich, ob ggf. ein Mieter oder der Grundstückseigentümer selbst das Wasser entnimmt.

§ 15 Übersicht kostenpflichtiger Maßnahmen

Folgende Übersicht enthält eine Zusammenstellung der verschiedensten kostenpflichtigen Maßnahmen und Handlungen, die Kosten beim Kunden auslösen, ohne Rücksicht darauf, ob sie auf Veranlassung des Kunden oder des Verbandes erfolgten (Diese Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.):

<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>Fundstelle</u>	<u>Kosten</u>
------------------------	-------------------	---------------

Abrechnung sog. Gartenzähler	§ 2 (7 e)	0,1 LVS*)
Verbrauchsfeststellung	§ 9 (1)	1,0 LVS*)
Versorgungseinstellung	§ 13 (7)	1,5 LVS*)
Wiederherstellung der Versorgung	§ 13 (7)	1,5 LVS*)
Mahnung	§ 13 (6)	0,1 LVS*)
Gerichtliche Geltendmachung	§ 13 (6)	0,5 LVS*)
Gesonderte Abrechnung	§ 13 (2)	0,1 LVS*)
Rücklastschrift	§ 13 (6)	0,1 LVS*)
Nicht gedeckter Scheck	§ 13 (6)	0,1 LVS*)

§ 16 Umsatzsteuer

Es gelten die gesetzlichen Umsatzsteuerregelungen und -sätze.

§ 17 Änderungsklausel

- (1) Diese Bestimmungen und die dazugehörigen Entgelte können geändert werden. Derartige Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht, womit sie als zugegangen gelten und als Vertragsbestandteil wirksam werden.
- (2) Art und Umfang der Bekanntmachung regelt die Satzung des Verbandes.
- (3) Der Trinkwasserpreis kann geändert werden, wenn sich einer oder mehrere der folgenden Berechnungsfaktoren verändern:
 - Energiekosten,
 - Personalkosten,
 - Aufwendungen für bezogene Leistungen,
 - sonstige betriebliche Aufwendungen (z. B. Verwaltungskosten),
 - Baukosten,
 - Materialkosten,
 - Kreditzinsen,
 - Steuern,
 - andere Abgaben,
 - Abschreibungen.
- (4) Der Trinkwasserpreis kann auch dann geändert werden, wenn aufgrund unvorhergesehener Ereignisse in der letzten Kalkulationsperiode ein Verlust oder ein Überschuss erwirtschaftet wurde, der über oder unter dem prognostizierten Betriebsergebnis liegt.
- (5) Der Trinkwasserpreis kann auch geändert werden, wenn sich die Jahrestrinkwassermenge erhöht oder vermindert, so dass sich die Kosten auf mehr oder weniger Kubikmeter Trinkwasser verteilen.
- (6) Die Verteilung der Preisänderung auf den Grundpreis und den Arbeitspreis liegt im Ermessen des Verbandes.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft. Die bisherigen Ergänzenden Bestimmungen werden zeitgleich gegenstandslos.

Gifhorn, im Dezember 2015

WASSERVERBAND GIFHORN

*) Der Lohnverrechnungssatz (LVS) setzt sich aus dem Durchschnittsstundenlohn zuzüglich aller Lohnneben- und Gemeinkosten zusammen. Seine Höhe ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan (Stellenplan). Außerhalb der regulären Arbeitszeit werden bei den anfallenden Arbeitseinsätzen die tariflichen Mindeststunden und Lohnzuschläge gesondert berechnet.

Allgemeine Entsorgungsbedingungen für die Abwasserbeseitigung (AEB)

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Präambel

Teil 2 Abschnitt I

Allgemeine Bedingungen

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Vertragsabschluss
- § 3 Entwässerungsantrag

Abschnitt II

Bestimmungen für Grundstücke mit Anschluss an Abwasseranlagen des Verbandes

- § 4 Grundsätze
- § 5 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 5a Grundstücksbenutzung
- § 6 Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 7 Benutzungsbedingungen
- § 8 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

Abschnitt III

Dezentrale Abwasserentsorgung, Bestimmungen für Grundstücke mit Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehältern

- § 9 Allgemeines
- § 10 Bau und Betrieb
- § 11 Anmeldepflicht

Abschnitt IV

Durchführungsbestimmungen

- § 12 Umfang der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung
- § 13 Beseitigung alter Anlagen
- § 14 Weitere technische Bestimmungen
- § 15 Anzeige- und Auskunftspflichten, Zutrittsrecht
- § 16 Haftung
- § 17 Verjährung

Abschnitt V

Entgelte

- § 18 Grundsatz
- § 19 Baukostenzuschüsse (BKZ)
- § 20 Ermittlung und Höhe der Baukostenzuschüsse
- § 21 Grundstücksanschlusskosten (GAK)
- § 22 Grundpreise, Arbeitspreise, Lohnverrechnungssatz, Ermittlung der Abwassermenge
- § 23 Sondervereinbarungen
- § 24 Abrechnung individueller Leistungen

Abschnitt VI

Abrechnung und Zahlungsbedingungen

- § 25 Zahlungspflichtige
- § 26 Wechsel des Zahlungspflichtigen
- § 27 Abrechnung
- § 28 Berechnungsfehler
- § 29 Abschlagszahlungen

- § 30 Vorauszahlungen
- § 31 Sicherheitsleistungen
- § 32 Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen
- § 33 Zahlungsverweigerung
- § 34 Aufrechnung
- § 35 Vertragsstrafe

Abschnitt VII

Schlussbestimmungen

- § 36 Laufzeit des Vertrages, Kündigung
- § 37 Einstellung der Entsorgung
- § 38 Änderungsklausel
- § 39 Übergangsregelung
- § 40 Inkrafttreten

- Anlage 1* *Grenzwerte*
- Anlage 2* *Abwasserpreisblätter*

Teil 1

Der Wasserverband Gifhorn entsorgt bzw. verwertet aufgrund des § 3 der Verbandssatzung das Abwasser der Verbandsmitglieder als Abwasserbeseitigungspflichtiger gem. § 150 des Niedersächsischen Wassergesetzes. Die Anlage 1 (Grenzwerte) und die Anlage 2 (Abwasserpreisblatt) sind Bestandteil dieser AEB.

Teil 2

Abschnitt I

Allgemeine Bedingungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser AEB haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. **Abrechnungszeitraum/-jahr** = Der Abrechnungszeitraum bzw. das Abrechnungsjahr ist der Zeitraum zwischen zwei Ablesungen und beträgt im Regelfall ein Jahr, das identisch mit dem Kalenderjahr ist. Er kann auch kürzer sein, insbesondere bei neuen Abnahmestellen, bei Neueinzug/Umzug oder falls der Kunde eine gesonderte Abrechnung wünscht. Der jeweilige Abrechnungszeitraum ist auf der Verbrauchsabrechnung genannt.
2. **Abwasser** = Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie jedes sonstige in die Abwasseranlagen des Verbandes eingeleitete Wasser.
3. **Abwasseranlagen** = Einrichtungen, die der Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers dienen.
4. **Abwasserentgelt** = Das Abwasserentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis (pro Zeiteinheit) und dem Arbeitspreis (pro m³). Die Abwasserpreise gehen aus dem jeweils gültigen Abwasserpreisblatt hervor.
5. **Anrechenbare Fläche** = bebaute, von Bauteilen (z.B. Dachüberständen, Hauseingängen, Balkonen) überdeckte und/oder befestigte Fläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation gelangen kann.
6. **Anschlussnehmer** = grds. der jeweilige Eigentümer des betreffenden Grundstückes. Dem Eigentümer stehen gleich: Erbbauberechtigte und Nießbraucher sowie die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten.
7. **Befestigte Fläche** = Jede Veränderung der natürlichen Bodenoberfläche, die zu einer Verdichtung führt, wie dies insbesondere durch das Auftragen oder Einbringen dichter Stoffe (z.B. Beton, Asphalt, Pflastersteine, Mineralgemisch) in der üblichen Art und Weise erfolgt.

8. **Benutzer/Nutzer** = Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Berechtigte, die die Abwasseranlage nutzen. Zwangs- und Insolvenzverwalter stehen den Vorgenannten gleich.
9. **Druckentwässerung** = Teil der öffentlichen Abwasseranlage, in der durch private Hebeanlagen i.d.R. nur Schmutzwasser in Druckleitungen transportiert wird.
10. **Eigentümer** = der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (§ 2) im Grundbuch eingetragene Eigentümer.
11. **Gartenzähler** = im Eigentum des Kunden befindlicher Zwischenzähler zur Messung des nicht in die zentralen Abwasseranlagen des Verbandes gelangten Trinkwassers (siehe § 22 Abs. 7)
12. **Grundpreis** = Der Grundpreis dient zur anteiligen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten, die zur ständigen Vorhaltung und Betriebsbereitschaft der Anlagen verursacht werden. Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Die Grundpreise sind gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss.
13. **Grundstück** = als Grundstück im Sinne dieser AEB ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.
14. **Grundstücksanschluss** = Leitung vom Kanal bis an die Grundstücksgrenze einschl. Grundstücksübergabeschacht.
15. **Grundstücksanschluss im Druckentwässerungssystem** = Leitung von der Hauptleitung bis an die Grundstücksgrenze einschl. Absperrvorrichtung.
16. **Grundstücksanschluss im Vakuumsystem** = Leitung von der Hauptleitung bis an die Grundstücksgrenze einschl. Vakuumschacht.
17. **Grundstücksentwässerungsanlage** = durch den Anschlussnehmer auf den angeschlossenen Grundstücken und in Gebäuden herzustellende Abwassereinrichtungen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers auf den Grundstücken.
18. **Grundstücksentwässerungsanlage im Druckentwässerungssystem** = durch den Anschlussnehmer auf den angeschlossenen Grundstücken und in Gebäuden herzustellende Abwassereinrichtungen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers auf den Grundstücken einschl. Pumpe und Pumpenschacht (so genanntes Hauspumpwerk).
19. **Grundstücksübergabeschacht** = Anlage zur Überprüfung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage. Grundstücksübergabeschächte werden auf dem anzuschließenden Grundstück i.d.R. an der Grenze zur öffentlichen Straße errichtet.
20. **Hausanschluss** = Grundstücksanschluss (siehe oben)
21. **Kanal** = i.d.R. in der Straße verlegte Sammelleitung, in die die Grundstücksanschlüsse einmünden.
22. **Kunde** = Kunde und damit Vertragspartner des Verbandes ist grundsätzlich der Grundstückseigentümer. Abrechnungstechnisch kann der Vertrag mit Zustimmung des Verbandes auch mit Dritten abgewickelt werden.
23. **Mischwasser** = das in einem gemeinsamen Kanal abgeleitete Schmutz- und Niederschlagswasser.
24. **Niederschlagswasser** = das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten, unbebauten oder befestigten Flächen gesammelte und fortgeleitete Wasser.
25. **Regenwasser** = der im allgemeinen Sprachgebrauch verwendete nicht (rechts-)technische Begriff für Niederschlagswasser.
26. **Revisionsschacht** = Grundstücksübergabeschacht (siehe oben).
27. **Schmutzwasser** = das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen und sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser.
28. **Vakuumentwässerung** = Teil der öffentlichen Abwasseranlage, in der durch zentrale öffentliche Unterdruckstationen i.d.R. nur Schmutzwasser in Druckleitungen transportiert wird, das aus öffentlichen Übergabeschächten auf dem angeschlossenen Grundstück angesaugt wird.
29. **Vakuumsanschluss** = Grundstücksanschluss im Vakuumsystem (siehe oben)

30. **Wirtschaftliche Einheit** = Als wirtschaftliche Einheit ist jede Teilfläche eines Grundstückes anzusehen, für die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht. Doppel- und Reihenhäuser sind auch dann jeweils eine wirtschaftliche Einheit, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im grundbuch- oder katasterrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie über einen einheitlichen Anschluss mit dem Kanal in Verbindung stehen.
31. **Zentrale Einrichtung** = Anlage zur Ableitung oder Klärung von Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Mischwasser, bestehend aus dem Klärwerk/Klärteich, der Schlammbehandlung und Entsorgung, der Niederschlagswasserbehandlung oder Rückhaltung sowie allen technischen Nebenanlagen.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag wird zwischen dem Verband und dem Anschlussnehmer (Kunde) geschlossen. Er wird wirksam zum Zeitpunkt der Zustimmung des Verbandes zum Entwässerungsantrag.
- (2) Wird das betreffende Grundstück im Rahmen einer Orts- oder Baugebieterschließungsmaßnahme an die Kanalisation angeschlossen, kommt der Vertrag auch ohne Entwässerungsantrag zum Zeitpunkt der Erstellung des Grundstücksanschlusses mit dem Eigentümer des Grundstückes zustande.
- (3) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Abwasser in das Kanalnetz des Verbandes eingeleitet wird, so ist der Nutzer verpflichtet, dem Verband dieses unverzüglich mitzuteilen. Die Entsorgung erfolgt zu den Bedingungen dieser AEB.
- (4) Der Verband ist verpflichtet, jedem neuen Anschlussnehmer bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Benutzern auf Verlangen, die dem Vertrag zugrunde liegenden AEB unentgeltlich auszuhändigen.
- (5) Ein Vertrag wird grds. nur mit dem jeweiligen Eigentümer des betreffenden Grundstückes geschlossen. Dem Eigentümer stehen gleich: Erbbauberechtigte und Nießbraucher sowie die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten. Zwangs- und Insolvenzverwalter stehen den Vorgenannten gleich. Durch schriftliche Vereinbarung zwischen Eigentümer, Mieter bzw. Pächter auf der einen und dem Wasserverband auf der anderen Seite kann auch der Mieter oder Pächter Kunde werden. Der Mieter oder Pächter ist in diesem Fall nur abrechnungstechnisch Kunde. Dieses entlässt den Grundstückseigentümer jedoch nicht als Gesamtschuldner.
- (6) Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.
- (7) Hat der Kunde infolge Umzugs die Trinkwasserlieferung und/oder die Abwasserentsorgung gekündigt, so ist bis sich ein Nachfolger anmeldet, grundsätzlich der Anschlussnehmer oder sein mit der Wohnungsverwaltung Beauftragter Kunde. Dieses gilt auch, wenn Räume leer stehen und kein Trinkwasser abgenommen bzw. kein Abwasser eingeleitet wird.
- (8) Jede Anschriftenänderung des Kunden ist dem Wasserverband unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Auf Anforderung des Wasserverbandes ist das Eigentum an einem Grundstück oder Gebäude (-anteil) nachzuweisen.

§ 3 Entwässerungsantrag

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser AEB für jedes Grundstück die Zustimmung zum Anschluss an eine Abwasseranlage des Verbandes und deren Benutzung. Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Zustimmung zugrunde liegenden Abwasserhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Zustimmung zur Änderung. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:
1. Zustimmungen zur Einleitung von Abwasser sind schriftlich auf dem entsprechenden Formblatt des Verbandes zu beantragen (Entwässerungsantrag).

2. Der Verband entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.
 3. Die Zustimmung zum Entwässerungsantrag wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
 4. Der Verband kann die Zustimmung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
 5. Vor der Erteilung der Zustimmung zum Entwässerungsantrag darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen werden.
 6. Die Zustimmung wird unwirksam, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- (2) Bei Einleitung von nichthäuslichem Abwasser (z. B. aus Gewerbebetrieben) ist zusätzlich zu den auf dem Formblatt geforderten Angaben folgendes anzugeben:
- eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes,
 - Art und Umfang der Produktion
 - Anzahl der Beschäftigten
 - voraussichtlich anfallendes Abwasser nach Menge und Beschaffenheit
 - ggf. Bemessung von Fettabscheideranlagen nach DIN 1825
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb
 - Vorsorge für Störfälle.
- (3) Der Entwässerungsantrag und die eingereichten Antragsunterlagen (Beschreibung des Vorhabens, Zeichnungen etc.) müssen mit Datumsangaben von den Eigentümern, ggf. den Antragstellern und von den Entwurfsverfassern unterschrieben sein.

Abschnitt II

Bestimmungen für Grundstücke mit Anschluss an Abwasseranlagen des Verbandes

§ 4 Grundsätze

- (1) Eingriffe in zentrale Abwasseranlagen des Verbandes und deren Betreten sind nur den Bediensteten oder den Beauftragten gestattet (z. B. entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten sowie Reinigung von Grundstücksanschlüssen).
- (2) Jedes Grundstück (siehe § 1 - Begriffsbestimmungen) im Trennsystem soll möglichst jeweils für Schmutz- und Niederschlagswasser einen unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlagen des Verbandes haben (Grundstücksanschluss). Die Anzahl, Lage und lichte Weite der Grundstücksanschlüsse bestimmt der Verband unter Wahrung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers. Im Mischsystem ist im Regelfall nur ein Anschluss je Grundstück erforderlich.
- (3) Wird ausnahmsweise die gemeinsame Nutzung eines Grundstücksanschlusses für mehrere Grundstücke zugelassen, müssen die Beteiligten die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden (dienenden) Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit sichern.
- (4) Der Verband kann eine volle oder teilweise Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorgenommen werden soll und die Leistungsfähigkeit der zentralen Einrichtungen übersteigen würde.

- (5) Verändern sich Art und Menge des Abwassers wesentlich, so haben die Benutzer dieses dem Verband unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes, der Niedersächsischen Bauordnung und nach den danach erlassenen Verordnungen und sonstigen Bauvorschriften (z. B. DIN-Normen) sowie nach den Vorschriften dieser AEB in den jeweils gültigen Fassungen auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Der Anschlussnehmer hat die Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss anzuschließen.
- (2) Abwasserkanäle sowie sonstige Entwässerungsanlagen (z. B. Abscheider) sind durch einen Fachbetrieb gem. den anerkannten Regeln der Technik (insb. DIN) auf Dichtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfung ist bis zur Abnahme nachzuweisen. Eine Wiederholung der Prüfung hat entsprechend der anzuwendenden DIN-Vorschriften zu erfolgen.
- (3) Die Herstellung, die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes und die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Beseitigung von Abflussstörungen sind Sache des Anschlussnehmers. Die auf öffentlicher Fläche zugelassenen Teile der Grundstücksentwässerungsanlage werden durch den Verband auf Kosten des Anschlussnehmers hergestellt, unterhalten und betrieben.
- (4) Der Anschlussnehmer hat den Verband von allen Ansprüchen aus Schäden und Nachteilen freizustellen, die infolge mangelhaften Zustandes oder vorschriftswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf anderen Grundstücken entstehen. Für Schäden, die dem Verband entstehen, haftet der Anschlussnehmer. Mängel oder Abflussstörungen, für die der Verband zuständig ist, hat der Anschlussnehmer dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN 1986) gegen Rückstau abgesichert sein. Als Höhe der Rückstauenebene gilt die Straßenoberfläche vor dem Grundstück.
- (6) Ist die Ableitung des Abwassers zu den Abwasseranlagen des Verbandes im freien Gefälle nicht möglich, so kann der Verband zur ordnungsgemäßen Entwässerung der Grundstücke von den Anschlussnehmern auf deren Kosten den Einbau und den Betrieb einer ausreichenden privaten Hebeanlage verlangen.
- (7) Beim Wechsel des Eigentums oder Erbbaurechtes an einem Grundstück haben die bisherigen Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten dem Verband die Rechtsänderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung sind auch die neuen Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten verpflichtet.
- (8) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind an die Vorschriften dieser AEB anzupassen, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird, wenn Um- und Anbauten ausgeführt werden oder Änderungen an den Abwasseranlagen des Verbandes dies erforderlich machen.

§ 5a Grundstücksbenutzung

- (1) Anschlussnehmer haben für Zwecke der örtlichen Entsorgung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserentsorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung genutzt werden oder für die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Dieses wäre vom Anschlussnehmer nachzuweisen.

- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen; das gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dienen.
- (4) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstückes im Sinne der Absätze 1 bis 3 beizubringen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 6 Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur nach den geprüften und zugestimmten Entwässerungsplänen ausgeführt werden. Wird im Einvernehmen mit dem Verband eine Änderung durchgeführt, so sind bis zur Schlussabnahme Bestandspläne vorzulegen.
- (2) Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist dem Verband rechtzeitig - mindestens 3 Werktage vorher anzuzeigen. Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Zustimmung nach § 3 bedürfen, werden grundsätzlich durch den Verband abgenommen. Zur Abnahme hat der Anschlussnehmer die erfolgreiche Dichtigkeitsprüfung nach DIN 1986 nachzuweisen. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Über die Abnahme stellt der Verband eine Bescheinigung aus. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen. Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden.
- (4) Der Anschlussnehmer hat dem Verband auf Verlangen die für die Abnahme und Überprüfung erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für Erschwernisse, die durch einen zusätzlichen Prüfungsaufwand entstehen, wie z. B. Wiederholungen der Abnahme bei Beanstandungen, sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (5) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insb. Vorbehandlungsanlagen, Rückstausicherungen sowie Abwasserbehandlungsanlagen, sind jederzeit zugänglich zu halten. Kontrollschächte dürfen weder überbaut noch überpflanzt werden. Hierzu soll ein Mindestabstand von einem Meter zu Bäumen und Sträuchern eingehalten werden.
- (6) Beauftragten und Bediensteten des Verbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Besichtigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen zur Prüfung der Anlage und zur Beseitigung von Störungen anzuordnen sowie auf angeschlossenen Grundstücken, an den Abwasseranfallstellen und in den eigenen Anlagen des Verbandes das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser AEB oder anderer Vorschriften sind die Maßnahmen und Untersuchungen entgeltspflichtig und werden in Höhe der tatsächlichen Kosten abgerechnet. Gleiches gilt,
 - a) wenn festgestellt wird, dass vom Kunden gemachte Angaben nicht den Tatsachen entsprechen und der Kunde dieses wusste bzw. hätte wissen müssen oder
 - b) wenn die Maßnahmen und Untersuchungen aufgrund fehlender Angaben des Kunden erforderlich sind.
- (7) Der Verband kann vom Anschlussnehmer bzw. Benutzer jederzeit Auskunft über Zusammensetzung und Menge des in die Abwasseranlagen des Verbandes eingeleiteten Abwassers verlangen. Über die

Eigenkontrolle ist nach Aufforderung des Verbandes ein Betriebstagebuch zu führen. Dieser Nachweis sowie Diagrammstreifen und sonstige Messaufzeichnungen sind für die letzten 2 Jahre aufzubewahren und dem Verband auf Verlangen vorzulegen.

(8) Einleiterkataster

1. Der Verband führt ein Kataster über die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser (aus Gewerbe/Industriebetrieben oder ähnlicher Herkunft) in die Abwasseranlagen des Verbandes.
2. Es werden folgende Daten gespeichert:
 - a) Postanschrift des Grundstückes, auf dem das Abwasser anfällt;
 - b) Name und Anschrift der Anschlussnehmer bzw. Benutzer und der nach dieser AEB gleichgestellten Personen;
 - c) Name und Anschrift der nach § 8 Abs. 4 dieser AEB verantwortlichen Personen;
 - d) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage;
 - e) Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von anderem nichthäuslichem Abwasser;
 - f) Mengen des den Abwasseranlagen des Verbandes zugeleiteten Abwassers; getrennt nach Teilströmen;
 - g) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen;
 - h) mit dem Abwasser aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung.
3. Die Anschlussnehmer und Benutzer haben nach Aufforderung durch den Verband jede Auskunft zu erteilen, die für das Einleiterkataster nach Abs. 2 erforderlich ist.
4. Die Daten dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt und verwendet werden.

(9) Überwachung durch den Verband

Der Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage sowie die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser (z. B. aus Gewerbe- und Industriebetrieben oder ähnlicher Herkunft) unterliegt der Überwachung durch den Verband. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen. Nach Vorgaben des Verbandes haben die Verursacher der Abwassereinleitung auf ihre Kosten Probeentnahmestellen einzurichten und zu betreiben. Der Verband bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter.

Die Kosten für Entnahmen und Auswertungen der Abwasserproben einschl. der Überwachung der Grenzwerte und der Ermittlung von Starkverschmutzungen, bis hin zur gutachterlichen Ermittlung der anteiligen Abwasserentgelte, trägt der Anschlussnehmer in tatsächlicher Höhe.

Diese Regelung gilt auch für Betreiber, die der Indirekteinleiter-Verordnung vom 10.10.90 (Nds. GV Bl. S. 451 ff.) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

§ 7 Benutzungsbedingungen

- (1) Abwasser darf nur über den jeweiligen Grundstücksanschluss eingeleitet werden.
- (2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Mengen und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Zustimmung zum Entwässerungsantrag waren.

Abwässer dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie die in der Anlage 1 genannten Einleitungswerte nicht überschreiten.

Anlage 1 (Grenzwerte) ist Bestandteil dieser AEB.

- (3a) In den Schmutzwasserkanal darf grundsätzlich kein Regen- oder Drainagewasser sondern nur häusliches Abwasser (Schmutzwasser gem. § 1 - Begriffsbestimmungen) eingeleitet werden. Der Kunde hat erforderlichenfalls entsprechende Vorkehrungen auf seinem Grundstück zu treffen, auch um zu verhindern, dass von befestigten Flächen ablaufendes Niederschlagswasser über Lüftungsöffnungen von Schmutzwasser-Schachtabdeckungen in den Schmutzwasserkanal gelangen kann.
- (3b) Grund- bzw. Drainagewasser darf grundsätzlich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet werden.

- (4) In die Abwasseranlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
 - die öffentliche Sicherheit oder das Personal gefährden,
 - die Abwasserreinigung oder die Schlamm Entsorgung erschweren.
- Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern,
 - Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden).
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Farbstoffe, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
 - Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat und andere spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl,
 - tierische und pflanzliche Öle und Fette einschl. des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers (z. B. Inhalte von Frittiergeräten)
 - Pflanzenschutzmittel, Unkrautvernichtungsmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.
- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn dafür eine entsprechende strahlenschutzrechtliche Genehmigung vorliegt.
- (6) Der Verband kann die Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an folgende Bedingungen knüpfen:
1. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlagen des Verbandes, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasser- und Schlammbehandlung und -Verwertung vertretbar sind.
 2. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der Abwasseranlagen des Verbandes oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Schlammverwertung zu verhüten.
 3. Die Grenzwerte gelten an der Abwasseranfallstelle (am Ort des Entstehens) oder am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage, vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern.
 4. Ein Grenzwert der Anlage 1 gilt als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 durchgeführten Überprüfungen in 4 Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
 5. Die Verdünnung von Abwasser zur Einhaltung der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
 6. Fällt auf dem Grundstück Abwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, so können Anforderungen an einzelne Teilströme gestellt werden.
 7. Der Verband kann im Einzelfall auch Höchstmengen der Stofffracht für die Einleitung festsetzen, um eine Gefährdung der Abwasseranlagen des Verbandes oder Erschwerung der Abwasserreinigung und Schlammverwertung zu verhindern.
 8. Für in der Anlage 1 nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist.

- (7) Die Einleitung von Kondensaten aus Feuerungsanlagen ab 200 kW in die Abwasseranlagen des Verbandes ist nur mit Zustimmung des Verbandes zulässig. Der Verband kann die Zustimmung unter Auflagen erteilen.
- (8) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gem. vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- und Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen. Im Rahmen der Zustimmung zum Entwässerungsantrag gem. § 3 wird auf Antrag dem Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen zugestimmt. Abwasservorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Enthält das Abwasser Stoffe entsprechend § 7 Abs. 4 u. 5 dieser AEB (gefährliche Stoffe), ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich. Der Verband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- (9) Ist zu befürchten, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 - 7 unzulässigerweise in die Abwasseranlage eingeleitet werden, ist der Verband berechtigt, selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Maßnahmen sind entgeltpflichtig und werden in Höhe der tatsächlichen Kosten abgerechnet, wenn ein Verstoß gegen die Anschluss- und Einleitungsbestimmungen vorliegt.

§ 8 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

- (1) Die Einleitungswerte gem. Anlage 1 (Grenzwerte) gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Hinter der Abwasservorbehandlungsanlage muss in der Ablaufleitung eine Probeentnahmestelle vorhanden sein.
- (2) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- (3) Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Verband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Ein Wechsel der Person ist anzuzeigen.
- (4) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gem. Anlage 1 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser AEB von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die Abwasseranlagen gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das jederzeit vom Verband eingesehen werden kann.
- (5) Der Bau von Abwasservorbehandlungsanlagen für die Behandlung von nichthäuslichem Abwasser bedarf ggf. der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.

Abschnitt III

Dezentrale Abwasserentsorgung, Bestimmungen für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und Sammelgruben

§ 9 Allgemeines

- (1) Die Aufgabe des Verbandes zur dezentralen Abwasserentsorgung besteht aus der Abfuhr vom Grundstück sowie der Behandlung von Schlamm und Abwasser außerhalb des zu entwässernden Grundstückes. Der Schlamm und das Abwasser werden einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt.
- (2) Die Benutzer haben das Recht und die Pflicht, Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben durch den Verband entsorgen zu lassen. Der Verband kann hierfür zugelassene Unternehmen beauftragen und legt die Annahme- und Einleitungsstelle für den Schlamm und das Abwasser fest.
- (3) Anlagen, deren Inhalt der Abfallnachweispflicht nach den jeweils geltenden abfallrechtlichen Vorschriften unterliegt, werden durch den Verband nicht entsorgt.
- (4) Der Verband kann die Entsorgung von Kleinkläranlagen und Sammelgruben ablehnen, wenn die daraus zu entsorgenden Stoffe den Anforderungen dieser AEB nicht entsprechen. Diese Stoffe unterliegen den besonderen Bestimmungen des Abfallrechts.
- (5) Die Bestimmungen von Abschnitt III gelten nur für absaugbare Stoffe und nicht für die Beseitigung von festen Gegenständen.

§ 10 Bau und Betrieb

- (1) Der Betrieb von Kleinkläranlagen und Sammelgruben ist grundsätzlich nur auf Grundstücken zulässig, die in der „Satzung des Wasserverbandes Gifhorn zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Eigentümer/Erbbauberechtigten (Nutzungsberechtigten) der Grundstücke“ (sog. „Kleinkläranlagensatzung“) ausdrücklich genannt sind und die den dort genannten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und Sammelgruben gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 6 der AEB sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN- oder EN-Vorschriften sowie das DWA-Regelwerk).
- (3) Kleinkläranlagen und Sammelgruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Anlagen entsorgen kann. Fest installierte Entsorgungsleitungen können gefordert werden. Sammelgruben sind abflusslos; d. h. ein Ablauf zu den Abwasseranlagen des Verbandes ist nicht vorhanden.
- (4) In Kleinkläranlagen und Sammelgruben dürfen nur häusliche Schmutzwasser eingeleitet werden. Die Einleitung von Stoffen nach § 7 Abs. 4 – 7 ist verboten. Die Grenzwerte der Anlage 1 sind zu beachten.

§ 11 Anmeldepflicht

- (1) § 3 der AEB gilt sinngemäß.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, dem Verband die Inbetriebnahme der Kleinkläranlage innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Benutzung mitzuteilen. Entsprechend ist bei Außerbetriebsetzung zu verfahren.
- (3) Die Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen wird in den vorgeschriebenen Zeitabständen durchgeführt. Begründete Wünsche von Anlagenbetreibern werden berücksichtigt, soweit dies im öffentlichen Interesse vertretbar ist. Maßgeblich ist die Entscheidung der zuständigen unteren Wasserbehörde.

Dem Benutzer wird der Zeitpunkt der Entsorgung der in Absatz 2 genannten Anlagen mindestens eine Woche vorher mitgeteilt.

- (4) Wenn die Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben und Abwasserbehältern infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten trotz erfolgter Anmeldung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, so haben die Benutzer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Abschnitt IV

Durchführungsbestimmungen

§ 12 Umfang der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Der Verband ist verpflichtet, Abwasser im vereinbarten Umfang jederzeit zu übernehmen.
- (2) Die Abwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Der Verband hat die Benutzer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserentsorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und er dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen erheblich verzögern würde.
- (3) Abwasser darf eingeleitet werden, soweit nicht einschränkende Bestimmungen vorgesehen sind. Der Verband kann, falls dieses zur Sicherstellung der Abwasserentsorgung erforderlich ist, die Benutzung allgemein oder für bestimmte Zwecke beschränken. Einleitungsbeschränkungen, die auf besonderen Vorschriften beruhen, sind für die Benutzer verbindlich.

§ 13 Beseitigung alter Anlagen

Bei Abbruch eines mit einem Grundstücksanschluss versehenen Gebäudes wird der Grundstücksanschluss durch den Verband verschlossen oder beseitigt, es sei denn, dass der Anschluss für ein neu zu errichtendes Gebäude wieder verwendet werden soll und nach seinem Zustand dazu geeignet ist. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Anschlussnehmer zu tragen.

§ 14 Weitere technische Bestimmungen

Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlage sowie an deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, bei Abwasser, das gefährliche Stoffe nach § 7 Abs. 4 – 7 AEB enthält, dem Stand der Technik.

§ 15 Anzeige- und Auskunftspflichten, Zutrittsrecht

- (1) Der Anschlussnehmer bzw. der Benutzer hat dem Verband unverzüglich anzuzeigen,
1. wenn die ordentliche Funktion der Grundstücksentwässerungsanlage beeinträchtigt ist
 2. wenn Stoffe der in § 7 und der in Anlage 1 nicht zugelassenen Art oder Konzentration in Abwasseranlagen geraten sind oder zu geraten drohen
 3. wenn sich Art oder Menge der anfallenden Abwässer erheblich ändern
 4. wenn ein an die Abwasseranlage angeschlossenes Gebäude abgerissen wird
 5. wenn ein Wechsel in den Eigentumsverhältnissen erfolgt

6. wenn auf einem an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück ein weiteres Gebäude, eine weitere Anlage o. ä. errichtet wird, von dem Abwasser anfallen kann.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Verband spätestens auf gesondertes Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dieser benötigt,
- a. um das zu fordernde Entgelt für die Nutzung seiner Abwasseranlagen
- b. um die Leistungsfähigkeit seiner Abwasseranlagen ermitteln zu können. Insbesondere hat er hierzu vom Verband übersandte Unterlagen nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen und innerhalb der erbetenen Fristen zurück zu senden. Der Verband ist berechtigt, nach einmaliger Erinnerung die erforderlichen Sachverhalte mit eigenem Personal zu ermitteln oder Dritte mit der Ermittlung zu beauftragen und dem Anschlussnehmer die hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen. Soweit vom Verband keine weiteren Kosten geltend gemacht werden, gilt die Forderung von einem Lohnverrechnungssatz (LVS*) als vereinbart.
- (3) Der Anschlussnehmer/Kunde verpflichtet sich, den Mitarbeitern und Beauftragten des Wasserverbandes zur Überprüfung der Anlage oder zur Ermittlung erforderlicher Daten im Sinne des Abs. 2 jederzeit Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten.
- (4) Im Regelfall informiert der Verband den Kunden/Anschlussnehmer rechtzeitig vor dem beabsichtigten Zutritt. Sollte der vom Verband vorgeschlagene Termin vom Kunden/Anschlussnehmer aus vertretbaren Gründen nicht eingehalten werden können, hat er dieses dem Verband unverzüglich mitzuteilen, damit ein neuer Termin vereinbart werden kann. Reagiert der Kunde/Anschlussnehmer nicht, gilt der vom Verband vorgeschlagene Termin als vereinbart. Soweit der Verband trotz Terminvereinbarung keinen Zutritt zu den Anlagen erhält, kann der Verband für jeden zusätzlichen Weg die Kosten pauschal mit 0,4 LVS*) fordern.
- (5) Muss nach mehrmaliger vergeblicher Aufforderung zwecks Zutritt zu den Anlagen beim Amtsgericht Klage erhoben werden, sind außer den Gerichtskosten für Bearbeitungskosten des Verbandes 0,5 LVS*) vom Kostenverursacher zu erstatten.
- (6) Verweigert der Anschlussnehmer/Kunde unberechtigt den Zutritt, stellt dieses eine Vertragsverletzung dar.

§ 16 Haftung

- (1) Wer unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen des Verbandes betritt, benutzt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entsprechende Schäden.
- (2) Der Anschlussnehmer und der Benutzer haften für alle von ihnen zu vertretenden Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (3) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser AEB den Verlust der Reduzierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgaben zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
1. Rückstau in der Abwasseranlage des Verbandes, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze
 2. Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes
 3. Behinderung im Wasserlauf, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung
 4. zeitweiliger Stilllegung der Abwasseranlage des Verbandes, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Kanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten
- hat der Anschlussnehmer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen.

§ 17 Verjährung

Ansprüche unterliegen der gesetzlichen Verjährung.

Abschnitt V

Entgelte

§ 18 Grundsatz

Der Verband übernimmt

1. die Herstellung einschl. des Erwerbs oder die Vergrößerung der Kanäle
2. die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse
3. die Entsorgung des bei den Benutzern anfallenden zulässigerweise eingeleiteten Abwassers
4. die dezentrale Abwasserentsorgung bei Kleinkläranlagen und Sammelgruben.

und hat dafür Anspruch auf

- Baukostenzuschüsse (BKZ),
- Anschlusskosten für Grundstücksanschlüsse (GAK),
- Abwasserentgelte und
- Kostenersatz für Nebenleistungen und individuelle Leistungen (§ 24) i.d.R. aufgrund von Lohnverrechnungssätzen (LVS)

§ 19 Baukostenzuschüsse (BKZ)

- (1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung einschl. des Erwerbs oder die Vergrößerung der Kanäle einschl. evtl. erforderlicher Pumpwerke und Druckrohrleitungen sowie Vakuumleitungen mit den systembedingten Saug- und Druckanlagen ist der Verband berechtigt, von den Anschlussnehmern, die für ein Grundstück erstmalig einen Grundstücksanschluss erhalten haben, einen Baukostenzuschuss zu verlangen.

Der BKZ entfällt wegen des Ausgleichs der Belastung aus § 5 Abs. 6 grundsätzlich, wenn innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) statt eines Gefällekanals eine Druckentwässerung vorhanden ist und vom Anschlussnehmer eine private Hebeanlage vorgehalten wird.

- (2) Anschlussnehmer, die bereits von den Mitgliedern nach den Bestimmungen des kommunalen Abgabenrechts zu Beiträgen herangezogen worden sind, werden zu einem Baukostenzuschuss für dieselbe Maßnahme nicht erneut herangezogen.
- (3) Grundstücke, die bereits angeschlossen sind, jedoch nicht nach den Bestimmungen des kommunalen Abgaberechts zu Beiträgen herangezogen wurden, unterliegen den Verpflichtungen zur Zahlung des Baukostenzuschusses nach diesen AEB.

§ 20 Ermittlung und Höhe der Baukostenzuschüsse

- (1) Der an den Verband zu zahlende BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Herstellung oder Verstärkung der Kanalisationsanlagen einschl. zugehöriger Pumpwerke, Vakuum- und Druckrohrleitungen sowie Rückhaltebecken erforderlich sind, soweit sie sich ausschließlich dem Entsorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss vorgenommen wird.
- (2) Unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Betriebsführung sind von den Kosten gem. § 20 Abs. 1 von den Anschlussnehmern 70 % als BKZ zu tragen.
- (3) Der BKZ wird durch Kalkulation ermittelt und pauschal berechnet. Angemessene Finanzierungskosten und Gemeinkostenzuschläge können hinzu gerechnet werden.
 - a) Berechnungsmaßstab des BKZ für Schmutzwasser ist die erforderlichen Anschlussweite des Trinkwasserhausanschlusses des Grundstückes.

- b) Berechnungsmaßstab des BKZ für Niederschlagswasser ist die tatsächliche Größe des anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstückes.
- (4) Erhöht der Anschlussnehmer seinen Leistungsbedarf für eine bestehende Trinkwasserhausanschlussleitung, ist für die erforderliche Anschlussverstärkung oder für jeden weiteren Trinkwasserhausanschluss ein entsprechender weiterer BKZ für Schmutzwasser fällig.
- (5) Die Höhe der BKZ geht aus den Abwasserpreisblättern hervor.

§ 21 Grundstücksanschlusskosten (GAK)

- (1) Der Anschlussnehmer hat dem Verband zu erstatten:
- a) die Kosten für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses;
 - b) die Kosten für beantragte oder von ihm veranlasste Veränderungen des Grundstücksanschlusses.
- (2) Für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses werden die Kosten durch Kalkulation ermittelt und pauschal nach der Einbautiefe des Schachtes berechnet. Angemessene Finanzierungskosten und Gemeinkostenzuschläge können hinzu gerechnet werden.
- (3) Die Höhe der GAK geht aus den Abwasserpreisblättern hervor.

§ 22 Grundpreise, Arbeitspreise, Lohnverrechnungssatz, Ermittlung der Abwassermenge

- (1) Grundpreise, Arbeitspreise und der Lohnverrechnungssatz (LVS) gehen aus den Abwasserpreisblättern hervor.
- (2) Bemessungsgrundlagen für Schmutzwasser
- Der Arbeitspreis für die Schmutzwasserentsorgung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die Abwasseranlage des Verbandes gelangt. Berechnungseinheit für das Entgelt ist m³ Schmutzwasser.
- Als in die Abwasseranlage des Verbandes gelangt gelten:
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge und
 - c) die aus Hausklär- und Sammelgruben abtransportierten Schlämme und Abwassermengen.
- (3) Bemessungsgrundlagen für Niederschlagswasser

Der Arbeitspreis für die Niederschlagswasserentsorgung wird nach der anrechenbaren Fläche bemessen, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation gelangen kann. Berechnungseinheit für das Entgelt ist m² anrechenbare Fläche.

Da es bei der Berechnung des Niederschlagswasserentgeltes nicht auf die tatsächlich eingeleitete Regenmenge ankommt, gelten unter anderem auch als anrechenbare Fläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation gelangen kann:

- a) Flächen, von denen Niederschläge teilweise über eine Regentonne/Regenwassernutzungsanlage aufgefangen werden, weil diese Anlagen bei einem Starkregenereignis im Regelfall nach kurzer Zeit nicht mehr in der Lage sind, das gesamte Niederschlagswasser aufzunehmen.
- b) Flächen, die mit sog. Ökopflaster befestigt sind, weil die Versickerungsfähigkeit der vorhandenen Fugen und Öffnungen nach einem relativ kurzen Zeitraum erheblich nachlässt und bei einem Starkregenereignis kein relevanter Unterschied mehr zu einem herkömmlichen Verbundpflaster besteht.
- c) Flächen, von denen Niederschläge teilweise über eine Zisterne aufgefangen werden, weil diese bei einem Starkregenereignis im Regelfall nach kurzer Zeit nicht mehr in der Lage sind, das gesamte Niederschlagswasser aufzunehmen.

Sollte jedoch ein Anschluss an eine Zisterne mit einem Volumen von mindestens 4 m³ je 100 m² angeschlossener Fläche bestehen und diese nach jedem Regenereignis automatisch auf eine entsprechende Versickerungsfläche geleert werden (durch eine entsprechend gesteuerte Pumpe), wäre eine entsprechende Ermäßigung um die daran angeschlossenen Flächen möglich.

- d) Flächen auf sogenannten Gründächern, weil diese Anlagen bei einem Starkregenereignis im Regelfall nach kurzer Zeit nicht mehr in der Lage sind, das gesamte Niederschlagswasser aufzunehmen.
- (4) Kommt der Anschlussnehmer seinen Auskunftspflichten trotz Aufforderung nicht nach, kann der Verband die zur Entgeltabrechnung erforderlichen Abwassermengen und/oder die anrechenbaren Flächen schätzen.
- (5) Der Grundpreis ist der von Menge und Art des in die Abwasseranlage gelangten Abwassers unabhängige Preis als Teilabrechnung der Festkosten der Abwasseranlagen. Auch im Fall einer Einstellung der Versorgung mit Trinkwasser nach § 33 AVBWasserV oder der Abwasserentsorgung bleibt der Anspruch auf die Forderung des Grundpreises bestehen.
- (6) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Wassermenge durch den Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs eines Vergleichszeitraumes bzw. unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Benutzers geschätzt.
- (7) Zur Ermittlung der Wassermengen nach Abs. 2 Buchst. b) hat der Benutzer auf eigene Kosten technische Messgeräte, insb. Wasserzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften unterliegen, installieren zu lassen. Die Anzeigepflicht bei der zuständigen Eichbehörde nach § 32 MessEG obliegt dem Kunden/Grundstücks-eigentümer. Falls der Einbau eines Wasserzählers nicht möglich, nicht brauchbar oder unzumutbar ist, kann der Verband als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen bzw. nachprüfbar eigene Angaben des Benutzers fordern. Der Verband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Bei der Schätzung wird i.d.R. davon ausgegangen, dass 40 m³ Abwasser pro Person und Jahr eingeleitet worden sind.
- (8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die Abwasseranlagen des Verbandes gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Für den Nachweis ist ein geeichter und bei der zuständigen Eichbehörde nach § 32 MessEG angezeigter Zwischenzähler erforderlich. Als zusätzliche Verwaltungskosten werden 0,1 LVS *) pro Abrechnung berechnet. Mit vom Kunden installierten Zählern gemessene Wassermengen können bei unsachgemäßem Einbau, ungeeigneter Materialauswahl u.ä. grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Alternativ kann durch den Grundstückseigentümer nach Abstimmung mit dem Wasserverband eine direkte Abwassermengenmessung installiert und zur Abrechnung der Abwassereinleitung herangezogen werden. Der Wasserverband behält sich eine technische Abnahme des Einbaus vor.
- (9) Erfolgt die Trinkwasserversorgung nicht durch den Wasserverband Gifhorn, ist dieser berechtigt, die zur Ermittlung der Abwassermenge erforderlichen Daten auch von Dritten anzufordern. Der Kunde erklärt hierzu ausdrücklich sein Einverständnis.
- (10) Zuviel erhobene Entgelte sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 23 Sondervereinbarungen

Soweit die allgemeinen Bestimmungen dieser AEB dem Einzelfall nicht gerecht werden, kann der Verband Sondervereinbarungen abschließen.

§ 24 Abrechnung individueller Leistungen

Vom Kunden veranlasste individuelle Leistungen, die nicht durch vorgenannte Pauschalen abgegolten sind, hat der Kunde dem Verband in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Personaleinsätze werden hierbei in LVS*) abgerechnet.

ABSCHNITT VI

Abrechnung und Zahlungsbedingungen

§ 25 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig ist der Anschlussnehmer (Kunde).

§ 26 Wechsel des Zahlungspflichtigen

Zeigen ein bisheriger und der neue Benutzer nicht an, dass ein neuer Benutzer Leistungen des Verbandes in Anspruch genommen hat, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Entgelte nach § 18 für den Abrechnungszeitraum, in den die Änderung fällt.

§ 27 Abrechnung

- (1) Der BKZ wird den Anschlussnehmern nach Abschluss des Entsorgungsvertrages - frühestens nach Errichtung der örtlichen Entsorgungsanlagen vor dem Grundstück - und die Grundstücksanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Grundstücksanschlusses in Rechnung gestellt.
- (2) Der Verband rechnet die Abwasserentgelte zusammen mit den Trinkwasserentgelten in der Regel einmal jährlich ab. Er ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.
- (3) Die Grundpreise sind unabhängig von der eingeleiteten Abwassermenge und evtl. Unterbrechungen der Trinkwasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung zu zahlen.
- (4) Bei Neuanlagen und einem Wechsel des Kunden wird der Grundpreis anteilig nach Tagen berechnet.

§ 28 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet oder nachgefordert. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Verband die entsorgte Abwassermenge aus dem Durchschnittsverbrauch aus der letzten fehlerfreien Abrechnung und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse werden angemessen berücksichtigt.
- (2) Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden, in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 29 Abschlagszahlungen

- (1) Kunden, die der Jahresabrechnung unterliegen, haben angemessene monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Diese werden jeweils zu den vom Verband angegebenen Terminen fällig.
- (2) Nach Ablauf eines Abrechnungszeitraumes, bei einem Wechsel des Kunden oder auf besondere Veranlassung durch den Kunden rechnet der Verband über die geleisteten Abschlagszahlungen ab. Zuviel gezahlte Beträge können nach der Abrechnung erstattet, mit offenen Forderungen des Kunden aus anderen Abnahmestellen oder mit künftigen Abschlagsanforderungen verrechnet werden. Nachforderungen sind zu den vom Verband angegebenen Terminen fällig.

§ 30 Vorauszahlungen

Der Verband kann im Einzelfall angemessene Vorauszahlungen verlangen.

§ 31 Sicherheitsleistungen

- (1) Ist der Benutzer oder Anschlussnehmer zur Zahlung von Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen nicht in der Lage, so kann der Verband in angemessener Form und Höhe Sicherheitsleistungen verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden angemessen verzinst.
- (3) Ist der Benutzer oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Entsorgungsverhältnis nach, so kann sich der Verband aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Benutzers oder Anschlussnehmers.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 32 Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen

- (1) Nach Feststellung des Verbrauchs erhält der Kunde eine Abrechnung für den maßgeblichen Abrechnungszeitraum zugesandt (Verbrauchsabrechnung).
- (2) Jede gesonderte Verbrauchsabrechnung innerhalb eines Abrechnungsjahres, z. B. bei Um- und Auszügen, wird dem Kunden pauschal mit 0,1 LVS*) berechnet.
- (3) Die fälligen Abschlagszahlungen und Schlussrechnungsbeträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren zur jeweiligen Fälligkeit eingezogen. Im anderen Fall hat der Kunde/Anschlussnehmer sicher zu stellen, dass die fälligen Beträge rechtzeitig beim Verband sind. Der Verband kann Kunden, die eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilen, einen Nachlass auf das zu zahlende Entgelt in angemessener Höhe gewähren.
- (4) Der BKZ wird nach Abschluss des Anschlussvertrages - frühestens nach Errichtung der örtlichen Verteilungsanlagen vor dem Grundstück - und die Grundstücksanschlusskosten werden dem Anschlussnehmer nach Fertigstellung des Grundstücksanschlusses in Rechnung gestellt.
- (5) Rechnungen werden zum vom Verband genannten Termin fällig. Bei Überschreiten der Fälligkeit tritt auch ohne Mahnung gem. § 286 BGB Verzug ein.
- (6) Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Beträge zu den Fälligkeitsterminen im Besitz des Verbandes sind. Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, sind die Kosten für jede schriftliche Mahnung mit 0,1 LVS*) zu erstatten.

Bei gerichtlich geltend gemachten Forderungen werden außer den Verfahrenskosten Bearbeitungskosten und Auslagen des Verbandes gem. § 27 (2) AVBWasserV in Höhe von 0,5 LVS*) geltend gemacht.

Für jede von einem Geldinstitut nicht eingelöste Rechnung, Abschlagszahlung, Lastschrift und für jeden nicht gedeckten Scheck sind die Kosten mit 0,1 LVS*) zu erstatten. Zusätzlich werden die von den Geldinstituten berechneten Gebühren dem Kunden angelastet.
- (7) Wird eine Einstellung der Entsorgung vorgenommen, hat der die Entsorgungseinstellung zu vertretene Kunde/Anschlussnehmer hierfür ein pauschales Entgelt in Höhe von 1,5 LVS*) zu zahlen. Für die Wiederaufnahme der vom Verband eingestellten Entsorgung sind außer der Begleichung aller übrigen Forderungen zudem die Kosten für die Wiederherstellung mit 1,5 LVS*) zu erstatten.
- (8) Wird vom Kunden/Anschlussnehmer die Entsorgungseinstellung dadurch abgewendet, dass dem Beauftragten des Verbandes (Sperrmonteur) die unmittelbare Begleichung der offenen Forderung angeboten wird, wird zusätzlich zur offenen Forderung sofort ein Entgelt in Höhe von 1,5 LVS*) fällig.
- (9) Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet.

- (10) Werden Forderungen des Verbandes auf Wunsch des Schuldners gestundet (z.B. Ratenzahlung, Zahlungsaufschub), können Stundungszinsen berechnet werden. Der Zinssatz liegt 1,0 Prozentpunkte unterhalb dem der Verzugszinsen gem. Abs. 9.
- (11) Die in den vorstehenden Absätzen genannten Beträge werden nur gefordert, soweit sie nicht nach den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV gefordert worden sind.

§ 33 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren der i.S.v. Ziff. 1 fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 34 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Verbandes kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 35 Vertragsstrafe

Leitet der Kunde Abwasser

- a) unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Installation der Trinkwasser-Messeinrichtungen,
- b) nach Einstellung der Trinkwasserversorgung,
- c) in anderer Weise ungemessen (z.B. durch Eigenversorgungsanlagen gefördert Wasser) ein
- d) oder hat er die für die Niederschlagswasserentsorgung zur Preisbildung oder zur Ermittlung der anrechenbaren Fläche/n erforderlichen Angaben nicht oder nicht korrekt gemacht,

so ist der Wasserverband berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen.² Dabei kann höchstens vom Fünffachen derjenigen Abwassermenge oder anrechenbaren Fläche ausgegangen werden, die sich auf der Grundlage der Vorjahresmenge oder –fläche anteilig für die Dauer der vertragswidrigen Einleitung ergibt.³ Kann die Vorjahresmenge oder die anrechenbare Fläche des Kunden nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Kunden zu Grunde zu legen oder anderweitig sachgerecht zu ermitteln.⁴ Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.

ABSCHNITT VII

Schlussbestimmungen

§ 36 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Der Entsorgungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Er wird dadurch beendet, dass er von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- (2) Der Anschlussnehmer (Kunde) ist zur Kündigung berechtigt, wenn von dem entsorgten Grundstück dauerhaft kein Abwasser mehr anfällt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 37 Einstellung der Entsorgung

Der Verband ist berechtigt, die Entsorgung einzustellen, wenn der Benutzer den Bestimmungen der AEB zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. die Einleitung von Schmutzwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern, oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Benutzer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter ausgeschlossen sind oder
4. die Einleitung von Schmutzwasser ohne Zahlung des Abwasserentgeltes zu verhindern.

§ 38 Änderungsklausel

- (1) Diese Bestimmungen und die dazugehörigen Entgelte können geändert werden. Derartige Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht, womit sie als zugegangen gelten und als Vertragsbestandteil wirksam werden.
- (2) Art und Umfang der Bekanntmachung regelt die Satzung des Verbandes.
- (3) Das Abwasserentgelt kann geändert werden, wenn sich einer oder mehrere der folgenden Berechnungsfaktoren verändern:
 - a. Energiekosten,
 - b. Personalkosten,
 - c. Aufwendungen für bezogene Leistungen,
 - d. sonstige betriebliche Aufwendungen (z. B. Verwaltungskosten),
 - e. Baukosten,
 - f. Materialkosten,
 - g. Kreditzinsen,
 - h. Steuern,
 - i. andere Abgaben
 - j. Abschreibungen.
- (4) Der Abwasserentgelt kann auch dann geändert werden, wenn aufgrund unvorhergesehener Ereignisse in der letzten Kalkulationsperiode ein Verlust oder ein Überschuss erwirtschaftet wurde, der über oder unter dem prognostizierten Betriebsergebnis liegt.
- (5) Der Abwasserentgelt kann auch geändert werden, wenn sich die Jahresabwassermenge erhöht oder vermindert, so dass sich die Kosten auf mehr oder weniger Kubikmeter Abwasser verteilen.
- (6) Die Verteilung der Preisänderung auf den Grundpreis und den Arbeitspreis liegt im Ermessen des Verbandes.

§ 39 Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten dieser AEB eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser AEB weitergeführt.

§ 40 Inkrafttreten

Vorstehende AEB treten am 01.01.2016 in Kraft.

Gifhorn, im Dezember 2015

WASSERVERBAND GIFHORN

- *) Der Lohnverrechnungssatz (LVS) setzt sich aus dem Durchschnittsstundenlohn zuzüglich aller Lohnneben- und Gemeinkosten zusammen. Seine Höhe ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan (Stellenplan). Außerhalb der regulären Arbeitszeit werden bei den anfallenden Arbeitseinsätzen die tariflichen Mindeststunden und Lohnzuschläge gesondert berechnet.

Anhang 1

GRENZWERTE

Einleitungsbeschränkung für Abwasser nach § 7 Abs. 2 der AEB

Zur Messung der Grenzwerte sind die jeweils gültigen Deutschen Einheitsverfahren (DEV) oder DIN-Normen anzuwenden.

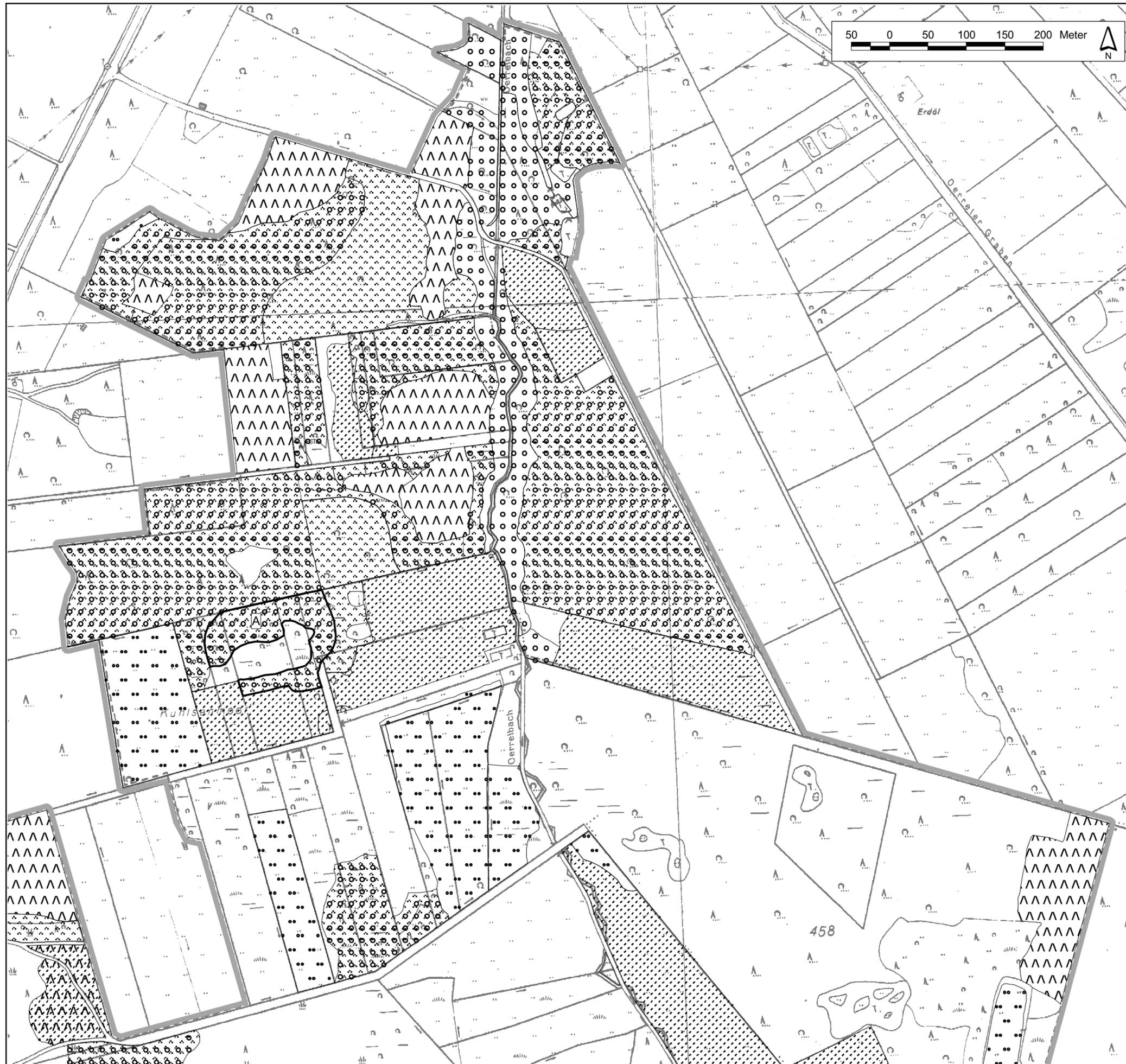
1.	Allgemeine Parameter	
	a) Temperatur 35° C	
	b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0
	c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Abwasseranlage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3ml/l für toxische Metallhydroxide.	1-10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit
2.	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette	Gesamt 300 mg/l

2. Wenn die zu § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Bundes für Abwasser aus den in der Abwasserverordnung genannten Bereichen besondere Anforderungen stellen und eine Genehmigungspflicht nach Indirekteinleiter-Verordnung besteht, so gelten diese Grenzwerte oder Technologieanforderungen anstelle der in dieser AEB genannten.

3.	Kohlenwasserstoffe	
	a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l
	b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l
	c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
	d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlor-ethen, Tetrachlorethen, 1,-1-.1- Trichlor-ethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
4.	Organische halogenfreie Lösemittel	

	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l al TOC
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
	a) Arsen (As)	0,5 mg/l
	b) Blei (Pb)	1,0 mg/l
	c) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
	d) Chrom 6wertig (Cr)	1,0 mg/l
	e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l
	f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
	g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l
	h) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
	i) Selen (Se)	
	j) Zink (Zn)	5,0 mg/l
	k) Zinn (Sn)	5,0 mg/l
	l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l
	m) Silber (Ag)	
	n) Antimon (Sb)	0,5 mg/l
	o) Barium (Ba)	
	p) Aluminium (Al und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten
	q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist
6.	Anorganische Stoffe (gelöst)	
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW

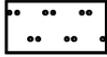
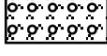
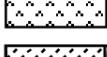
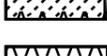
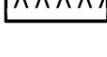
	b) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l
	c) Fluorid (F)	50 mg/l
	d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
	e) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l
	f) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l
7.	Organische Stoffe	
	a) Phenolindex, wasserdampfflüchtig	100 mg/l
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass sowohl in den Nachklärbecken der Abwasserreinigungsanlagen als auch der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
8.	Spontane Sauerstoffzehrung	
	Gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ (17. Lieferung;1986)	100 mg/l (Zum Beispiel Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat nur in so geringer Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in den Abwasseranlagen auftreten.)
9.	Gase	
	Die Ableitung von Abwasser, das z. B. Schwefelwasserstoff und Schwefeldioxyd in schädlichen Konzentrationen enthält, ist verboten.	
10.	Toxität	
	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen des Verbandes noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen sowie die Schlammabeseitigung oder Verwertung beeinträchtigt werden.	

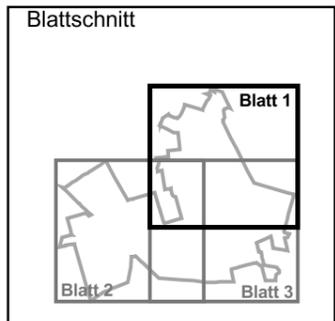


Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 14.12.2015 über das Naturschutzgebiet "Rössenbergheide-Külsenmoor"

Landkreis Gifhorn

Samtgemeinde Hankensbüttel
Gemeinde Dedelstorf

-  Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3a - f
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Moorwald, Lebensraumtypfläche
Nutzung gem. § 4 Abs.4 Nr. 2
-  Moorwald im Erhaltungszustand A
-  Erlen-Bruchwälder und sonstige
Erlenbestände gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
-  Birken-Bruchwald u. Birken-Pionierwald
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
-  Kiefernwälder armer, trockener Sandböden, Kiefern-Pionierwälder,
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5
-  Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6

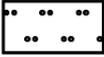
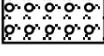
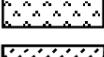
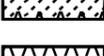
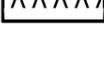


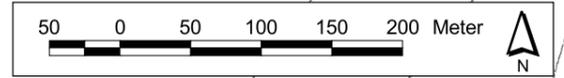
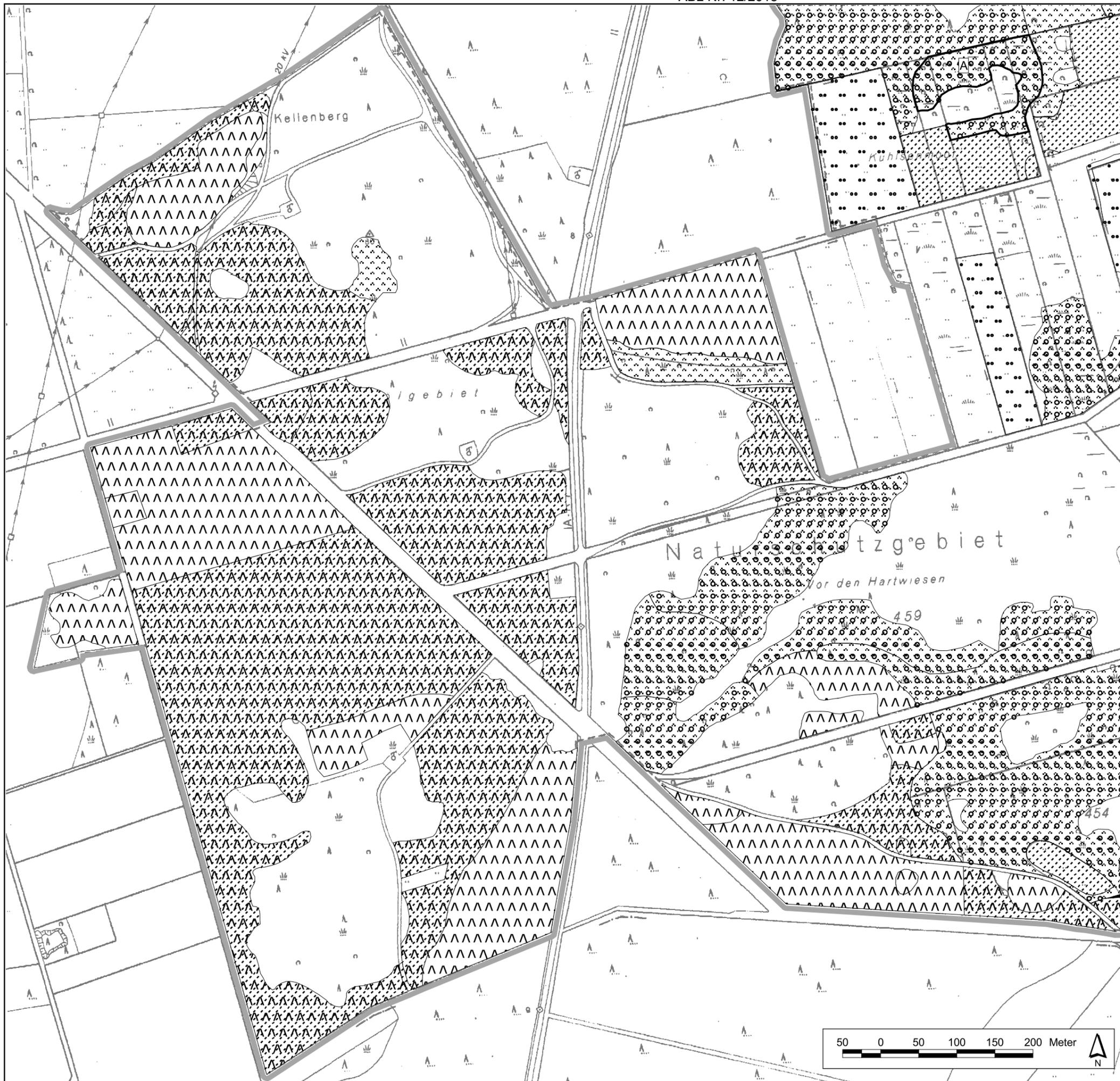
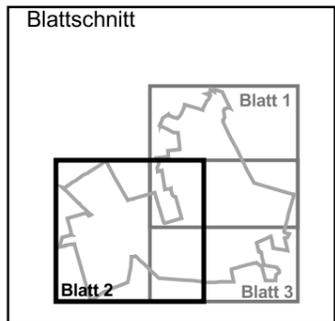
	<p>Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn</p>
<p>gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)</p>	
<p>Maßstab 1 : 5.000</p>	<p>Karte 1 Blatt 1</p>
<p>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2002</p>	
	

Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 14.12.2015 über das Naturschutzgebiet "Rössenbergheide-Külsenmoor"

Landkreis Gifhorn

Samtgemeinde Hankensbüttel
Gemeinde Dedelstorf

-  Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3a - f
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Moorwald, Lebensraumtypfläche
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Moorwald im Erhaltungszustand A
-  Erlen-Bruchwälder und sonstige
Erlenbestände gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
-  Birken-Bruchwald u. Birken-Pionierwald
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
-  Kiefernwälder armer, trockener Sandböden, Kiefern-Pionierwälder,
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5
-  Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6



	<p>Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn</p>
<p>gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)</p>	
<p>Maßstab 1 : 5.000</p>	<p>Karte 1 Blatt 2</p>
<p>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2002</p>	
	

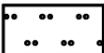
Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 14.12.2015 über das Naturschutzgebiet "Rössenbergheide-Külsenmoor"

Landkreis Gifhorn

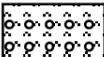
Samtgemeinde Hankensbüttel
Gemeinde Dedelstorf



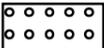
 Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)

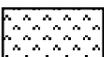
 Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3a - f

 Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4

 Moorwald, Lebensraumtypfläche Nutzung gem. § 4 Abs.4 Nr. 2

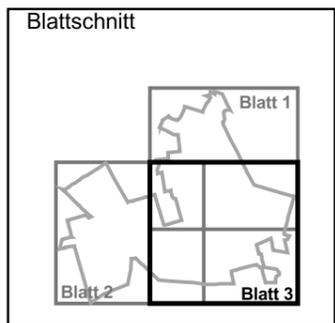
 Moorwald im Erhaltungszustand A

 Erlen-Bruchwälder und sonstige Erlenbestände gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3

 Birken-Bruchwald u. Birken-Pionierwald Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4

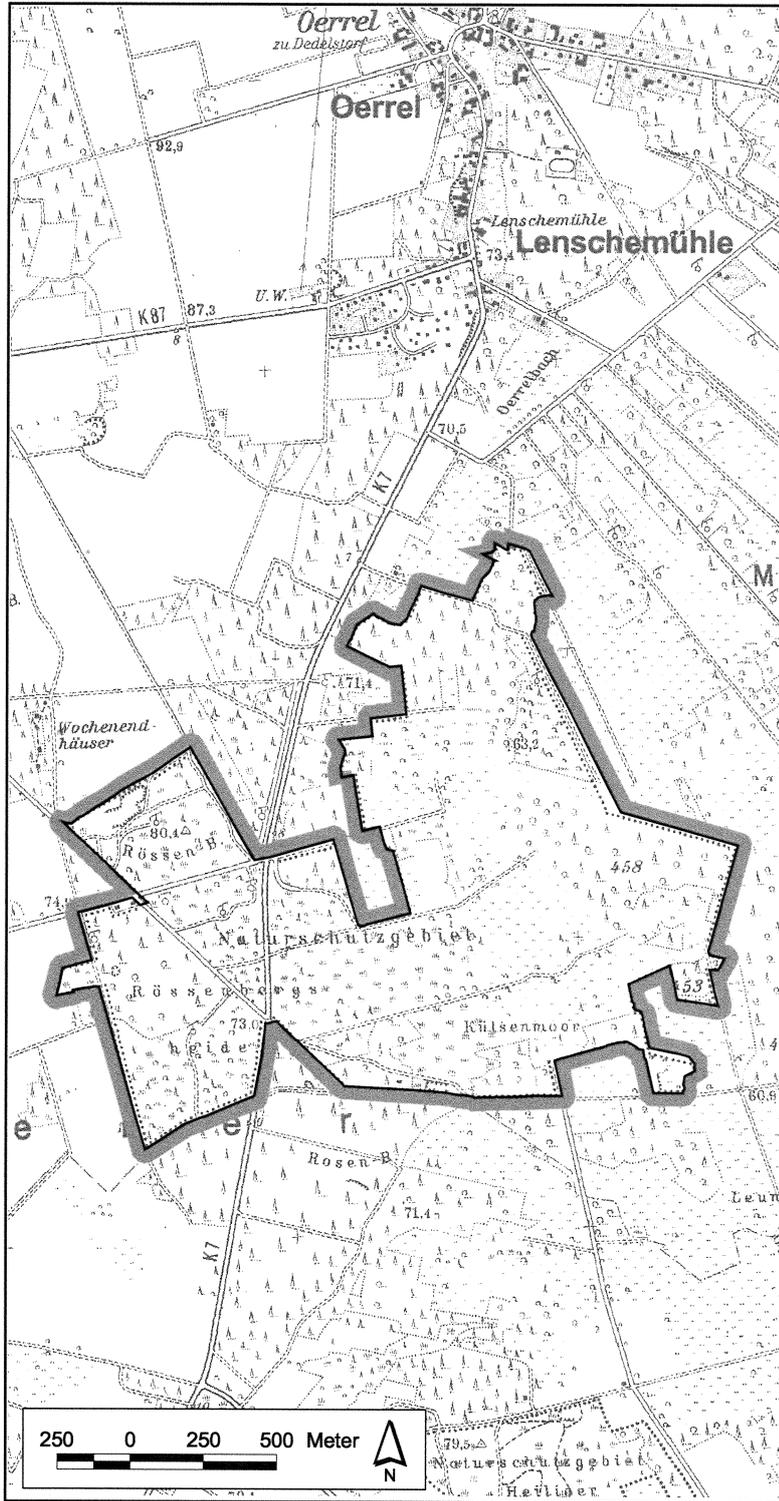
 Kiefernwälder armer, trockener Sandböden, Kiefern-Pionierwälder, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5

 Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn	
	gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1 : 5.000		Karte 1 Blatt 3
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2002		
		





Übersichtskarte zur Verordnung vom über das Naturschutzgebiet "Rössenbergheide-Külsenmoor"

Landkreis Gifhorn

Samtgemeinde Hankensbüttel

Gemeinde Dedelstorf

 Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)



Landkreis Gifhorn
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

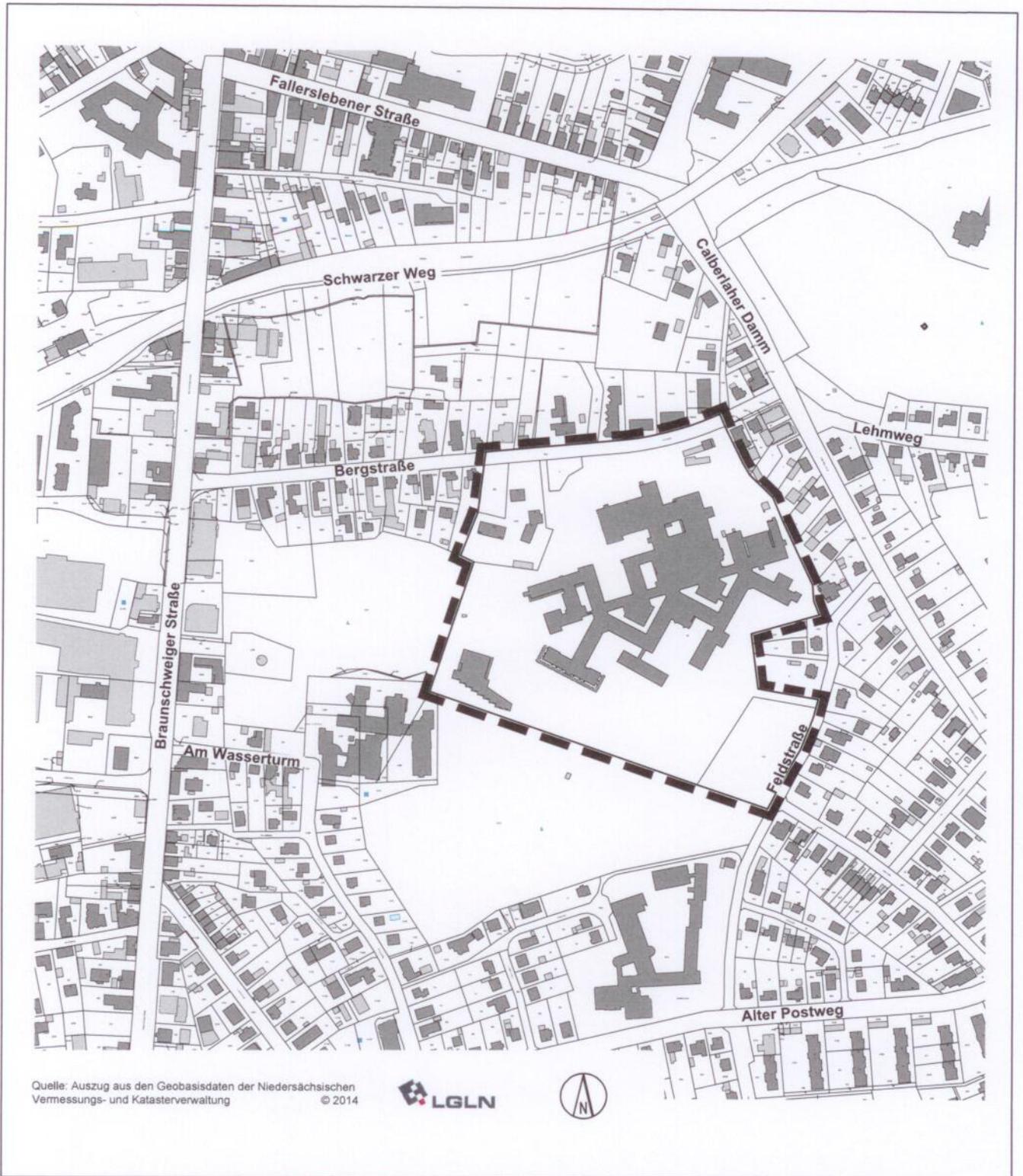
Dr. Ebel
(Landrat)

Maßstab 1 : 25.000

Karte 2

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2002





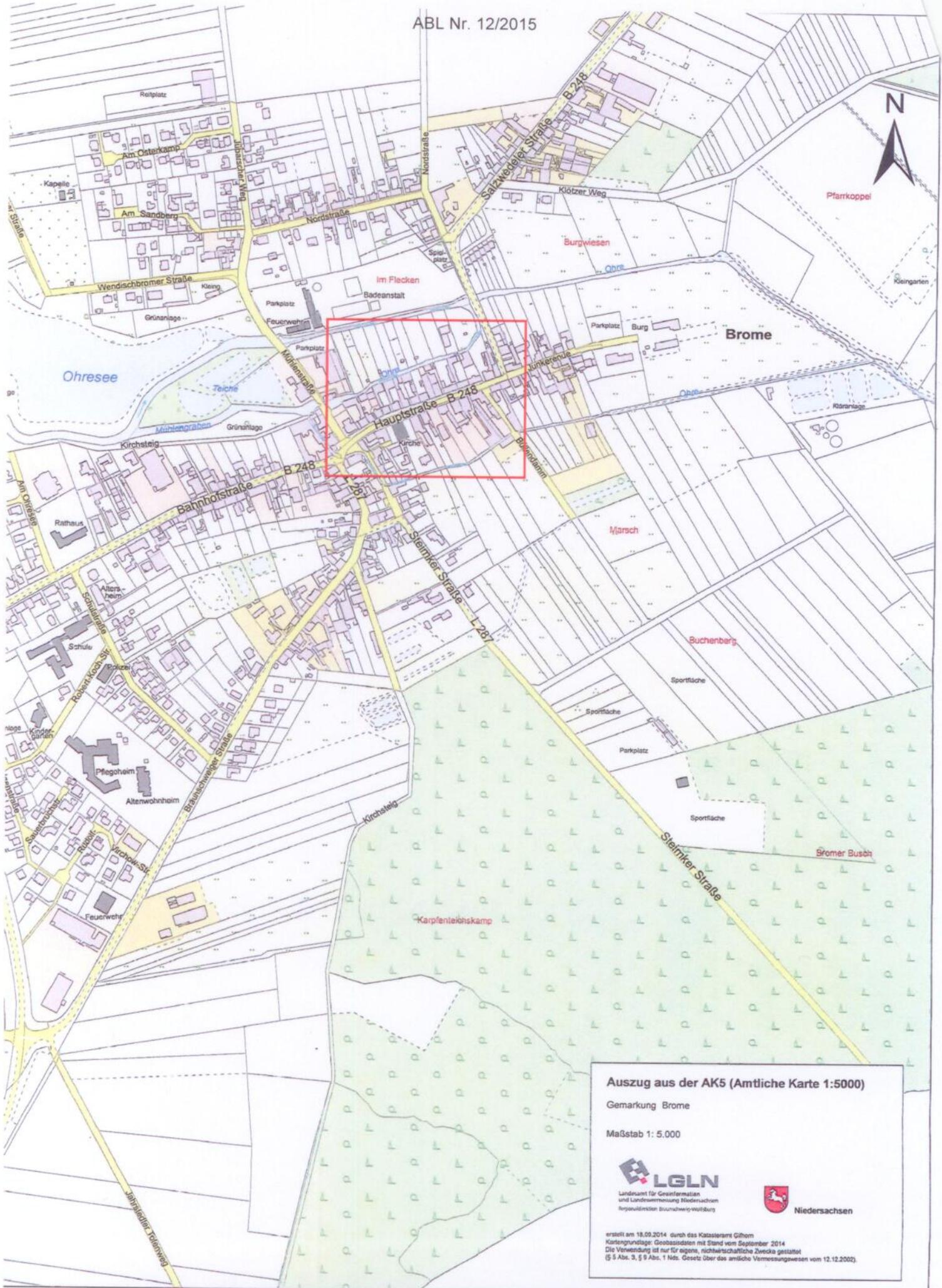
Geltungsbereich der Veränderungssperre



Stadt Gifhorn

Fachbereich Planung
und Bauordnung

Bearbeiter: Moe/Vo
Datum: 14.04.2015
Maßstab: 1: 5000



Auszug aus der AK5 (Amtliche Karte 1:5000)
 Gemarkung Brome
 Maßstab 1 : 5.000

LGLN
 Landesamt für Geoinformation
 und Landesvermessung Niedersachsen
 Regionaldirektion Braunschweig-Wolfenbüttel

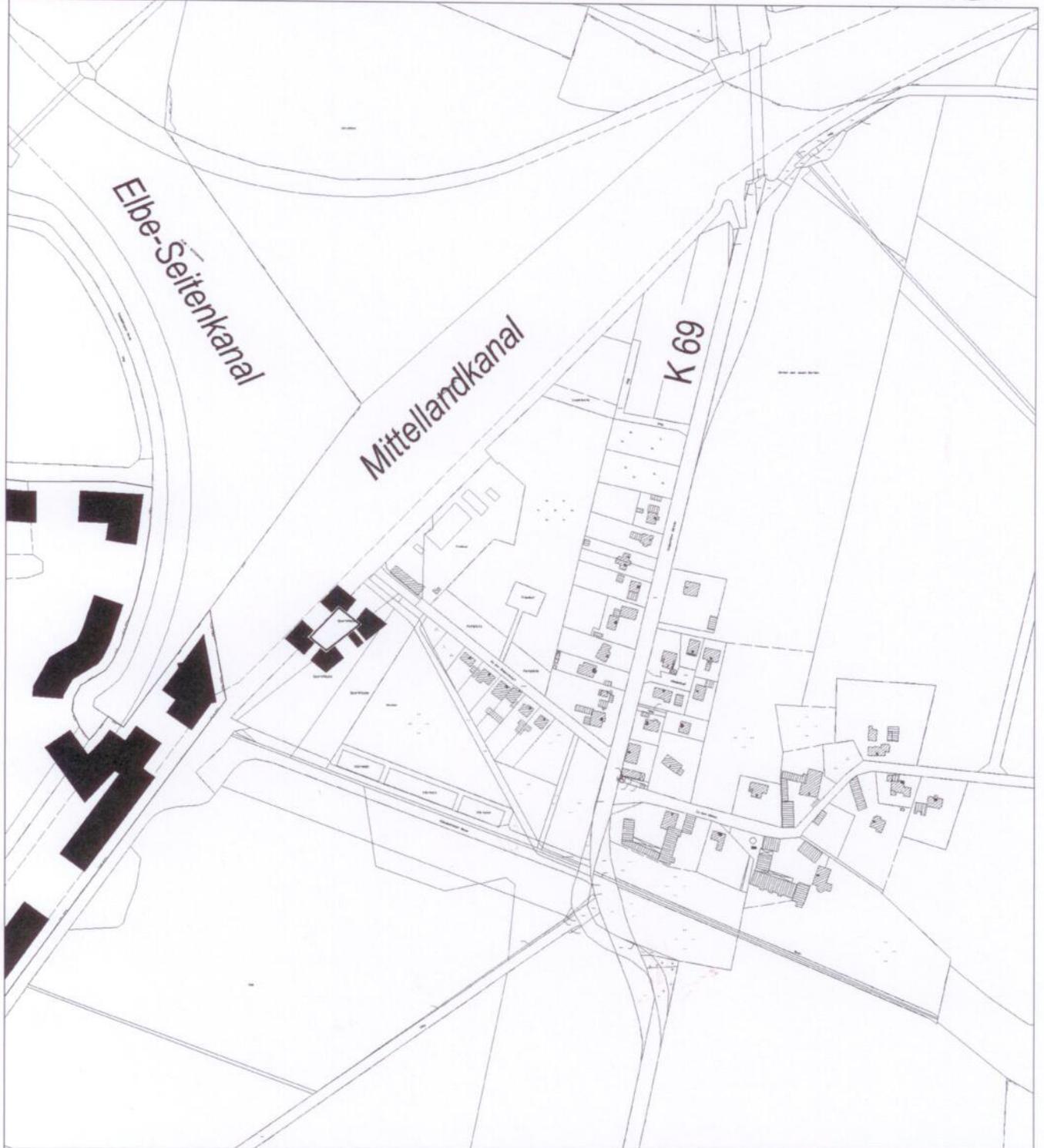
 **Niedersachsen**

erstellt am 18.09.2014 durch das Katasteramt Gifhorn
 Kartengrundlage: Geobasisdaten mit Stand vom September 2014
 Die Verwendung ist nur für eigene, nichtwirtschaftliche Zwecke gestattet
 (§ 5 Abs. 3, § 9 Abs. 1 Nds. Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002).

Flächennutzungsplan
36. Änderung



Gebietsabgrenzung



Der Änderungsbereich befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Edesbüttel, wie dargestellt.

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen

Vermessungs- und Katasterverwaltung,

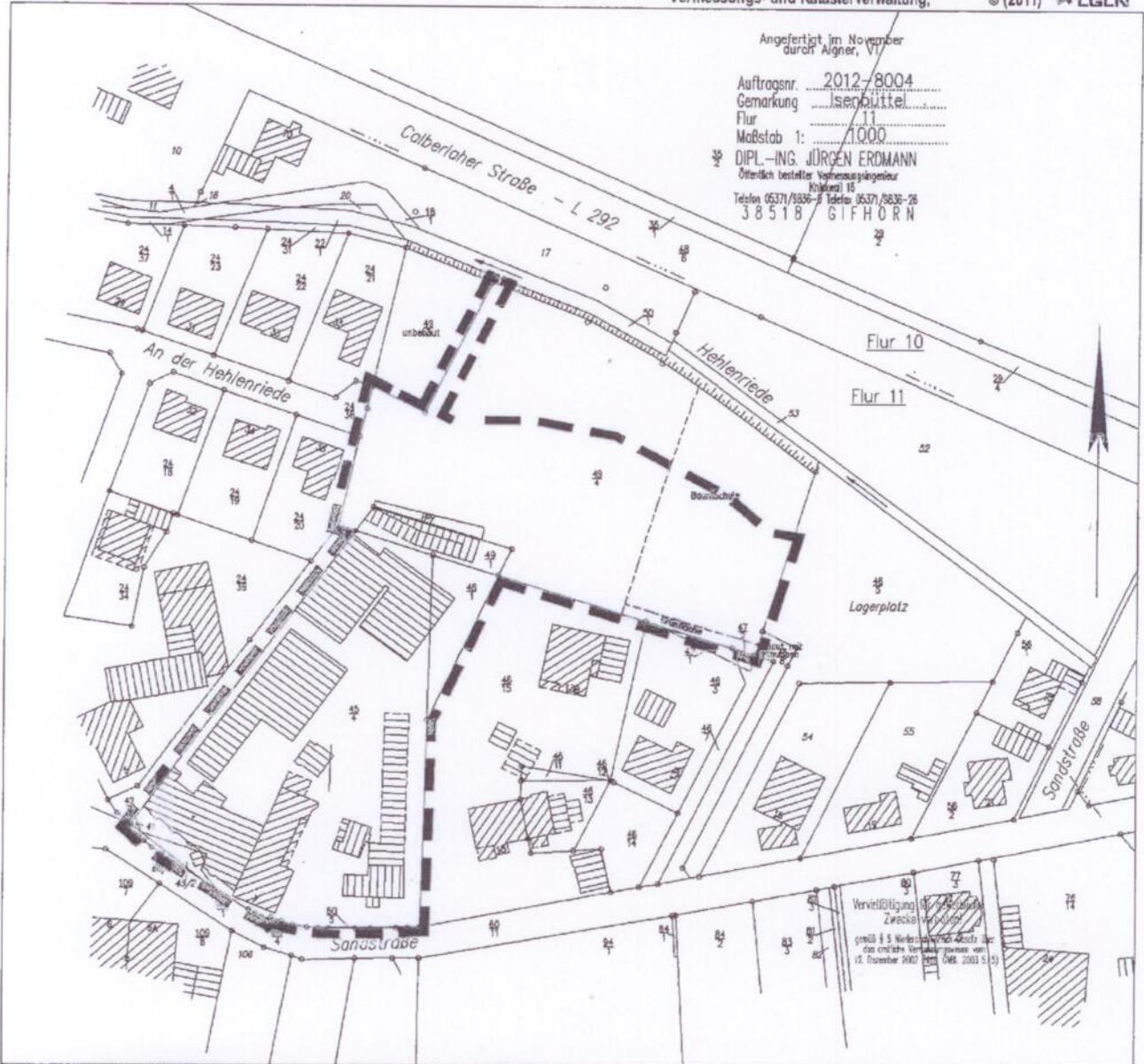
© (2011)  LGLN

Gemeinde Isenbüttel, Ortschaft Isenbüttel
Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan
Alte Gärtnerei Hehlenriede
mit örtlicher Bauvorschrift

Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN



Das Plangebiet befindet sich südlich der Calberlaher Straße - L292 in der bebauten Ortslage Isenbüttel, wie dargestellt.

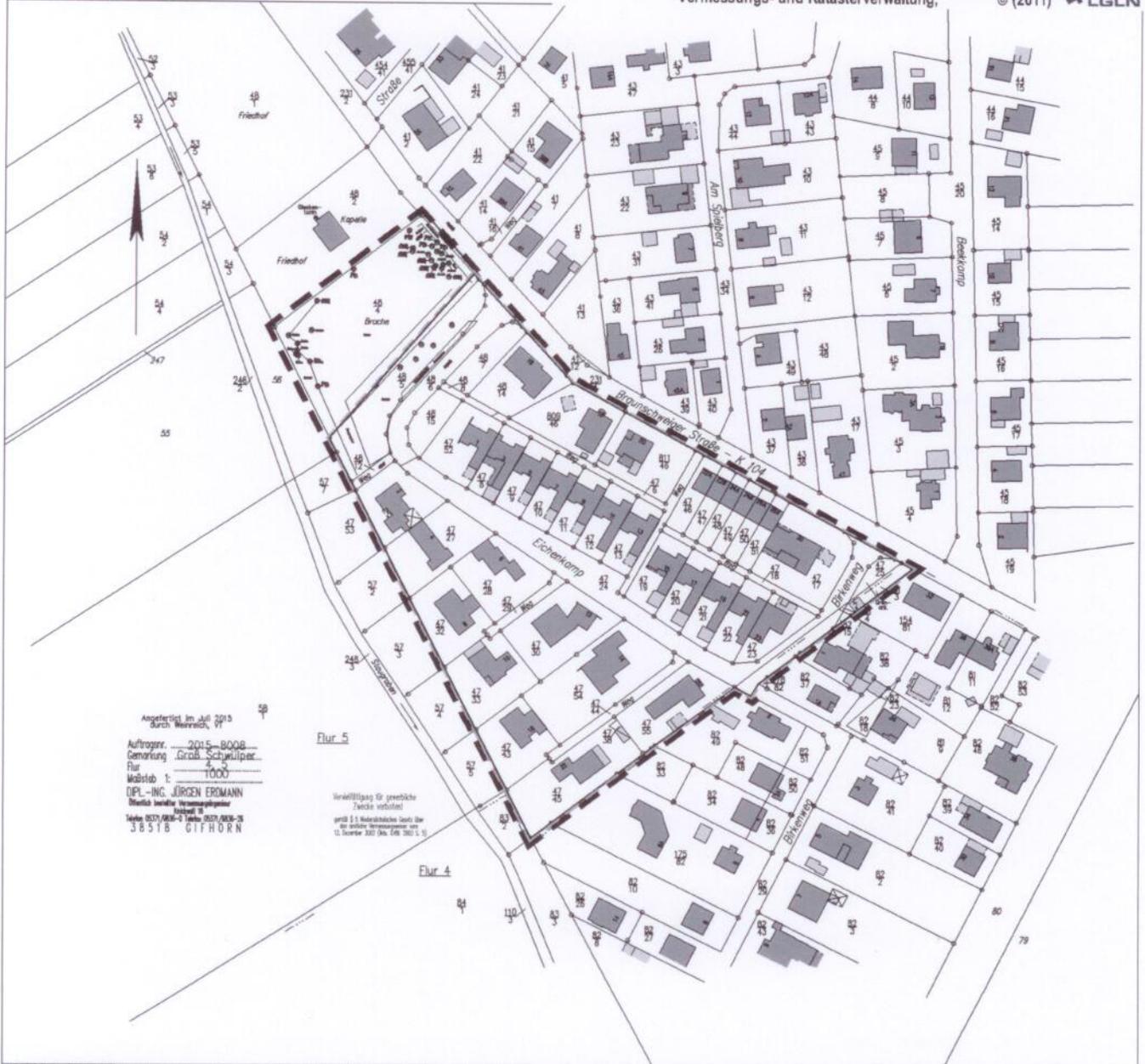
Bebauungsplan
Niebuhrs Kamp
2. Änderung



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Süd-Westen der bebauten Ortslage Groß-Schwülper, wie dargestellt.

Gebietskarte Maßstab 1 : 35000

Unternehmensflurbereinigung
A39-Jembke
Landkreis Gifhorn

1 02 2636

Träger des Vorhabens:
Straßenbauverwaltung

Größe des Gebietes 1338 ha
nach Flurbereinigungsbeschluss

**Amt für regionale Landes-
entwicklung Braunschweig**

Zeichenerklärung

-  Flurbereinigungsgrenze
-  Erwerbungsabgrenzung
-  Trasse geplant
-  Landsgrenze
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze
-  Gemarkungsgrenze

Quelle: Messung des den Grundbesitzer der
Nieder-Braunschweigischen Vermessungs- und Kartierungsgesellschaft
© 2015
LGLN
Landesamt für Geoinformation und Vermessung
www.lgln.niedersachsen.de

Flußdatum: 09.07.2015

